

ZH_OBERGERICHT SB150303 vom 9. März 2017

ZH Obergericht, 2017-03-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB150303

FR: ZH_OBERGERICHT SB150303 du 9 mars 2017

IT: ZH_OBERGERICHT SB150303 del 9 marzo 2017

Erwägungen

E. 1

Gegen das eingangs im Dispositiv erwähnte Urteil des Bezirksgerichtes Unterstrass, vom 27. März 2015, das gleichentags mündlich eröffnet und den Parteien im Dispositiv übergeben worden war (Prot. I S. 95 und 104; Urk. 139), meldeten die Verteidiger der drei Beschuldigten mit Eingaben vom 30. März 2015 resp. 7. April 2015 rechtzeitig die Berufung an (Urk. 141, 146 und 147).

E. 1.1

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (Urteil des Bundesgerichts 6B_1025/2014 vom 9. Februar 2015 E. 2.4.1 mit Hinweisen; bestätigt in 6B_10/2015 vom 24. März 2015 E. 4.2.1). Für die Kostenaufnahme gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO sind nicht die rechtliche Würdigung und die Anzahl der angeklagten Tatbestände, sondern der zur Anklage gebrachte Lebenssachverhalt massgebend (Urteil des Bundesgerichts 6B_803/2014 vom

- 347 - 15. Januar 2015 E. 3.5). Wird der Entscheid im Rechtsmittelverfahren nur unwesentlich abgeändert, können die Kosten nach dem Verursacherprinzip auferlegt werden (Urteil 6B_318/2016 vom 13. Oktober 2016 E. 4.1 mit Hinweisen).

E. 1.2

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von Art. 424 Abs. 1 StPO i. V. m. §§ 16, 2 Abs. 1 lit. b, c und d sowie 14 GebV OG unter Berücksichtigung der Bedeutung und Schwierigkeit des Falles sowie des Zeitaufwands des Gerichts für dieses Verfahren auf Fr. 25'000.– festzusetzen.

E. 1.3

Alle drei Beschuldigten unterliegen im Berufungsverfahren vollumfänglich. Daran ändert auch die leicht andere rechtliche Qualifikation bezüglich des Erschleichens der Fahrzeugausweise resp. von deren Gebrauch nichts, wurden die Beschuldigten A._____ und B._____ doch in allen angefochtenen Anklagepunkten für den "realen Lebenssachverhalt" (BGE 140 IV 188 E. 1.6) schuldig gesprochen. Da die Privatklägerin 8 im Strafpunkt obsiegt, ist die Verweisung ihres Schadenersatzanspruchs auf den Zivilweg statt dessen Gutheissung als unwesentliche Änderung der vorinstanzlichen Entscheidung zu beurteilen, kann doch nicht ausgeschlossen werden, dass der Zivilrichter gegebenenfalls den Anspruch gestützt auf eine ausreichende Begründung und rechtsgenügende Belege schützt. Den Beschuldigten sind daher ausgangsgemäss die Kosten des Berufungsverfahrens

entsprechend dem auf sie entfallenden Anteil am ganzen Verfahren aufzuerlegen, der für die Beschuldigte C._____ auf 5 %, für den Beschuldigten B._____ auf 35 % (nur die relativ kleinen ND 1 und 2 fallen bei ihm alleine zusätzlich an und bei diesen war er geständig) und für den Beschuldigten A._____ auf 60 % (die umfangreichen resp. aufwendigen ND 12 und 19 betreffen nur ihn allein) zu veranschlagen ist.

E. 1.4

In Anwendung von Art. 267 Abs. 3 StPO i.V.m. Art. 268 Abs. 1 StPO sind die oben erwähnten beschlagnahmten Vermögenswerte der Beschuldigten zur Deckung der ihnen auferlegten Verfahrenskosten zu verwenden.

E. 1.5

Die Kosten der amtlichen Verteidigungen im Berufungsverfahren sind auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 426 Abs. 1 i. V. m. Art. 135 Abs. 4 StPO).

- 348 - Die amtlichen Verteidiger der Beschuldigten A._____ und B._____ beantragen für das Berufungsverfahren eine Entschädigung von Fr. 23'521.30 (Rechtsanwalt lic. iur. X1._____; Urk. 208) und von Fr. 31'011.65 (Rechtsanwalt lic. iur. X2._____; Urk. 205/2 und Urk. 210), je inklusive Mehrwertsteuer und Barauslagen sowie inklusive des teilweise zu hoch geschätzten Aufwands für die Berufungsverhandlung und die Nachbesprechung. Die geltend gemachten Honoraransprüche stehen im Einklang mit den Ansätzen der Anwaltsgebührenverordnung und erweisen sich grundsätzlich als angemessen. In Berücksichtigung der Dauer der Berufungsverhandlung, des Anfahrtsweges und der voraussichtlichen Dauer der Nachbesprechung sind Rechtsanwalt lic. iur. X1._____ als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten A._____ mit Fr. 26'500.– und Rechtsanwalt lic. iur. X2._____ als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten B._____ mit Fr. 29'500.– aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Die Rückzahlungspflicht gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt bei beiden Beschuldigten jedoch vorbehalten. 2. Entschädigungsfolgen Die Entschädigungsfrage folgt den gleichen Regeln wie der Kostenentscheid. Es gilt der Grundsatz, dass bei Auferlegung der Kosten keine Entschädigung oder Genugtuung auszurichten ist (Urteil des Bundesgerichtes 6B_802/2015 vom 9. Dezember 2015 E. 5.3; BGE 137 IV 352 E. 2.4.2). Damit fehlt es für die Zusage einer Entschädigung an den erbetenen Verteidiger der Beschuldigten C._____ ausgangsgemäss an der notwendigen Grundlage. C. Genugtuung bei Freiheitsentzug 1. Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt, so hat sie gemäss Art. 429 Abs. 1 lit. b StPO Anspruch auf Entschädigung der wirtschaftlichen Einbussen, die ihr aus ihrer notwendigen Beteiligung am Strafverfahren entstanden sind sowie gemäss Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO Anspruch auf Genugtuung für besonders schwere Verletzungen ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere bei Freiheitsentzug. Materiellrechtlich beurteilt sich der Anspruch nach Art. 28a Abs. 3 ZGB und Art. 49 OR (Urteil des Bundesgerichtes 6B_192/2015 vom 9. September 2015 E. 1.2 mit

- 349 - Hinweisen). Im Fall von Untersuchungs- und Sicherheitshaft entfällt der Anspruch auf Entschädigung für die Überschreitung der zulässigen Haftdauer oder des übermässigen Freiheitsentzuges im Sinne von Art. 431 Abs. 2 StPO, wenn die beschuldigte Person zu einer Geldstrafe, gemeinnütziger Arbeit oder einer Busse verurteilt wird, die umgewandelt eine Freiheitsstrafe ergäbe, die nicht wesentlich kürzer wäre als die ausgestandene Untersuchungs- und Sicherheitshaft (Art. 431 Abs. 3 lit. a StPO) oder wenn sie zu einer bedingten Freiheitsstrafe verurteilt wird, deren Dauer die ausgestandene Untersuchungs-

und Sicherheitshaft überschreitet (Art. 431 Abs. 3 lit. b StPO). 2. Für die Zusprechung einer Genugtuung und einer Entschädigung an den Beschuldigten B._____ für erlittene Überhaft und den Erwerbsausfall, wie dies sein Verteidiger beantragt (Urk. 209 S. 4), fehlt es an den entsprechenden Voraussetzungen. Da Art. 431 Abs. 3 lit. b StPO bei bedingt ausgesprochenen Strafen Anwendung findet, muss dies erst recht auch im Falle einer teilbedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafe, wie sie vorliegend ausgefällt wurde, gelten. Deren Umfang übersteigt die erstandene Haft bei weitem, so dass das Genugtuungs- und Entschädigungsbegehren des Beschuldigten B._____ abzuweisen ist. 3. Nachdem die Beschuldigte C._____ schuldig gesprochen und mit 180 Tagessätzen Geldstrafe bestraft wurde, bleibt in Anwendung des Umrechnungsschlüssels von Art. 51 StGB kein Raum für die von ihr verlangte Genugtuung für zu Unrecht erlittene Haft (Urk. 162 S. 2; Urk. 211 S. 1). Es wird beschlossen:

E. 1.6

Es bestand aber ausserdem noch eine weitere Beziehung zwischen den Eheleuten A/BU._____ und Q._____, indem die Ehefrau des Beschuldigten A._____ mit einem Pensum von 100 % seit dem 1. August 2007 bis 31. Dezember 2008 als Büroangestellte für Q._____ aufgeführt ist, was zeitlich mit seinem Engagement bei der U._____ GmbH in Zürich zusammenfällt, wie sich aus den Steuererklärungen 2007 und 2008 ergibt (Urk. EIZ 30/11 S. 4 und 11 und Urk. 30/12 S. 4 und 11; je mitsamt Lohnausweis).

E. 1.7

Schliesslich übernahm die T._____ GmbH am 29. Dezember 2008 die AA._____ GmbH (kurz: AA._____ GmbH) von der davor einzigen einzelzeichnungsberechtigten Gesellschafterin und Geschäftsführerin AN._____ (Urk. 1/3), welche ihrerseits gleichzeitig für Q._____, resp. seine U._____ GmbH arbeitete (Urk. 4/5 S. 4 [B._____]; Urk. 8/7 S. 3 [AN._____]) und das Einstellungsgespräch für den Beschuldigten A._____ seitens T._____ GmbH mit W._____ führte. Dieses fand in den Büroräumlichkeiten an der CK._____ -Strasse ... in Zürich statt, wo zeitweilig die Geschäfte der T._____ GmbH, der U._____ GmbH und der AB._____ Garage AG geführt wurden und wo A._____ bis zum Bezug der Büros der T._____ GmbH in CN._____ Untermieter war (Urk. 5/5 S. 7 f. [W._____]; Urk. 8/7 S. 3 ff. [AN._____]). Die AA._____ GmbH wurde infolge Inaktivität und Desinteresse an der Firma am 15. Oktober 2010 von Amtes wegen gelöscht (Urk. 1/3). Auf Details im Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf der AA._____ GmbH an B._____ und von diesem an eine weitere Person wird später noch einzugehen sein (siehe unten 3. Teil F. I. 3.2.). 2. W._____ / A._____ / Q._____ und die Firmen AA._____ GmbH - AB._____ Garage AG

E. 1.12

2008 - ND 13/8/3; Leistungsabrechnungen zuhanden CH._____ 21.4. 2009 ND 13/9/3; ND 13/10/3 Basiskreditvertrag zw. CH._____ ↔ B._____,

E. 2

Der Beschuldigte A._____ liess seine Berufung namentlich auf die Schuldsprüche (Dispositiv-Ziffer 1), die Strafe (Dispositiv-Ziffer 7), und die Verpflichtungen zu Schadenersatz- und Genugtuungsleistungen (Dispositiv-Ziffern 18, 21, 23 - 26) sowie die Kostenfestsetzung und -auflage (Dispositiv-Ziffern 27 bis 28) beschränken (Urk. 160 S. 2, Urk. 207 S. 1 f.).

- 21 - Der Beschuldigte B._____ beantragte ebenfalls die Aufhebung der ihn betreffenden Schuldsprüche mit Ausnahme der beiden SVG Delikte (Dispositiv-Ziffer 3 Abs. 1 bis 3), der Sanktion samt Vollzug (Dispositiv-Ziffern 8 und 9), der Einziehungs- und Verwendungsanordnungen betreffend beschlagnahmtes Guthaben und Bargeld (Dispositiv-Ziffern 14 und 15) und die Verpflichtungen zu Schadenersatz- und Genugtuungsleistungen (Dispositiv-Ziffern 18 und 21) sowie die Kostenfestsetzung und -auflage (Dispositiv-Ziffern 27 bis 28). Er beantragte im Hauptstandpunkt den Freispruch von sämtlichen Anklagevorwürfen, abgesehen von den beiden SVG Delikten, mit entsprechender Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen und der Verweisung der Zivilforderungen auf den Zivilweg sowie eine Genugtuung für die unrechtmässig erlittene Haft und eine Entschädigung für Erwerbsausfall in der Höhe von Fr. 17'500.- (Urk. 161 S. 2 f., Urk. 209 S. 2 ff.). Die Beschuldigte C._____ beantragte die Einstellung des Verfahrens, eventualiter einen vollumfänglichen Freispruch, unter entsprechender Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen bei Zusprechung einer Genugtuung für die zu Unrecht erlittene Haft im Betrage von Fr. 5'000.- und focht ebenfalls ausdrücklich den sie betreffenden Schuldspruch (Dispositiv-Ziffer 5), die Strafe samt Vollzug (Dispositiv-Ziffer 10 und 11), die Einziehungsanordnung betreffend beschlagnahmtes Guthaben (Dispositiv-Ziffer 16), die sie betreffende Kostenaufgabe (Dispositiv-Ziffer 28 lit. c) und die ihr zugesprochene Prozessentschädigung (Dispositiv-Ziffer 33) an (Urk. 162 S. 2, Urk. 211 S. 1 f.).

E. 2.1

Gemäss Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO hat die beschuldigte Person, wenn sie ganz oder teilweise freigesprochen wird oder das Verfahren gegen sie eingestellt wird, Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte, worunter insbesondere die Kosten für einen erbetenen Verteidiger fallen.

E. 2.1.1

Indem die Beschuldigten B._____ und A._____ zwecks Abschluss des Leasingvertrages mit AD._____ als Leasingnehmerin (ND 11) gefälschte Lohnab-

- 208 - rechnungen von AD._____ und AC._____ sowie eine sich darauf abstützende und daher ebenfalls inhaltlich unwahre Budgetberechnung einreichten oder einreichen liessen, von welchen sie wussten, dass sie nicht den Tatsachen entsprechen, täuschten sie nicht nur mit einer einfachen Lüge sondern mittels eines ganzen Lügengebäudes eine derart gute wirtschaftliche Lage vor, dass der Vertragspartner entgegen der Wirklichkeit davon ausgehen konnte, dass die vertragsgemässe Bezahlung der Leasingraten nicht ernsthaft gefährdet war und der Wert des bevorschussten Kaufpreises des Leasingfahrzeuges in finanzieller buchhalterischer Weise nicht wesentlich herabgesetzt war. Das Lügengebäude plausibilisierten sie ausserdem mittels gefälschter Urkunden, was bereits als arglistig im Sinne des Tatbestandes zu qualifizieren ist. Zu Recht wies die Vorinstanz darauf hin, dass angesichts der vorgenommenen Überprüfungen der Garage AP._____ AG resp. der G._____ Bank AG für diese keine Anhaltspunkte vorlagen, den ihnen gegenüber gemachten Angaben nicht zu vertrauen. Sie sind vielmehr dem geforderten Mindestmass an Überprüfung der Zahlungsfähigkeit des Vertragspartners mit den von ihnen verlangten Unterlagen zur Einkommenssituation und den Lebenshaltungskosten sowie der Abklärung beim Betreibungsamt rechtsgenügend nachgekommen. Dass sie den eingereichten Lohnabrechnungen vertrauten, kann ihnen nicht zum Vorwurf gemacht werden, kann doch

im normalen Geschäftsverkehr nicht verlangt werden, dass sie solche Urkunden, die letztlich mit der Buchhaltung der Arbeitgeberfirma übereinzustimmen haben und auf die daher grundsätzlich vertraut werden kann, nicht auch noch mittels Nachfragen bei den Arbeitgebern auf ihre Authentizität prüfen, da grundsätzlich auf solche Dokumente abgestellt werden darf (Urteil des Bundesgerichts 6B_163/2016 vom 25. Mai 2016). Indem die Beschuldigten B._____ und A._____ der G._____ Bank AG und der Garage AP._____ AG gegenüber vortäuschten, ihren vertraglichen Verpflichtungen durch Bezahlung der Leasingraten nachzukommen, ohne je die Absicht gehabt zu haben, das Leasingfahrzeug gemäss Art. 1.3. und 17 der Allgemeinen Vertragsbedingungen Typ A am letzten Tag der Vertragsdauer (oder sofort im Falle vorzeitiger Auflösung) der Leasinggesellschaft oder einer von ihr bezeichneten Stelle zurückzugeben und das Eigentum der Leasinggesellschaft am Fahrzeug zu respektieren (Urk. ND 11/7/4/3 S. 1 und 3; Urk. ND 11/7/4/2 Zeile unmit-

- 209 - telbar vor Unterschrift), handelten sie bereits arglistig, aber auch mit Bereicherungsvorsatz, da sie das Fahrzeug gerade zum Zwecke des Verkaufs und des sich daraus ergebenden Erlöses und nicht zum vertragsgemässen Gebrauch wie in Art. 1.1 der Allgemeinen Vertragsbedingungen Typ A vorgesehen (Urk. ND 11/7/4/3 S. 1) in Besitz nahmen.

E. 2.1.2

Auch bezüglich des zweiten Nissan Cabstar (ND 7) ist das Vorgehen der Beschuldigten B._____ und A._____ als arglistig zu qualifizieren, da sie die T._____ GmbH als Vertragspartnerin vorschoben, welche - worauf die Vorinstanz zutreffend hinwies - zufolge ihrer Inaktivität bis zum Verkauf an C._____ kein negatives Ergebnis einer Kreditprüfung aufwies (Urk. ND 7/5/2-3), so dass deren tatsächlich fehlende Leistungsfähigkeit für einen Aussenstehenden nicht festzustellen war. Im Übrigen täuschten hier A._____ und B._____ ausserdem über den von Anfang an fehlenden Zahlungswillen, denn sie wussten beide, dass sie infolge des geplanten Verkaufs des Fahrzeugs die Leasingraten gar nie bezahlen würden, was sie aber C._____, die nicht mit den Geschäften der T._____ GmbH vertraut war und die sie ihrem Ehemann und dieser wiederum A._____ zur effektiven Führung überliess, ebenfalls verschwiegen. Weiter täuschten sie auch hier den von Anfang an fehlenden Willen zur Einhaltung ihrer vertraglichen Verpflichtung zur Rückgabe des Fahrzeugs resp. Beachtung des Eigentums daran seitens der CT._____ vor, auf welches sie im Übergabeprotokoll nochmals ausdrücklich hingewiesen worden waren (Urk. ND 7/5/8 unmittelbar vor der Unterschrift). Durch die Verheimlichung dieser inneren und nicht überprüfbaren Tatsachen und dem damit einhergehenden falschen Eindruck betreffend Fähigkeit und Wille zur vertragsgemässen Erfüllung seitens der Leasingnehmerin ist auch bezüglich des zweiten Nissan Cabstar Arglist im Rechtssinne gegeben.

E. 2.2

Die Vorinstanz sprach der Beschuldigten C._____ eine Prozessentschädigung von Fr. 20'505.15 (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) für die anwaltliche Verteidigung aus der Gerichtskasse zu (Urk. 159 S. 337, Ziff. 33). Sie begründete diesen Anspruch mit dem ergangenen Teilfreispruch von C._____, wobei der von der Verteidigung geltend gemachte Aufwand zu einem Drittel von der Beschuldigten zu tragen sei (Urk. 159 S. 330). Es besteht vorliegend kein Grund von dem im Ermessen der Vorinstanz liegenden Entscheid über den Umfang der Entschädi-

- 345 - gung abzuweichen, so dass die Ziffer 33 des vorinstanzlichen Urteils betreffend die an C._____ auszurichtende Prozessentschädigung zu bestätigen ist.

E. 2.2.1

Gestützt auf den erstellten Sachverhalt (und nach der Einschränkung der Täterschaft infolge des Anklageprinzips) ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte A._____ zumindest den Tatentschluss zum Erschleichen der (falschen) Fahrzeugausweise bei dem oder den unbekanntem Dritten hervorgerufen hatte, da die Täterschaft ihn in die Tat umsetzte. Das Einreichen der falschen Löschungsbegehren war für die Erstellung der zum Verkauf des Leasingfahrzeugs wichtigen Fahrzeugausweise ohne Code 178 essentiell und kausal, so dass der objektive Tatbestand von Art. 97 Ziff. 1 Abs. 4 aSVG erfüllt ist. Aufgrund des konkreten Geschehens, des Ausdrucks von Lösungsformularen, des Ausfüllens von falschen Angaben und des Einreichens solcher falscher Angaben zwecks Be-

- 236 - seitigung des Codes 178 ist kein anderer Schluss möglich, als dass die Tathandlung vorsätzlich begangen wurde. Weil dem Beschuldigten A._____ jedoch nur nachgewiesen werden kann, dass er eine Drittperson anstiftete und den Lösungsantrag nicht selbst fälschte oder einreichte, hat sich der Beschuldigte A._____ mithin der Anstiftung zum Erschleichen eines Ausweises im Sinne von Art. 97 Ziff. 1 Abs. 4 aSVG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 StGB (wie bereits bezüglich ND 7 und 11) schuldig gemacht, so dass diese Anklagepunkte in den bereits erfolgten Schuldspruch betreffend Anstiftung zu mehrfachem Erschleichen eines Ausweises im Sinne von Art. 97 Ziff. 1 Abs. 4 aSVG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 StGB aufzunehmen sind.

E. 2.2.2

Unter Verweis auf die zuvor genannten Erwägungen zu ND 7 und 11 muss auch hier gelten, dass die Verwendung solcherart erschlichener Fahrzeugausweise als straflose Nachtat zu betrachten ist, bezüglich welcher kein Freispruch zu ergehen hat, da der Sachverhalt im Urteilsdispositiv durch den Schuldspruch erschöpfend beurteilt wurde (Urteil des Bundesgerichts 6B_988/2015 vom 8. August 2016 E. 1.3) und sich ein zusätzlicher Schuldspruch infolge des Verbots der reformatio in peius verbietet.

E. 2.3

Gemäss Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO hat die Privatkülerschaft gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren, wenn sie obsiegt, worunter in erster Linie die Anwaltskosten fallen, soweit diese durch die Beteiligung am Strafverfahren selbst verursacht wurden und für die Wahrung der Interessen der Privatkülerschaft notwendig waren (BGE 139 IV 102 E. 4.1). Die Privatkülerschaft obsiegt, wenn im Falle der Strafklage die beschuldigte Person schuldig gesprochen und/oder wenn im Falle der Zivilklage die Zivilforderung geschützt wird. Das Letztere ist auch dann der Fall, wenn die Zivilforderung nur dem Grundsatz nach geschützt wird, im Übrigen aber auf den Zivilweg verwiesen wird (BGE 139 IV 102 E. 4.1; bestätigt in Urteil des Bundesgerichtes 6B_1046/2013 vom 14. Mai 2014, E. 2.1. und 2.4. sowie Riklin, OFK-StPO, a.a.O., N 1 zu Art. 433). Die Entschädigung nach Art. 433 Abs. 1 StPO ist vom Gericht nach Ermessen festzusetzen (vgl. BGE 139 IV 102 E. 4.5), jedoch tritt die Strafbehörde auf den Entschädigungsantrag nicht ein, wenn die Privatkülerschaft ihre Entschädigungsforderung nicht beziffert und nicht belegt (Art. 433 Abs. 2 StPO).

E. 2.3.1

Es besteht kein Zweifel, dass der vorliegend durch unbekannte Täterschaft erschlichene Fahrzeugausweis für den Mercedes ML 63 AMG, welchen B._____ zwecks Verkaufs an DD._____ vorzeigte, zwar mittels falschem Löschungsbegehren erschlichen worden war, aber dennoch einen echten Ausweis darstellte, da er von der dafür zuständigen Behörde ausgestellt worden war. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass das Strassenverkehrsamt den Fahrzeugausweis ohne Code 178 gleichentags ungültig stempelte mit dem Hinweis, dieser Fahrzeugausweis sei dem neuen Halter zu übergeben (Urk. ND 4/9/3). In dem B._____ anlässlich des Verkaufsversuchs den echten, aber wie er wusste inhaltlich falschen, Fahrzeugausweis verwendete, um das tatsächlich geleaste Auto, über das er nicht Verfügungsberechtigt war - was er ebenfalls wusste - widerrechtlich zu verkaufen, verwendete er den Fahrzeugausweis missbräuchlich im Sinne von Art. 97 Ziff. 1 Abs. 1 aSVG. Gestützt auf den erstellten Sachverhalt handelte der Beschuldigte zudem vorsätzlich, so dass sowohl die objektiven wie

- 237 - die subjektiven Tatbestandsmerkmale erfüllt sind, so dass B._____ des Missbrauchs von Ausweisen und Schildern im Sinne von Art. 97 Ziff. 1 Abs. 1 aSVG schuldig zu sprechen ist.

E. 2.3.2

Nachdem der Beschuldigte B._____ vor Vorinstanz des Gebrauchs einer erschlichenen Urkunde im Sinne von Art. 253 Abs. 2 StGB schuldig gesprochen wurde, dem eine Strafanndrohung von bis fünf Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe zugrunde liegt, steht dem Schuldspruch nach Art. 97 Ziff. 1 Abs. 1 aSVG auch nicht das Verbot der reformatio in peius entgegen, da die Strafanndrohung betreffend das missbräuchliche Verwenden eines erschlichenen Ausweises nach dem SVG mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe milder ist als diejenige nach StGB. Da der Sachverhalt im Urteilsdispositiv durch den Schuldspruch erschöpfend beurteilt ist, hat in Anwendung der neusten Rechtsprechung des Bundesgerichts bezüglich der Nichtanwendung des Art. 253 Abs. 2 StGB kein Freispruch zu ergehen (Urteil 6B_988/2015 vom 8. August 2016 E. 1.3). H. A._____: Baumaschinen H._____ AG (ND 12) Betrug, eventualiter Veruntreuung / Urkundenfälschung I. Sachverhalt 1. Anklagevorwurf Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten A._____ unter dem Anklagepunkt IX. zusammengefasst vor, er habe zu einem nicht mehr genau eruierten Zeitpunkt im Frühling/Sommer 2009 beschlossen, unter Mithilfe von AH._____ (separater Strafbefehl durch die Staatsanwaltschaft See/Oberland), bzw. dessen Firma EC._____ GmbH, sich selber unter Täuschung der Baumaschinenfirma H._____ AG zwei Kompaktbagger Caterpillar D und einen Abbauhammer Caterpillar B zu verschaffen, um sie ins Ausland zu verschieben bzw. weiterzuverkaufen. Dabei habe er über AH._____ resp. die EC._____ GmbH die drei genannten, in der Anklageschrift im Einzelnen genau bezeichneten, Baumaschinen ca. am 15. Juni 2009 für die Zeit vom 17. Juni 2009 bis 22. Juni 2009 für insgesamt Fr. 8'205.45 von der H._____ AG (zunächst mündlich) gemietet, obwohl weder er noch

- 238 - AH._____ die Absicht hatten, die damit eingegangenen finanziellen Verpflichtungen nach Übergabe der Baumaschinen je vertragsgemäss zu erfüllen, wozu sie beide, was sie gewusst hätten, auch nicht in der Lage gewesen wären. Der Beschuldigte A._____ habe die verlangte Anzahlung von Fr. 10'000.- geleistet, weshalb er und AH._____ davon ausgegangen seien, dass die H._____ AG deren fehlende Leistungsfähigkeit und -willigkeit, soweit überhaupt möglich, nicht überprüfen würde. Nach Auslieferung des einen Kompaktbaggers Caterpillar D und des Abbauhammers Caterpillar B auf der

Baustelle AG. _____-Strasse in CA. _____ sowie des zweiten Kompaktbaggers Caterpillar D in BT. _____ habe der Beschuldigte A. _____ die Verschiebung der beiden Kompaktbagger Caterpillar D in den O. _____ veranlasst. Nachdem AH. _____ auf Intervention eines Mitarbeiters der H. _____ AG hin den schriftlichen Mietvertrag vom 17. Juni 2009 unterzeichnet gehabt habe, habe der Beschuldigte A. _____ ca. am 3. Juli 2009 der H. _____ AG zwei von ihm verfasste Schreiben vom 17. Juni 2009 gefaxt, aus welchen wahrheitswidrig hervorgehe, dass die Baumaschinen Kompaktbagger Caterpillar D, ..., im Wert von Fr. 274'000.- und Kompaktbagger Caterpillar D, ..., im Wert von Fr. 128'000.- durch die Firma EC. _____ GmbH für drei Monate für Arbeitsleistungen in den O. _____ gebracht worden seien, was in Tat und Wahrheit nicht der Fall gewesen sei. Zudem habe der Beschuldigte A. _____ die genannten Schreiben, die den Schein erweckten, die Bagger würden nach der dreimonatigen Ausleihfrist wieder zurückgebracht werden, mit dem Namen von AH. _____ bzw. der EC. _____ GmbH unterzeichnet und am 3. Juli 2009 an die H. _____ AG gefaxt oder faxen lassen (Urk. 61/8 S. 36 i.V.m. S. 34 f.). Dies, um zu verhindern, dass seitens der H. _____ AG weitere Nachforschungen betreffend den Verbleib der Baumaschinen angestellt würden. Der Beschuldigte A. _____ habe damit beabsichtigt, das Vermögen der H. _____ AG im Umfange des Wertes der drei Baumaschinen von insgesamt Fr. 459'000.- zu vermindern und seines zu vermehren. Die beiden Kompaktbagger Caterpillar D seien denn auch bis zur Anklageerhebung der rechtmässigen Eigentümerin, der H. _____ AG, nicht wieder zurückgegeben worden. Für weitere Angaben und Einzelheiten sei auf die detailierte Anklageschrift verwiesen (Urk. 61/8 S. 32 - 36).

- 239 - 2. Einwendungen Der Beschuldigte A. _____ bestreitet nach wie vor, die drei Baumaschinen bestellt und etwas mit deren Verschwinden zu tun zu haben. Ausserdem bestreitet er, der Verfasser und Versender der beiden Fax-Schreiben an die H. _____ AG vom 17. Juni 2009 zu sein (Urk. 207 S. 66 ff.; Urk. 133 S. 26 f.; Urk. 159 S. 237). 3. Unbestrittener Sachverhalt / Eingestandener SV von AH. _____ Zu diesem Nebendossier sind folgende Umstände, die für die Sachverhaltserstellung relevant sein könnten, unbestritten geblieben und teilweise auch durch Urkunden belegt, so dass für die Würdigung der Beweise und im Hinblick auf die Beurteilung der Rechtslage darauf abzustellen ist:

E. 2.3.3

Der für den Tatbestand des wie hier vorliegenden Kreditbetrugs massgebende Vermögensschaden auf Seiten der CH. _____ ... trat jedoch bereits im Zeitpunkt der Gewährung des Hypothekendarlehens ein, denn die Bauherrschaft verfügte entgegen ihrer unterschriftlich bestätigten Herkunft der Eigenmittel keineswegs über solche. Statt dessen stand allen drei Bauherren überhaupt kein erspartes Vermögen, auch kein solches, das sie aus Erwerbseinkommen erzielt hatten, zur Verfügung, weshalb sie das von ihnen als Barmittel zu erbringende Eigenkapital von Fr. 160'000.- mittels der - widerrechtlichen - Verkäufe geleaster Fahrzeuge aufbrachten (siehe dazu die nachstehende Sachverhaltserstellung zu den Leasingdelikten). Damit war die Darlehensforderung von allem Anfang an extrem gefährdet und infolgedessen in ihrem Wert zweifellos derart massiv herabgesetzt, dass ein Gefährdungsschaden im Sinne des Tatbestandes vorlag. Für die Erfüllung des Tatbestandes ist es zudem irrelevant, dass die genaue Höhe dieses Gefährdungsschadens nicht beziffert ist, zumal eine Kreditgewährung an Antragsteller, die über keinerlei Eigenmittel verfügen, ohne weiteres als zu grosses und unkalkulierbares

Risiko ausgeschlossen werden kann, zumal alle Mitglieder des Baukonsortiums auch nicht über namhaftes regelmässiges Einkommen verfügen. Somit ist auch das Tatbestandselement des Vermögensschadens im Sinne des Betrugstatbestandes vorliegend erfüllt.

E. 2.4

Die Vorinstanz trat auf den Entschädigungsantrag der Privatklägerin 1, D._____ AG, aus ND 3 mangels Belegen unter Verweis auf Art. 433 Abs. 2 StPO nicht ein (Urk. 159 S. 321 und S. 334 Dispositiv Ziffer 18 Abs. 2). Der Vertreter der Privatklägerin 1 stellte keine Anträge und machte geltend, das Bezirksgericht Uster habe mit seinem Urteil seinen Anträgen vollumfänglich entsprochen, weshalb er um Bestätigung des Urteils ersuche (Urk. 170 S. 2). Die vorinstanzliche Regelung ist zutreffend und ohne weiteres in Nachachtung des auch hier geltenden Verschlechterungsverbot zu bestätigen.

E. 2.4.1

Aufgrund des Wortlautes war - wie auch heute - in subjektiver Hinsicht Vorsatz verlangt (Philippe Weissenberger, Kommentar zum Strassenverkehrsgesetz, 1. A. Zürich/St. Gallen 2011, N 2 zu Art. 97; Urteil des Bundesgerichts 6B_539/2009 vom 8. September 2009, E. 2.2).

E. 2.4.2

Soweit ersichtlich sind sich die Kommentatoren darin einig, dass Art. 97 Abs. 1 lit. d SVG als lex specialis zu Art. 253 StGB der letzteren Bestimmung grundsätzlich vorgeht (Hans Giger, Kommentar Strassenverkehrsgesetz, Orell Füssli Verlag AG, 8. A. Zürich 2014 [kurz: OFK-SVG], Art. 97 N 10; Philippe Weissenberger, Kommentar Strassenverkehrsgesetz und Ordnungsbussengesetz, 2. A. Zürich/St. Gallen 2015, N 31 zu Art. 97; Trechsel/Erni, Praxkomm., a.a.O., Art. 251 N 20; Weder in OFK - StGB, a.a.O., Vorbemerkungen zu Art. 251- 257 N 6; Boog in: Praxkomm. StGB, a.a.O., Art. 253 N 32; Günther Stratenwerth/Wolfgang Wohlers, Schweizerisches Strafgesetzbuch Handkommentar, 3. A. Bern 2013, Art. 251 N 18). Dasselbe trifft auf die bis 1. Januar 2012 gültige alte Fassung von Art. 97 Ziff. 1 Abs. 4 aSVG zu (Weissenberger, 1.A. 2011, a.a.O., N 21 zu Art. 97; Giger, OFK-SVG, 6.A., Zürich 2002, S. 279, zu Abs. 4).

E. 2.4.3

In BGE 111 IV 24 hielt das Bundesgericht jedoch fest, dass nur dort ausschliesslich das SVG gelten soll, wo die Tathandlung nicht weitergeht, als dies zur Erfüllung der in Art. 97 Ziff. 1 aSVG genannten Tatbestände erforderlich ist. Eine Bestrafung wegen weiterer Delikte des besonderen Teils des StGB hat demnach zu erfolgen, wenn die strafbare Handlung zwar im Zusammenhang mit einer SVG- Verletzung erfolgte, aber neben derselben auch eine vom gesetzlichen Tatbestand von Art. 97 Ziff. 1 aSVG unabhängige Straftat im Sinne des StGB darstellt (E. 1.c).

- 205 -

E. 2.5

Die Vorinstanz hiess den Antrag der Privatklägerin 5, F1._____ (Schweiz) AG, auf eine Prozessentschädigung in der Höhe von Fr. 8'411.75 (inklusive Mehrwertsteuer) mit Verweis auf die eingereichte Honorarnote vom 27. Februar 2015 (Urk. 116) und den mit der Strafanzeige verbundenen Aufwand infolge Angemessenheit gut. Sie verpflichtete die

Beschuldigten A._____ und B._____ unter

- 346 - solidarischer Haftung für den gesamten Betrag zur Bezahlung der verlangten Entschädigung (Urk. 159 S. 323 und S. 334 Dispositiv Ziffer 21 Abs. 2). Die Privatklägerin 5 liess sich nicht vernehmen und die Verteidiger der beiden Beschuldigten erhoben keine substantiierten Einwände gegen die vorinstanzliche Entschädigungsregelung. Die Privatklägerin 5 obsiegte mit ihrer Strafklage, so dass ihr grundsätzlich eine Prozessentschädigung zusteht. Da sich die Privatklägerin 5 gerade auch im Schuldpunkt konstituierte, darf der notwendige Aufwand der Anwältin nicht wie in einem Zivilprozess aufgrund des Deliktsbetrages oder der Höhe der Schadenersatzforderung nach der für Zivilprozesse massgeblichen Anwaltsgebührenverordnung entschädigt werden, da die Vertreterin der Privatklägerin deren Rechte auch im Hinblick auf den Schuldpunkt zu wahren hatte. Der vor Vorinstanz geltend gemachte Betrag für die Prozessentschädigung an die Privatklägerin 5 steht im Übrigen im Einklang mit den Ansätzen der Verordnung des Obergerichts des Kantons Zürich über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 (AnwGebV) und erweist sich als angemessen. Angesichts der gleichlautenden Schuldsprüche sind die Beschuldigten A._____ und B._____ entsprechend zu gleichen Teilen und solidarisch zu verpflichten, der Privatklägerin 5 die beantragte Prozessentschädigung für das Untersuchungs- und das Hauptverfahren vor dem Erstgericht zu bezahlen. B. Kosten- und Entschädigungsfolgen des Berufungsverfahrens 1. Kostenfolgen

E. 2.6

Das frühe Geständnis der Beschuldigten hinsichtlich des ihr angelasteten Sachverhaltes hat sich indessen deutlich strafmindernd auszuwirken (Urk. 159 S. 312). Das trifft auch auf den Strafmilderungsgrund der Verletzung des Beschleunigungsgebotes zu, der vergleichbar wie beim Beschuldigten B._____ deutlich strafmindernd zu berücksichtigen ist. Angesichts der Strafandrohung von Art. 165 Ziff. 1 StGB und der sich gemäss Art. 97 Abs. 1 lit. b aStGB (in der am 1. Oktober 2008 gültigen Fassung) ergebenden Verfolgungsverjährung von 15 Jahren, von welchen im Urteilszeitpunkt zwei Drittel noch längst nicht abgelaufen sind, ist keine weitere Strafminderung zusätzlich zur Strafreduktion wegen der Verletzung des Beschleunigungsgebotes vorzunehmen.

E. 2.7

Zusammenfassend erscheint in Anbetracht des nicht mehr leichten Tatverschuldens der Beschuldigten C._____ und der Berücksichtigung der tatfremden Strafzumessungsfaktoren eine Freiheitsstrafe von 8 Monaten resp. eine Geldstrafe von 240 Tagessätzen als angemessen.

E. 2.8

Es kann vorliegend offen bleiben, ob eine Geldstrafe dem Tatverschulden der Beschuldigten C._____ noch angemessen ist oder sich eine solche angesichts der von ihr erstandenen Untersuchungshaft geradezu als in präventiver Hinsicht ausreichend aufdrängt, denn einer Bestrafung mit einer Freiheitsstrafe statt der erstinstanzlich ausgefallten Geldstrafe steht das Verbot der reformatio in peius entgegen. Entsprechend ist die Beschuldigte C._____ mit einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu bestrafen.

- 329 -

E. 2.9

Die Vorinstanz setzte die Tagessatzhöhe auf Fr. 10.– fest. Infolge der veränderten finanziellen Verhältnisse des Ehepaars B. _____ erscheint auch bei der Beschuldigten C. _____ eine Erhöhung des Tagessatzes angezeigt. Bezüglich der Theorie zur Festsetzung der Tagessatzhöhe sowie in Bezug auf das Verschlecherungsverbot kann auf die diesbezüglichen Ausführungen bei B. _____ verwiesen werden (vgl. 4. Teil C.9.1 und 9.3).

E. 2.10

Die Beschuldigte C. _____ arbeitet wie bereits ausgeführt seit Mitte des Jahres 2015 im Verkauf bei DM. _____. Anlässlich der Berufungsverhandlung führte sie aus, dass sie im Stundenlohn angestellt sei und im Vertrag eine Arbeitszeit von 8 bis 20 Stunden pro Woche angegeben sei. Es gebe jedoch Wochen, in welchen sie 30 oder 43 Stunden arbeite. Im Durchschnitt verdiene sie zwischen Fr. 3'000.– und Fr. 4'000.– netto pro Monat (Prot. II S. 34). Da die Beschuldigte im Stundenlohn angestellt ist, ist nicht davon auszugehen, dass sie einen 13. Monatslohn erhält. C. _____ verfügt wie ihr Ehemann über keine Ersparnisse. Den von ihr aufgenommenen Kredit in der Höhe von Fr. 30'000.– wird sie voraussichtlich im Juli 2017 abbezahlt haben (Prot. II S. 35 f.). Angesichts ihres Einkommens sowie ihrer familiären Unterstützungspflichten erscheint es angemessen, bei Berücksichtigung eines Pauschalabzugs von 25% für Steuern und Krankenkasse, von 15% für das erste Kind und 12.5% für das zweite Kind, den Tagessatz auf Fr. 30.– festzusetzen.

E. 2.11

Die Beschuldigte C. _____ ist daher mit einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu Fr. 30.– zu bestrafen. 3. Anrechnung der erstandenen Haft Untersuchungshaft ist grundsätzlich auch auf Geldstrafen anzurechnen (BGE 135 IV 126), so dass die von der Beschuldigten C. _____ erstandene Untersuchungs- haft von 18 Tagen (Urk. 159 S. 313 f.) in Anwendung von Art. 51 StGB auf ihre Geldstrafe von 180 Tagessätzen anzurechnen sind.

- 330 - 4. Vollzug Die Vorinstanz gewährte der Beschuldigten den bedingten Strafvollzug unter An- setzung einer Probezeit von zwei Jahren (Urk. 159 S. 332). Dabei muss es bleiben, nachdem einzig die Beschuldigte das bezirksgerichtliche Urteil angefochten hat (Art. 391 Abs. 2 StPO). 5. Teil: Zivilforderungen 1. Vorbemerkungen

E. 3

Die Staatsanwaltschaft beantragte grundsätzlich die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 171, Urk. 212 S. 1 f.), ebenso wie der Vertreter der Privatklägerin 1 (Urk. 170 S. 2, Prot. II S. 6).

E. 3.1

Privatklägerin 1 - D. _____ AG (ND 3)

E. 3.1.1

Die D. _____ AG bekräftigte ihre Konstituierung als Straf- und Zivilklä- gerin im Sinne von Art. 118 StPO (Urk. ND 3/16/9), nachdem sie das Strafverfah-

- 333 - ren mittels Strafanzeige eingeleitet und bereits mittels Formular vom 10. Februar 2009 die Beteiligung als Zivilklägerin erklärt hatte (Urk. ND 3/3 und Urk. ND 3/16/1). Mittels schriftlicher Eingabe vom 31. August 2015 sowie anlässlich der Berufungsverhandlung liess die Privatklägerin 1 die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils, zumindest aber dessen Ziffer 18, beantragen (Urk. 170 S. 2; Prot. II S. 6).

E. 3.1.2

Mit der Vorinstanz ist die geltend gemachte Forderung von Fr. 69'746.50 nebst Zins zu 5 % seit dem 28. Oktober 2008 (Urk. ND 3/16/9 und Urk. 128 S. 2) durch den Schuldspruch von B._____ und A._____ wegen Veruntreuung in Bestand und Umfang nachgewiesen (Urk. 159 S. 320 f.), ergibt sich der Forderungsbetrag doch durch die Subtraktion der Anzahlung und der ersten Leasingrate vom Kaufpreis des BMW X5 (siehe oben 3. Teil D. I. 3.). Dass die F._____ (Schweiz) AG der Privatklägerin 1 den Kaufpreis für den BMW X5 nicht erstattet hat, ergibt sich einerseits aus den Kaufvertrags-Bedingungen Ziff. 8.6 sowie einer ausdrücklichen Erklärung seitens des Vertreters der Privatklägerin 1, AQ._____, anlässlich der Einvernahme vom 28. Juni 2013 (Urk. ND 3/4 S. 3, ND 3/15/17 S. 8). Ein weiterer Beweis für die "Nicht-Bezahlung" kann und muss auch nicht beigebracht werden. Der Schaden der Privatklägerin ist damit ausgewiesen. Da die Beschuldigten die strafbare Handlung in Mittäterschaft begingen, haften sie für den dadurch verursachten Schaden gemeinsam und zu gleichen Teilen (Art. 50 Abs. 2 OR). Sie sind daher entsprechend unter solidarischer Haftung für den ganzen Betrag zum Ersatz dieses Schadens zu verpflichten (Art. 50 Abs. 1 OR). Die Höhe des Zinssatzes ist gesetzlich geregelt (Art. 73 OR). Der Zins beginnt am Tag des schädigenden Ereignisses und damit am Tag des den Schaden verursachenden Deliktes zu laufen (BGE 129 IV 149 E. 4.1. und 4.3), hier dem Tag der Veruntreuung, dem 27. Oktober 2008. Nachdem die Privatklägerin 1 den Zins erst ab dem 28. Oktober 2008 verlangt, was ihr unbenommen ist, sind die Beschuldigten B._____ und A._____ entsprechend und in Übereinstimmung mit der Vorinstanz zu verpflichten, der Privatklägerin 1 den Schadenersatz wie beantragt zu bezahlen.

- 334 -

E. 3.1.3

Hinsichtlich des Vorwurfes betreffend teilweise Veruntreuung zulasten von W._____ (ND 4 und ND 6) ist auf das rechtskräftige Urteil vom 27. März 2015 im abgekürzten Verfahren am Bezirksgericht Uster (Urk. 67/17) hinzuweisen, das gestützt auf ihr Geständnis erging (siehe auch oben 1. Teil B.). Danach anerkannte sie den Anklagevorwurf, der vom Sachverhalt her mit dem vorliegenden gegen

- 227 - die Beschuldigten A._____ und B._____ übereinstimmt (Urk. 67/17, angeheftete Anklageschrift S. 3 und 4), und somit namentlich auch, dass sie alle drei Kenntnis vom bestehenden Eigentum der Leasinggeberin hatten und dass unter ihnen dreien vereinbart worden sei, dass A._____ und B._____ alle im Zusammenhang mit den Personenwagen anfallenden Kosten, insbesondere auch die Leasingraten, und die übrigen vertraglichen Verpflichtungen, welche die AB._____ AG aufgrund der Leasingverträge hatte, mit der Übernahme der AB._____ AG übernehmen würden. Sie anerkannte anklagegemäss auch, dass sie den Mercedes an A._____ und den BMW X6 an B._____ übergeben hatte. W._____ anerkannte auch den Vorwurf, dass sie (neben A._____ und B._____) durch den Weiterverkauf des Mercedes ihr Vermögen im Umfang des Fahrzeugwertes habe vermehren wollen und durch den Verkauf des BMW X6 indirekt habe profitieren wollen, indem sie dadurch ihren Lohn für die Tätigkeit bei der T._____ GmbH hätte ausbezahlt bekommen sollen (Urk. 5/7 S. 3 und 6; Urk. 5/8 S. 2; Urk. 5/13 S. 2-4). Auch von den diesbezüglichen Zugaben W._____s ist für das vorliegende Urteil auszugehen.

E. 3.2

Privatklägerin 5 - F1._____ (Schweiz) AG (ND 8)

E. 3.2.1

Die Rechtsvorgängerin der F1._____ (Schweiz) AG, die CV._____ (Schweiz) AG liess mittels Strafanzeige ihrer Rechtsvertreterin das Strafverfahren bezüglich ND 8 einleiten und konstituierte sich gültig als Straf- und Zivilklägerin (Urk. ND 8/3, 8/13/4 und ND 8/5) und bekräftigte ihre Konstituierung im Sinne von Art. 118 StPO auch nach dem Übergang der Aktivlegitimation auf ihre Rechts- nachfolgerin (Urk. 113-114 und Urk. 120). Sie verlangte nebst dem Schuldspruch von A._____ und B._____ wegen Veruntreuung deren solidarische Verpflichtung zum Ersatz des Schadens in der Höhe von Fr. 74'713.35 zuzüglich 5 % Zins seit 1. Januar 2009 (Urk. 113 S. 2) mit einlässlicher Begründung unter Beilage der notwendigen Belege (Urk. 115/1-4). Im Hinblick auf das Berufungsverfahren liess sich die Privatklägerin 5 nicht vernehmen.

E. 3.2.2

Gemäss dem bezüglich ND 8 erstellten Sachverhalt, welcher der Ver- urteilung der beiden Beschuldigten B._____ und A._____ zugrunde liegt, betrug der Verlust am Tag der Auslieferung des Fahrzeugs am 15. November 2008 (Urk. ND 8/6/3), an dem es auch veruntreut wurde, bestehend im Kaufpreis minus Anzahlung und erste Leasingrate Fr. 75'137.80 (siehe oben 3. Teil F. I. 3.2.1.b und 3.2.6). Nachdem die Privatklägerin 5 mit ihrem Begehren weniger verlangt, ihre Begründung aber nachvollziehbar und belegt ist, worauf die Vorinstanz zu Recht verwies (Urk. 159 S. 322), und weder die Bezifferung noch die Höhe des Schadens von den Beschuldigten bestritten wurde, sind diese solidarisch zu ver- pflichten, der Privatklägerin 5 Schadenersatz in der Höhe von Fr. 74'713.35 plus 5 % Zins seit 1. Januar 2009 zu bezahlen. 4. Zivilklagen den Beschuldigten A._____ alleine betreffend

E. 3.2.3

Der Vorinstanz ist in ihrer Beweiswürdigung zuzustimmen, wonach W._____ sowohl den Mercedes ML 63 AMG als auch den BMW X6 im Namen der AB._____ AG leaste, und zwar im Auftrag von A._____ und unter Übergabe der notwendigen Barmittel für die Anzahlungen durch diesen (Urk. 159 S. 210 f. und S. 217).

E. 3.2.4

Die Vorinstanz ging davon aus, es könne nicht erstellt werden, wann der interne Kauf- und Abtretungsvertrag unterzeichnet worden sei (Urk. 159 S. 196 f.), jedoch liegen auch hier keinerlei Anhaltspunkte vor, weshalb auf die diesbezüglichen Aussagen von AN._____ nicht sollte abgestellt werden können. Danach sagte sie zwar mehrfach aus, sie könne sich an das Datum nicht mehr genau erinnern, betonte jedoch, es sei ganz sicher nach der Geburt ihres Kindes vom tt.mm.2009 gewesen (Urk. 8/7 S. 10; ND 8/12/16 S. 8). Zur Plausibilität der Aussagen von AN._____ kann erneut auf die vorinstanzlichen Ausführungen dazu verwiesen werden (Urk. 159 S. 182-183). Zudem stellt die Tatsache, dass ihre Angaben zu den bei der Vertragsunterzeichnung des internen Kauf- und Abtre- tungsvertrages anwesenden Personen von diesen bestätigt werden, ein zusätzli- ches Indiz für die Richtigkeit ihrer Angaben dar. Nachdem ein Ereignis wie die Geburt des eigenen Kindes erfahrungsgemäss zeitlich genau verortet werden kann und da AN._____ aussagte, bei der Unterzeichnung des internen Kauf- und Abtretungsvertrages sei auch noch eine "Kopie des Notariates" dabei gewesen und man habe den Vertrag gerade darum aufgesetzt, weil im (sc. notariell be- glaubigten) Kaufvertrag vom 23./24. Dezember 2008 das Fahrzeug nicht aufge- führt gewesen sei (Urk. 8/7 S. 11), verbleibt kein Zweifel, dass der interne Kauf- und

Abtretungsvertrag, der auf den 1. Dezember 2008 zurückdatiert worden war und der einen falschen Kaufpreis enthielt, jedenfalls erst nach dem 10. Januar 2009 aufgesetzt und unterzeichnet wurde.

E. 3.2.5

Letztlich bleibt noch festzuhalten, dass die Verhandlungen betreffend die Übernahme der AA._____ GmbH gemäss glaubhaften Angaben von AN._____, die zeitlich durch den Abschluss des Leasingvertrages gestützt werden, bereits im Oktober / November 2008 stattfanden (Urk. 8/7 S. 6; Urk. ND 8/12/16 S. 9).

E. 3.2.6

Aufgrund der glaubhaften Aussagen von AN._____ nahm A._____ am Übergabetag den geleasteten BMW X5 in Besitz und fuhr weg. Nach im Kern übereinstimmenden Angaben wurde DC._____ das Fahrzeug, die Papiere und die Schlüssel übergeben, wobei er bei der Polizei angab, er habe alles von A._____ erhalten und auch ihm das Geld gegeben, wohingegen er in der Konfrontations-

- 218 - einvernahme mit A._____ alles dahingehend abschwächte, dass A._____ nur dabei gewesen sei, Akteur aber B._____ gewesen sei und er auch diesem das Geld gegeben habe (Urk. ND 8/12/17 S. 5 und 11; Urk. 8/14 S. 6 ff.). Wie die Vorinstanz zutreffend festhielt, sind seine Aussagen derart widersprüchlich, nicht nachvollziehbar und sowohl betreffend die Beteiligung von C._____, die eine solche konstant und glaubhaft bestritt, da sie sich selbst infolge der Entbindung von ihrem Sohn am Vortag am tt.mm.2008 noch im Spital befand (Urk. 6/6 S. 3; Urk. 6/8 S. 2 f.; Urk. 8/6 S. 18), als auch bezüglich Übergabe und Einlösung des Fahrzeugs unrealistisch und unglaubhaft, so dass auf sie nicht abgestellt werden kann (Urk. 159 S. 197-205; insb. S. 205 f.). Auf den von DC._____ eingereichten schriftlichen Kaufvertrag vom 4. Dezember 2008 über den BMW X5 kann ebenfalls nicht abgestellt werden, wurde er doch vom Käufer nicht unterzeichnet und figurieren darauf als Verkäuferin die T._____ GmbH und als Käufer ein EA._____ (Urk. ND 8/10/1-2) und gerade nicht die sich aus dem Fahrzeugausweis ergebende Halterin AA._____ GmbH und auch nicht DC._____ als Käufer, dem nachmaligen Halter des Fahrzeugs. Mithin vermag dieser Kaufvertrag den darin aufgeführten Sachverhalt in keiner Art und Weise zu belegen. Es ist aber aus dem zeitlichen Zusammenhang davon auszugehen, dass der fragliche BMW X5 zwischen dem 2. und 4. Dezember 2008 an DC._____ verkauft und übergeben wurde, zu einem Zeitpunkt, als der Code 178 bereits gelöscht war und der neue Fahrzeugausweis nunmehr ohne Einschränkung vorlag, da der Zweck der Weitergabe ja im Verkauf des eigentlich geleasteten Fahrzeugs bestand, wie nachfolgend zu zeigen sein wird. Insofern kann der Vorinstanz nicht gefolgt werden, wenn sie als erstellt betrachtet, dass der BMW X5 schon vor der Änderung des Fahrzeugausweises an DC._____ verkauft wurde, da seine Angaben auch hierzu alles andere als glaubhaft sind. B._____ bestätigte zudem ausdrücklich, dass die Rückdatierung des internen Kauf- und Abtretungsvertrages auf den 1. Dezember 2008 deshalb vorgenommen worden war, weil der Verkauf des geleasteten Autos (sc. an DC._____) in Tat und Wahrheit vollzogen worden war, bevor die Firma AA._____ GmbH an ihn resp. die T._____ GmbH übertragen wurde (Urk. 4/14 S. 6). Aufgrund der glaubhaften Aussagen von AN._____ fand der Termin beim Notariat DJ._____ erst am

- 219 - 24. Dezember 2008 statt, weil der Notar vorher keine freien Termine mehr gehabt habe, wie ihr B._____ erklärt habe (Urk. 8/12/14 S. 7), obwohl die Verkaufsver-

handlungen betreffend die AA._____ GmbH bereits im Oktober / November stattgefunden hatten. Nachdem A._____ zugab, aktiv am Verkauf des Fahrzeugs beteiligt gewesen zu sein, ist infolge der Übergabe desselben an ihn und dem analogen Vorgehen bei den anderen Fahrzeugdelikten ohne weiteres davon auszugehen, dass er, dem bereits der originale erste Fahrzeugausweis vorgelegen hatte, zumindest via unbekannte Dritte zu einem Fahrzeugausweis ohne Code 178 kam, den er dann an DC._____ weitergab, denn ohne einen solchen wäre ihm die nachmalige Einlösung des BMW X5 auf seinen eigenen Namen nicht möglich gewesen. Wie bereits zu ND 7 und 11 ausgeführt, ist davon auszugehen, dass A._____ in den Büroräumlichkeiten in CN._____ über leere Lösungsformulare betreffend den Code 178 verfügte (siehe oben 3. Teil E. I. 4.2.6.) und so in der Lage war, wenn nicht selbst, so doch zumindest eine unbekannte Drittperson dahingehend zu bestimmen, dass diese den Lösungsantrag einreicht und so einen inhaltlich falschen Fahrzeugausweis erhältlich macht, der wiederum an A._____ ausgehändigt wurde. Von der Motivlage her besteht kein Zweifel, dass der Anstoss zu einem solchen Vorgehen von A._____ (und B._____, was jedoch nicht angeklagt ist) ausging, da nur er und B._____ einen Vorteil davon hatten, indem sie nun in der Lage waren, das Fahrzeug trotz bestehenden Leasingvertrages, von dem sie ja bestens Kenntnis hatten, zu verkaufen, was von Anfang an ihr Plan war. Mit dieser Einschränkung in zeitlicher Hinsicht betreffend den Verkauf des BMW X5 an DC._____ ist der angeklagte Sachverhalt zu ND 8 erstellt, was der rechtlichen Würdigung zugrunde zu legen ist. II. Rechtliche Würdigung 1. Anstiftung zum Erschleichen einer falschen Beurkundung Bezüglich der anwendbaren gesetzlichen Bestimmung kann auf das bereits zu ND 7 und 11 Dargelegte verwiesen werden (siehe oben 3. Teil E. II.). Auch im vorliegenden Fall handelt es sich bei der erschlichenen Urkunde um einen Fahr-

- 220 - zeugausweis gemäss der Definition von Art. 10 Abs. 1 SVG, so dass das Erschleichen eines Fahrzeugausweises kraft des Vorranges der lex specialis von der Strafbestimmung des Art. 97 aSVG erfasst wird. Gestützt auf den erstellten Sachverhalt ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte A._____ aufgrund der Motivlage zumindest den Tatentschluss zum Erschleichen des (falschen) Fahrzeugausweises bei dem unbekanntem Dritten herangerufen hatte, den dieser in die Tat umsetzte. Damit hat sich der Beschuldigte A._____ der Anstiftung (erneut nach ND 7 und 11) zum Erschleichen eines Ausweises im Sinne von Art. 97 Ziff. 1 Abs. 4 aSVG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 StGB schuldig gemacht, so dass dieser Anklagepunkt in den bereits erfolgten Schuldspruch betreffend Anstiftung zu mehrfachem Erschleichen eines Ausweises im Sinne von Art. 97 Ziff. 1 Abs. 4 aSVG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 StGB aufzunehmen ist. Unter Verweis auf die zuvor genannten Erwägungen zu ND 7 und 11 muss auch hier gelten, dass die Verwendung solcherart erschlichener Fahrzeugausweise als straflose Nachtat zu betrachten ist, bezüglich welcher kein Freispruch zu ergehen hat, da der Sachverhalt im Urteilsdispositiv durch den Schuldspruch erschöpfend beurteilt ist (Urteil des Bundesgerichts 6B_988/2015 vom 8. August 2016 E. 1.3) und ein zusätzlicher Schuldspruch wegen des Verschlechterungsverbots nicht in Frage kommt. 2. Veruntreuung

E. 3.3

Entsprechend erweist sich das von der Vorinstanz als leicht qualifizierte Verschulden als unangemessen mild und die festgesetzte Einsatzstrafe von dreissig Monaten angesichts des anwendbaren Strafrahmens als zu tief. Mit Blick auf diesen rechtfertigt es sich vorliegend, die hypothetische Einsatzstrafe entsprechend des keineswegs leichten Verschuldens auf 3

½ Jahre Freiheitsstrafe festzusetzen. 4. Hypothetische Gesamtstrafe unter Berücksichtigung der übrigen Delikte

E. 3.3.1

B._____ sagte schon früh in der Untersuchung klar aus, er habe die AB._____ gekauft, damit er einen Mercedes habe verkaufen können (Urk. 4/5 S. 12) und ergänzte, in der AB._____ AG habe es nichts ausser zwei Autos gehabt, einen Mercedes und einen BMW und beide seien geleast gewesen (Urk. 4/5 S. 13). Das deckt sich auch mit seiner späteren Aussage, wonach er CS._____ darüber informiert habe, dass der BMW X6 und der Mercedes ML Leasingfahrzeuge seien (Urk. 4/9 S. 8). Der Beschuldigte B._____ sagte mit Bezug auf seine Bestreitung um das Wissen betreffend die bestehenden Leasingverträge zum Mercedes und dem BMW X6 ausserdem aus, er hätte das Auto auch verkauft, wenn er gewusst hätte, dass es geleast war (Urk. 4/8 S. 4). Angesichts seiner eigenen frühen Aussage, wonach er über die sich in der AB._____ AG befindenden Autos nur gewusst habe, dass sie "verkauft worden sind" und er für die Autos "Geld erhalten würde" (Urk. 4/5 S. 13; Urk. 4/8 S. 2), ist als nachgewiesen zu betrachten, dass er von allem Anfang an und namentlich bevor er die AB._____ AG übernahm mit A._____ abgesprochen gehabt hatte, diese Autos trotz bestehender Leasingverträge zu verkaufen. Dass er damals gleichzeitig (noch) behauptet hatte, keine Kenntnis vom Leasingvertrag des Mercedes gehabt zu haben (Urk. 4/8 S. 3), ist angesichts seiner ersten und damit grundsätzlich tatnäheren Aussage als reine Schutzbehauptung zu qualifizieren.

E. 3.3.2

Diese Aussagen lassen keinen Spielraum für Interpretationen, auch wenn der Beschuldigte später im Verfahren sowohl seine Tatbeteiligung herunterspielt als auch seine Kenntnis bezüglich der Leasingverträge bestreitet, da sich sein Aussageverhalten ohne Zweifel als Versuch der Schadensbegrenzung verstehen lässt. Der Beschuldigte B._____ wusste demnach ganz genau, dass beide fraglichen Fahrzeuge geleast worden waren und dass sie somit nicht hätten verkauft

- 230 - werden dürfen, handelte mitnichten unwissend bloss im Auftrage von A._____. Seine frühen Aussagen mit Bezug auf den Zweck des Garagenkaufs und den Absichten bezüglich Verkaufs der Fahrzeuge decken sich im Übrigen mit denjenigen von W._____, wonach die Übernahme der Garage, das Leasing der Fahrzeuge und deren Verkauf zwischen A._____ und B._____ mündlich vereinbart worden war. Somit ist vorliegend die von W._____ angeführte, und der Anklage zugrunde liegende, mündliche Vereinbarung zwischen A._____ und B._____ beweismässig erstellt. Gestützt auf die glaubhafte Aussage von W._____ ist sodann ebenfalls erstellt, dass zwischen A._____ und B._____ vereinbart worden war, dass sie den BMW X6 nicht wie den Mercedes ML 63 AMG an A._____, sondern an B._____ übergeben sollte, was sie auch tat (Urk. 5/6 S. 8; Urk. 5/9 S. 1; Urk. 8/1 S. 27 f.). Ihre Aussage wird ausserdem gestützt durch die Tatsache, dass der Beschuldigte B._____ offensichtlich im Besitz des BMW X6 war, als er diesen ca. anfangs April 2009 samt der beglaubigten Vollmacht zum Verbringen dieses Fahrzeugs ins Ausland an AF._____ übergab (siehe Sachverhalt zum Strafbefehl, vorstehende Ziff. 3.1.2.). Aus der Tatsache, dass er das Fahrzeug im Wissen um den bestehenden Leasingvertrag einer ihm als Autohändler bekannten Person überliess und offensichtlich - es fehlen jegliche entsprechende andere Handlungsansätze - tolerierte, dass das Fahrzeug nicht wieder an ihn zurück gegeben wurde, und dass er schliesslich ebenfalls wusste, dass AF._____ bereits den

BMW X5 abge- kauft hatte (ND 3), ergibt sich in Anbetracht des von Anfang an bestehenden Ziels, die Autos zu verkaufen, ohne jeden Zweifel, dass der Beschuldigte B._____ wollte, dass auch der BMW X6 durch AF._____ verkauft und zu Bargeld gemacht würde.

E. 3.3.3

Der Zweck der Übernahme der AB._____ AG durch B._____ bestand zweifellos darin, die im Namen der AB._____ AG geleasteten beiden Fahrzeuge (Mercedes ML 63 AMG und BMW X6) zu verkaufen und das Bargeld einzustrei- chen. Dabei gingen A._____ und B._____ wiederum arbeitsteilig vor, indem A._____ W._____ dazu brachte, einerseits die Garage von AO._____ zu kaufen und andererseits die von ihm gewünschten Leasingverträge abzuschliessen. B._____ dagegen oblag es die Firma samt den beiden geleasteten Fahrzeugen zu

- 231 - übernehmen und beim Verkauf derselben mitzuwirken, was er, wie vorstehend nachgewiesen, auch tat.

E. 3.4

Unbestritten blieb namentlich, dass AH._____ namens der EC._____ GmbH den schriftlichen Mietvertrag vom 17. Juni 2009 mit der H._____ AG, BG._____, über einen Kompaktbagger Caterpillar ... zum Mietpreis von Fr. 2'340.-, einen Hydraulik Abbauhammer Caterpillar ... zum Mietpreis von Fr. 1'740.- und einen Walzenzug Caterpillar CAT ... zum Mietpreis von Fr. 1'980.- unterschrieb (Urk. ND 12/10/2 S. 3; ND 12/10/3 S. 3 und S. 5 [AH._____]). Aus dem schriftli- chen Mietvertrag ergibt sich unter Einbezug des Zubehörs für die Baumaschinen für eine Miete von drei Tagen eine Gesamt-Mietsumme von Fr. 8'205.45, wobei vermerkt wurde, dass der Kunde Fr. 10'000.- hinterlegt hatte (Urk. ND 12/4/1), wovon auch die Vorinstanz ausging (Urk. 159 S. 237-238). Da ebenfalls unbestrit- ten, ist mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass AH._____ den Vertrag am

- 241 - 19. Juni 2009 unterschrieb, nachdem die Baumaschinen bereits auf die Baustel- len AG._____, resp. BT._____, ausgeliefert worden waren (Urk. ND 12/4/1 Blatt 2 und 3; Urk ND 12/3; ND 12/10/3 S. 3 und S. 5 [AH._____]). Überdies ist erstellt, dass einzig der Abbauhammer am 2. Juli 2009 noch in der Schweiz aufgefunden und alsdann der H._____ AG zurückgegeben wurde (Urk. ND 12/9/1; Urk. 159 S. 243). Der in der Anklageschrift und im vorinstanzlichen Urteil erwähnte zweite Kom- paktbagger Caterpillar D, ... (Urk. 61/8 S. 34, Urk. 159 S. 242) ist aufgrund der Rentnummer ... und der Seriennummer ... identisch mit der im Mietvertrag als Walzenzug CAT ... bezeichneten Baumaschine (Urk. ND 12/4/1 S. 2 und Urk. ND 12/10/14 S. 2/3). Wenn also im Folgenden die Beteiligten in ihren Aussa- gen von einem Walzenzug sprechen, so ist diese dritte im Mietvertrag aufgeführte Baumaschine gemeint und es handelt sich nicht um einen weiteren anderen Bag- ger. Der Wert der drei Baumaschinen ergibt sich aus den Belegen der Buchhaltung der Firma H._____ AG wie folgt: Der Kompaktbagger Caterpillar D, CAT... weist einen Neuwert von Fr. 251'878.69 und derjenige des Walzenzuges Caterpillar D, ... einen solchen von Fr. 126'537.60 auf (Urk. ND 12/17/4/3 und 5; Urk. ND 12/10/3). Der Vertreter der H._____ AG bezifferte bei der Anzeigeerstat- tung ausserdem den Wert des Abbauhammers Caterpillar B, ..., mit Fr. 57'500.- (Urk. ND 12/10/14 S. 3). Diese - teils belegten - Angaben blieben unbestritten (Urk. 133 S. 26 f.; Urk. 207 S. 66 ff.), so dass für die rechtlichen Erwägungen hiervon auszugehen ist.

E. 3.4.1

Hat ein Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB zu der Strafe der schwersten Straftat (Einsatzstrafe) und erhöht sie in Anwendung des Asperationsprinzips angemessen (Gesamtstrafe). Die Bildung einer Gesamtstrafe im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB ist nur bei gleichartigen Strafen möglich. Ungleichartige Strafen sind kumulativ zu verhängen, da das Asperationsprinzip nur greift, wenn mehrere gleichartige Strafen ausgesprochen werden. Geld- und Freiheitsstrafe sind keine gleichartigen Strafen im Sinne von

- 292 - Art. 49 Abs. 1 StGB (BGE 137 IV 57 E. 4.3.1; Trechsel/Affolter-Eijsten, in: Praxkomm. StGB, a.a.O., N 7 zu Art. 49 StGB). Die Voraussetzungen von Art. 49 Abs. 1 StGB sind erfüllt, wenn das Gericht im konkreten Fall für jeden einzelnen Normverstoss gleichartige Strafen ausfällt. Dass die anzuwendenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen androhen, genügt nicht (BGE 138 IV 120 E. 5.2).

E. 3.4.2

Für Strafen von weniger als sechs Monaten ist grundsätzlich eine Geldstrafe oder gemeinnützige Arbeit auszusprechen (Art. 34 Abs. 1, Art. 37 Abs. 1, Art. 40 und 41 Abs. 1 StGB). Für Strafen von sechs Monaten bis zu einem Jahr sieht das Gesetz die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe vor (Art. 34 und 40 StGB). Zwar stellt die Geldstrafe die Hauptsanktion dar. Sie ist aber nicht die allein mögliche Strafe. Allgemein sind für die Wahl der Sanktionsart die Kriterien, die sich aus Art. 47 StGB herleiten lassen, heranzuziehen, namentlich das Gewicht der Tat und das Verschulden des Täters. Grundsätzlich gilt, dass die Strafe umso schwerer ausfällt, je grösser das Verschulden ist (Hans Mathys, Leitfaden Strafzumessung, Basel 2016, N 350-351). Als wichtiges Kriterium sind weiter die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen (BGE 134 IV 97 E. 4.2). Da Art. 41 StGB in erster Linie bezweckt, dass kein Freiheitsentzug von weniger als sechs Monaten angeordnet wird, stellt sich dieses Problem bei der Bildung einer Gesamtstrafe nicht, wenn als Einsatzstrafe für die schwerste Straftat eine Freiheitsstrafe festgesetzt und deren Dauer für die weiteren Delikte angemessen erhöht wird, solange die Gesamtstrafe mindestens sechs Monate beträgt. Massgebend ist die Dauer der Strafe, welche der Beschuldigte allenfalls zu verbüssen hat (Urteil 6B_1246/2015 vom 9. März 2016 E. 1.2.2 mit Hinweisen; Mathys, Leitfaden a.a.O., N 363).

E. 3.4.3

Nachdem aufgrund der glaubhaften Aussagen von W._____ davon ausgegangen werden muss, dass sie den Mercedes ML 63 AMG nach der Übergabe durch die DW._____ Garage am 12. März 2009 (Urk. ND 4/9/4) direkt an A._____ weitergab, verbleibt kein unüberwindbarer Zweifel, dass A._____ entsprechend den bei ihm im Büro befindlichen Lösungsformularen und als momentaner Besitzer des Fahrzeugs samt des ursprünglichen Fahrzeugausweises zumindest durch dessen Übergabe an einen unbekanntem Dritten diesen veranlasste, die Dokumente zwecks Löschens des Codes 178 beim Strassenverkehrsamt einzureichen. Dass er oder auch B._____ selbst danach wieder in den Besitz sowohl des Fahrzeugs als auch des gestützt auf den gefälschten Lösungsantrag neuen Fahrzeugausweises ohne Code (Urk. ND 4/9/3) kam, steht aufgrund des Verkaufsversuchs vom 20. März 2009 fest. Dort hatte ja B._____ anerkanntermassen das

Fahrzeug sowie dessen Papiere bei sich, als er es an DD._____ verkaufen wollte. Auch die Motivlage von A._____ und B._____, die ja von Anfang an die geleasteten Autos verkaufen wollten, wie sie es auch davor schon einige Male gemacht hatten, lässt keinen anderen Schluss zu, als dass sie beide zusammen oder auch A._____ in arbeitsteiligem Zusammenwirken mit B._____ zumindest einen unbekanntem Dritten dazu bestimmten, die Löschung des Codes 178 im Fahrzeugausweis des Mercedes ML 63 AMG zu bewirken, so wie es in der Anklage geschildert wurde.

E. 3.5

In Nachachtung der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichts ist zum Vorgehen bei der Bildung einer Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB festzuhalten, dass zunächst der Strafraum für die schwerste Straftat zu bestimmen und alsdann die Einsatzstrafe für die schwerste Tat innerhalb dieses Strafraums festzusetzen ist (Urteil 6B_1246/2015 vom 9. März 2016 E. 1.1 mit Hinweisen).

- 293 - Bei der Festsetzung der Einsatzstrafe sind zunächst alle objektiven und subjektiven verschuldensrelevanten Umstände zu beachten, in einem weiteren Schritt die übrigen Delikte zu beurteilen und aufzuzeigen, in welchem Ausmass die Einsatzstrafe in Anwendung des Asperationsprinzips zu erhöhen ist. Schliesslich sind erst nach Festlegung der (hypothetischen) Gesamtstrafe für sämtliche Delikte die allgemeinen Täterkomponenten zu berücksichtigen (Urteil 6B_466/2013 vom 25. Juli 2013, E. 2.1 und 2.3.2; mit Hinweisen, bestätigt in Urteilen 6B_375/2014 vom 28. August 2014, E. 2.6. und 6B_1246/2015 vom 9. März 2016 E. 1.1).

E. 3.5.1

Gestützt auf die polizeilichen Ermittlungen infolge der Strafanzeige namens der Eigentümerin des BMW X6, die nach dem geleasteten Fahrzeug suchen liess (Urk. ND 6/4 S. 6 und ND 6/5/1), stellte die Stadtpolizei Zürich fest, dass am 15. Mai 2009 ein unbekannter Mann am Schalter beim Strassenverkehrsamt Regensdorf der dort anwesenden Schalterbeamtin einen Fahrzeugausweis und das Antragsformular für die Löschung des Codes 178 vorgelegt hatte, jedoch davon gerannt sei, nachdem die Schalterbeamtin im PC einen internen Vermerk festgestellt hatte und der Mann bemerkt haben musste, dass sie stutzig geworden war. Der Fahrzeugausweis und das Löschungsformular wurden liegen gelassen und beim Strassenverkehrsamt im Tresor aufbewahrt, weshalb sie Eingang in die Ak-

- 233 - ten fanden (Urk. ND 6/4 S. 7 ff.; Urk. ND 6/13 S. 7). Bei dem vorgelegten Fahrzeugausweis handelte es sich um denjenigen des BMW X6, der noch den Vermerk "Halterwechsel verboten" aufwies (Urk. ND 6/4 S. 5; ND 6/5/5) und den Löschantrag vom 15. Mai 2009 (Urk. ND 6/5/8; Urk. ND 6/4 S. 7). Am 22. Mai 2009 erschienen laut Ermittlungsbericht der Stadtpolizei Zürich zwei Herren mit einer Kopie des Fahrzeugausweises des BMW X6, einer Kopie des Leasingvertrages und einer notariell beglaubigten Kopie des Handelsregisterauszuges der Firma AB._____ AG, wobei einer der beiden namens CS._____ ein Duplikat des Fahrzeugausweises verlangt habe, da das Original verloren gegangen sei. Dazu kam es allerdings nicht, jedoch liegen die beim Strassenverkehrsamt am 22. Mai 2009 vorgelegten Urkunden im Recht (Urk. ND 6/4 S. f.; Urk. ND 6/5/9-11) sowie der VIACAR Ausdruck des Strassenverkehrsamtes über den BMW X6 vom gleichen Datum mit einer Notiz des Strassenverkehrsamtes zur Telefonnummer von CS._____ (Urk. ND 6/5/12).

E. 3.5.2

Aus den beim Strassenverkehrsamt Regensdorf liegen gelassenen Dokumenten ergibt sich zweifelsfrei, dass mittels des verfälschten Löschantrages und der Vorlage des originalen Fahrzeugausweises des BMW X6 am 22. Mai 2009 versucht worden war, die Löschung des Codes 178 zu bewirken. Nachdem aufgrund des übrigen Beweisergebnisses feststeht, dass A. _____ und B. _____ mit gemeinsamer Planung und Umsetzung des Kaufs der AB. _____ AG mit den beiden von W. _____ geleasten Fahrzeugen (Mercedes und BMW) durch B. _____ einzig bezweckten, die geleasten Autos zu verkaufen, verbleibt angesichts des in allen übrigen Fällen verkaufter geleaster Autos, namentlich auch bezüglich des ebenfalls von W. _____ geleasten Mercedes ML 63 AMG (ND 4), gleichartigen Vorgehens kein unüberwindbarer Zweifel, dass sie auch bezüglich des BMW X6 einen unbekanntem Dritten dazu motivierten, den Löschantrag und den Fahrzeugausweis dem Strassenverkehrsamt Regensdorf vorzulegen. Dass sie ihm dafür den originalen Fahrzeugausweis übergeben haben mussten, bedarf keiner weiteren Erörterung. Dabei bleibt schliesslich aufgrund des gemeinsamen Tatentschlusses und der gemeinsamen arbeitsteiligen Vorgehensweise unerheblich, ob die Papiere durch A. _____ oder B. _____ dem unbekanntem Dritten überlassen

- 234 - wurden. Beide wollten ja auch den BMW X6 verkaufen, obwohl er geleast war und wollten das durch die - ungerechtfertigte - Löschung des Codes 178 erleichtern, wie sie dies bereits mehrfach getan hatten. Dass auch A. _____ diesbezüglich ein wesentlicher Tatbeitrag zukommt, ergibt sich aus den übereinstimmenden Aussagen, wonach er solche Löschantragsformulare bei sich im Büro herumliegen hatte und solche auch ab seinem PC ausdrückte. Nachdem er die Leasingverträge für W. _____ organisiert hatte, verfügte er zudem über die notwendigen Kenntnisse, um den Löschantrag entsprechend inhaltlich zu fälschen. Der Anklagevorwurf der Anstiftung zum Erschleichen einer Falschbeurkundung (die allerdings im Stadium des Versuchs blieb) zulasten von A. _____ ist damit erstellt. II. Anstiftung zum Erschleichen einer falschen Beurkundung 1. Rechtsgrundlage

E. 3.6

Hat der Richter im gleichen Verfahren mehrere Mittäter zu beurteilen, so ist bei der Verschuldensbewertung mit zu berücksichtigen, in welchem gegenseitigen Verhältnis die Tatbeiträge stehen (BGE 135 IV 191 E. 3.2; Urteile des Bundesgerichts 6B_526/2016 vom 13. Oktober 2016 E. 3.3 und 6B_466/2013 vom 25. Juli 2013 E. 2.3.5).

E. 3.7

Gestützt auf Art. 51 StGB rechnet das Gericht die Untersuchungshaft, die der Täter während dieses oder eines anderen Verfahrens ausgestanden hat, auf die Strafe an. Ein Tag Haft entspricht gemäss dieser Bestimmung einem Tagesatz Geldstrafe oder vier Stunden gemeinnütziger Arbeit. Als Untersuchungshaft gilt jede in einem Strafverfahren verhängte Haft, Untersuchungs-, Sicherheits- und Auslieferungshaft (Art. 110 Abs. 7 StGB). Für die Anrechnung der Haft ist nach dem Wortlaut von Art. 51 StGB weder Tat- noch Verfahrensidentität erforderlich. Anzurechnen ist sowohl auf unbedingte als auch auf bedingte Strafen, denn Art. 51 StGB liegt der Grundsatz der umfassenden Haftanrechnung zugrunde (BGE 141 IV 236 E. 3.3 mit Hinweisen). B. Beschuldigter A. _____ 1. Strafrahmen Gesamtstrafe Infolge der Tatmehrheit und der mehrfachen Begehung der zu beurteilenden Delikte ist nach den Grundsätzen von Art. 49 Abs. 1 StGB eine

hypothetische Gesamtstrafe zu bilden. Es ist mit der Vorinstanz als Ausgangspunkt dafür vom Strafraumen für das Delikt mit der schwersten abstrakten Strafandrohung, der fällen - 294 - schen Anschuldigung im Sinne von Art. 303 Ziff. 1 StGB, auszugehen (Urk. 159 S. 296), obwohl der Schuldspruch betreffend gewerbmässigem Betrug angesichts des Umfangs der Delinquenz prima vista gewichtiger erscheint. Entgegen der Vorinstanz führen jedoch die Strafschärfungsgründe der Deliktsmehrheit und der mehrfachen Tatbegehung nicht zu einer automatischen Erweiterung des Strafraumens, sondern sind stattdessen innerhalb des ordentlichen Strafraumens zu berücksichtigen, da keine weiteren ausserordentlichen Umstände vorliegen, welche die Erweiterung des Strafraumens bewirken würden. Der Strafraumen reicht entsprechend der gesetzlichen Strafandrohung von einer Geldstrafe von einem bis 360 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe bis zu zwanzig Jahren (Art. 34 Abs. 1 StGB und Art. 40 StGB). 2. Strafart Die Vorinstanz sprach gedanklich für die einzelnen Delikte keine Geld-, sondern eine Freiheitsstrafe aus (Urk. 159 S. 296 - 303). Angesichts der schwerwiegenden Tatvorwürfe, der Deliktsmehrheit und mehrfachen Tatbegehung kommt eine Geldstrafe nicht mehr in Betracht, da sich unter Berücksichtigung aller Umstände nur noch eine Freiheitsstrafe als angemessen erweist, wie nachfolgend gezeigt wird. 3. Hypothetische Einsatzstrafe

E. 4

Der heutige Beschuldigte mandatierte damals im Verfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung gegen den Beschuldigten J. _____ einen Rechtsanwalt als Geschädigtenvertreter, der in dem Verfahren auch Zivilansprüche gegen den nachmalig freigesprochenen Unfallbeteiligten geltend machte (Urk. 177/25/1-2, 177/15). Nachdem der heutige Beschuldigte am Strafantrag festgehalten hatte und weitere Ermittlungshandlungen (darunter Einholung Arztbericht, Gutachten zur Auswertung der sichergestellten Tachoscheibe des vom Unfallbeteiligten J. _____ gelenkten Lastwagens) erfolgt waren (Urk. 177/9-14, 177/22-23), wurde er am 24. September 2009 von der Staatsanwaltschaft zum Unfallhergang als Zeuge befragt (Urk. 177/18 [= ND 19/2/18]). Gleich zu Beginn der Befragung wurde er zur Wahrheit ermahnt, auf die Straffolgen eines wissentlich falschen Zeugnisses aufmerksam gemacht und es wurde ihm das allgemeine Zeugnisverweigerungsrecht gemäss § 131 StPO/ZH erläutert. Ausserdem bestätigte er, am Strafantrag gegen den Unfallbeteiligten festzuhalten und bereit zu sein, Aussagen zu

- 27 - machen. Gemäss dem Einvernahmeprotokoll war der heutige Beschuldigte zur Befragung in Begleitung seines Rechtsanwalts als Geschädigtenvertreter erschienen. Ebenfalls anwesend war auch der beschuldigte Unfallbeteiligte J. _____ in Begleitung seines Verteidigers (a.a.O. S. 1), der am Ende der Einvernahme einige Ergänzungsfragen stellte, welche auch beantwortet wurden (a.a.O. S. 5 f.). Der heutige Beschuldigte bestätigte ausserdem, bei der ersten polizeilichen Einvernahme die Wahrheit gesagt zu haben (a.a.O. S. 3).

E. 4.1

Privatklägerin 7 - H. _____ AG (ND 12)

E. 4.1.1

Die Privatklägerin 7 leitete mit ihrer Strafanzeige vom 22. Juni 2009, handelnd durch AI. _____, das Strafverfahren bezüglich der verschwundenen im Namen der EC. _____ GmbH gemieteten Baumaschinen ein (Urk. ND 12/1) und liess durch ihren Rechtsvertreter

(Urk. ND 12/16/1) nach einer ersten Geltendmachung von Schadenersatzforderungen mit Eingabe vom 18. Dezember 2009

- 335 - (Urk. ND 12/16/3) schliesslich am 3. Februar 2011 verbindlich beantragen, der oder die Beschuldigten seien zu verpflichten, der Privatklägerin 7 den Betrag von Fr. 641'002.41 nebst Verzugszins von 5 % seit dem 22. Juni 2009 zu bezahlen (Urk. ND 12/17/3). Der Betrag setze sich aus dem Wert des Kompaktbaggers CAT ... von Fr. 119'133.61 und des Walzenzuges von Fr. 75'616.80 im Zeitpunkt ihres Verschwindens sowie der entgangenen Mietzinseinnahmen in der Höhe von Fr. 546'252.– für die drei Baumaschinen, abzüglich des von der FU. _____ Versicherungsgesellschaft ohne Präjudiz bezahlten Betrages von Fr. 100'000.– zusammen (Urk. ND 12/17/3). Die Berechnung der entgangenen Mietzinseinnahmen basiere auf der durchschnittlichen Häufigkeit der Vermietung, welche sich aus dem Auszug der Betriebsunterlagen ergebe. Das Mietverhältnis habe am 22. Juni 2009 geendet, ohne dass die Maschinen zurückgebracht worden seien, weshalb von da an bis zum 31. Januar 2011 ein Mietzins von insgesamt Fr. 546'252.– zuzüglich Verzugszins zu 5 % aufgelaufen sei (Urk. ND 12/17/3 S. 2).

E. 4.1.2

Die Vorinstanz sah mit überzeugender Begründung den Schadensbetrag bezüglich der veruntreuten und nicht wieder aufgefundenen Baumaschinen als rechtsgenügend begründet und ausreichend belegt an und verpflichtete entsprechend den Beschuldigten A. _____ zur Bezahlung der entsprechenden Summe, wobei sie die von der Versicherungsgesellschaft geleisteten Fr. 100'000.– zu Recht abgezogen hatte (Urk. 159 S. 324). Dass sie im Übrigen den Schadenersatzanspruch der Privatklägerin 7 auf den Zivilweg verwies, erfolgte gestützt auf Art. 126 Abs. 3 StPO zu Recht, ergibt sich doch weder aus der Berechnung der Privatklägerin 7 noch aus den von ihr eingereichten Belegen hinreichend, dass der Schaden im beantragten Umfang alleine auf das strafbare Verhalten des Beschuldigten zurückzuführen ist. Namentlich erreicht der Wert der beiden nicht aufgefundenen Baumaschinen bei weitem nicht den Betrag des entgangenen Mietzinses und sind daher die Abklärungen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Privatklägerin 7 zum Beispiel durch die Wiederanschaffung gleicher Maschinen den Schaden frühzeitig hätte mindern können und inwiefern nebst dem Wertersatz der Baumaschinen zusätzlich entgangener Mietzins tatsächlich angefallen ist, unumgänglich und jedenfalls im vorliegenden Verfahren unverhältniss-

- 336 - mässig aufwendig. Da auch der Zinsenlauf angesichts des erstellten Anklagesachverhalts ausgewiesen ist, ist der Vorinstanz bezüglich dieser Schadensposition vollumfänglich zu folgen und der Beschuldigte A. _____ zu verpflichten, der Privatklägerin 7 Schadenersatz im Betrage von Fr. 94'750.41 zuzüglich 5 % Zins seit 22. Juni 2009 zu bezahlen. Im Übrigen ist die Forderung der Privatklägerin 7 auf den Zivilweg zu verweisen.

E. 4.1.3

In subjektiver Hinsicht fällt bezüglich des finanziellen Motivs zulasten des Beschuldigten ins Gewicht, dass er für die Begehung des Hypothekarkreditbetruges bereit war, die Leasingdelikte zusätzlich zu begehen, um damit das erforderliche Bargeld zu beschaffen, mit welchem er sich im Rahmen des Bankrottbetrugs noch weit mehr bereichern wollte. Dabei ging er namentlich gegenüber AN. _____ besonders rücksichtslos und durchtrieben vor, nützte er deren finanzielle Notlage nicht nur für den Verkauf der AA. _____ GmbH und den Abschluss des Leasinggeschäfts aus, sondern schob er wissentlich effektiv nicht

vorhandenes Interesse am Reinigungsinstitut durch seine Ehefrau mehrmals vor, um ihre Zweifel betreffend den Verkauf zu zerstreuen. Dass A._____ sie zudem unter Druck setzte, auch noch persönlich für die Verbindlichkeiten zu haften, fällt, da dies vom mittäterschaftlichen Vorgehen erfasst wird, ebenfalls verschuldensmässig ins Gewicht. Das subjektive Verschulden trägt somit zur Erhöhung der objektiven Tatschwere bei.

E. 4.1.4

Dass die Tat bezüglich der Veruntreuung des Mercedes ML 63 AMG (ND 4) nicht zur Vollendung gelangte, führt vorliegend zu einer leichten Strafmin- derung, obwohl der Beschuldigte die Tathandlung zu Ende führte und alles von ihm aus Notwendige unternahm, um den Mercedes dem Verkaufsinteressenten DD._____ zu verkaufen. Dass es nicht dazu kam, entzog sich der Einflussmög- lichkeit des Beschuldigten vollständig, so dass sich unter diesem Aspekt keine Strafreduktion aufdrängt. Allerdings weist die versuchte Tat eine grosse Distanz zum tatbestandsmässigen Erfolg auf, da das Fahrzeug dank dem Eingreifen des Verkaufsinteressenten und Dritten dem Einflussbereich der Beschuldigten entzo- gen werden konnte und dadurch der Vermögensschaden deutlich minimiert wur- de, da das Fahrzeug als Sicherheit der Leasinggeberin ungeschmälert erhalten blieb und nur der Ausfall der Leasingraten zu Buche schlug. Eine Reduktion der hypothetischen Einsatzstrafe für das vollendete Delikt ist daher trotzdem ange- bracht, wobei zu berücksichtigen ist, dass sich diese Reduktion angesichts der

- 319 - übrigen vollendeten Veruntreuungsdelikte nur leicht auswirkt, so dass das Ver- schulden für diese Taten insgesamt als keineswegs mehr leicht zu beurteilen ist.

E. 4.1.5

In Nachachtung des Asperationsprinzips und angesichts der Strafan- drohung gemäss Art. 138 Ziff. 1 Abs. 1 StGB von Freiheitsstrafe bis zu fünf Jah- ren oder Geldstrafe ist die Einsatzstrafe für die mehrfache Veruntreuung gemes- sen am nicht unerheblichen Verschulden um 1 ½ Jahre zu erhöhen.

E. 4.1.6

W._____ gab spontan, von sich aus und glaubhaft an, dass von A._____ und B._____ von Anfang an geplant gewesen sei, die geleasteten Fahr- zeuge zu verkaufen, wobei A._____ auf diese Idee gekommen sei (Urk. 5/4 S. 3 und 5). Weiter sagte sie aus, so viel sie wisse, seien über die T._____ zwei Fahr- zeuge geleast und verkauft worden, ein Nissan und ein BMW. Auf die Frage, wer die Codes (sc. "Halterwechsel verboten" in den Fahrzeugausweisen) habe lö- schen lassen, bezeichnete sie den Beschuldigten A._____. Sie habe ihn mit den Lösungsformularen in den Händen gesehen, als diese noch leer gewesen sei- en. Wie er das Formular ausgefüllt und gestempelt habe, habe sie aber nicht ge- sehen. In CN._____ im Büro habe A._____ das ausgedruckt (Urk. 5/4 S. 5 f.; Urk. 5/5 S. 17 f.; Urk. 5/8 S. 5 f.; Urk. 8/1 S. 29).

- 192 -

E. 4.1.7

AO._____ sagte in der polizeilichen Einvernahme vom 15. Februar 2010 aus, A._____ habe ihm die Leute gebracht, welche den Nissan Cabstar ver- kaufen wollten, es sei sein Mann und eine Frau gewesen. Das Fahrzeug sei auf die Frau oder eine Firma eingelöst gewesen, das wisse er nicht mehr genau. Das Fahrzeug habe A._____ zu ihm in seine Garage nach DS._____ gebracht, wo der Verkauf stattgefunden habe (Urk. ND 11/5/14 S. 6 f.). Auf

entsprechende Frage sagte AO._____, er habe den Fahrzeugausweis angeschaut, es sei kein Code 178 'Halterwechsel verboten' eingetragen gewesen, als A._____ ihm den Wagen gebracht habe. Er habe nicht gewusst, dass es sich um ein Leasingfahrzeug gehandelt habe. Hätte er das gewusst, hätte er das Fahrzeug sicher nicht gekauft (Urk. ND 11/5/14 S. 8). In der Konfrontationseinvernahme vom 4. Mai 2010 bestätigte er diese ersten Aussagen (Urk. 8/9). Er bekräftigte erneut, A._____ habe den Verkauf organisiert, er sei auf ihn zugekommen und habe ihm den Lieferwagen angeboten und ihm gezeigt (Urk. 8/3 S. 12). Er fügte an, er habe darauf bestanden, dass der Eigentümer persönlich anwesend sein müsse und zu 90 % sei er sich sicher, dass die Frau, welche mit zum Verkauf gekommen sei, den Vertrag unterschrieben habe (Urk. 8/3 S. 13).

E. 4.1.8

AU._____ sagte bezüglich des Kaufs des zweiten Nissan Cabstar (ND 7) zunächst aus, er habe A._____ irgendwo getroffen und sei mit ihm ins Gespräch gekommen, wobei A._____ ihm gesagt habe, dass er einen Lieferwagen verkaufe. Es sei ein interessantes Angebot gewesen und der Lieferwagen sei wie neu gewesen (Urk. ND 7/9/14 S. 2). Er sei dann zwei Tage vor dem eigentlichen Kauf den Lieferwagen in DH._____ - oder DH1._____ anschauen gegangen und dort hätten sie auch den Preis abgemacht. Zwei Tage später sei er dann den Lieferwagen in ... holen gegangen und habe ihn bezahlt, wobei er nicht sicher sei, wo es genau gewesen sei. Verhandelt habe er nur mit A._____ (Urk. ND 7/9/14 S. 3 f.). Beim Kauf habe er den Fahrzeugausweis gesehen, ob der Code 178 eingetragen war, glaube er nicht, aber er habe nicht geschaut. Hätte er gewusst, dass es sich um ein Leasingfahrzeug gehandelt habe, hätte er es nie gekauft, aber das habe man ihm nie gesagt (a.a.O. S. 4 f.). Nachdem er mit der Polizei die in Frage kommenden Örtlichkeiten abgefahren war, sagte AU._____ aus, A._____ sei in DT._____ (sc. am Wohnort von B._____) in einer Wohnung ver-

- 193 - schwunden und habe entweder Fahrzeugschlüssel oder die Papiere oder den Vertrag geholt. Im Büro in CN._____ seien nebst ihm und A._____ noch zwei Männer anwesend gewesen, die er nicht gekannt habe (Urk. ND 11/9/16 S. 2 f.). Beim Büro habe er das Auto erhalten. Sein Bruder sei auch dabei gewesen, der ihm mit dem Geld geholfen habe. Das Geld habe er in DT._____ übergeben (Urk. ND 11/9/16 S. 4 f.). Erst anlässlich der Konfrontationseinvernahme mit A._____ sagte AU._____ aus, dass er A._____ in der Garage bei AO._____ getroffen habe, wo er darauf angesprochen worden sei, ob er Interesse an dem Fahrzeug habe. Er wisse nicht mehr, ob das Angebot zu einem Preis von ca. Fr. 34'000.- von A._____ oder AO._____ aus gegangen sei (Urk. 8/12 S. 9). Zum ersten Mal sagte er zudem aus, er sei zusammen mit AO._____ nach DT._____ gegangen, um den Nissan Cabstar anzuschauen. Ein jüngerer und ein älterer Herr hätten ihm das Fahrzeug gezeigt; A._____ sei nicht dabei gewesen. Ein paar Tage nach der Besichtigung sei er mit AO._____ in diese Büroräumlichkeiten nach CN._____ gegangen, um das Fahrzeug abzuholen, wo wieder ein jüngerer und ein älterer Herr anwesend gewesen seien; A._____ sei nicht dabei gewesen (Urk. 8/12 S. 10). Auf Vorhalt seiner früher gemachten Aussagen, wonach er A._____ auf dem Fotobogen bezeichnete und aussagte, er sei mit A._____ nach DT._____ gefahren, gab er an, es nicht mehr genau zu wissen, er wolle niemanden falsch beschuldigen, vielleicht sei es auch B._____ gewesen, er wisse es nicht. In Bezug auf die Kontaktperson, mit der er die Verhandlungen geführt habe, gab er wiederum an, es sei dieser junge Mann gewesen und AO._____ sei auch dabei gewesen, A._____ hingegen nicht. In dem Restaurant in DH._____ sei A._____ nicht dabei gewesen, glaube er (Urk.

8/12 S. 11). Darüber, ob er den Kaufpreis von Fr. 34'000.– in den Büroräumlichkeiten der Firma T._____ GmbH in CN._____ übergab oder erst bei Erhalt der Abgas- und Fahrzeugdokumente in DT._____ (sc. am Wohnort des Beschuldigten B._____; Urk. ND 7/9/16 Fotobeilage), machte er widersprüchliche Aussagen (Urk. ND 7/9/16 S. 4; Urk. 8/12 S. 11 f.), blieb jedoch dabei, dass der Kaufpreis bar bezahlt worden sei (Urk. 8/12 S. 12).

- 194 -

E. 4.2

Privatklägerin 8 - I._____ AG (ND 19)

E. 4.2.1

a) Die Privatklägerin 8 liess durch ihren Rechtsvertreter Schadenersatz im Umfang von Fr. 9'960.– beantragen (Urk. ND 19/20/15), mit welchem sie einen Verlust infolge des unfallbedingten Arbeitsausfalls von J._____ geltend machte. Die Forderung ergebe sich aus der Anzahl ausgefallener Arbeitstage (5), multipliziert mit der Anzahl Arbeitsstunden pro Tag (8) und dem Kostenansatz für einen Lastzug / Sattelzug von Fr. 249.– pro Stunde gemäss den Allgemeinen Bedingungen des Schweizerischen Nutzfahrzeugverbandes ASTAG (Urk. ND 19/20/ 18/1 - 2). Die Vorinstanz schützte das Schadenersatzbegehren und verpflichtete entsprechend den Beschuldigten A._____ zur Bezahlung (Urk. 159 S. 335 Ziff. 24 Abs. 1). b) Es ergibt sich indessen aus den Akten weder eine unfallbedingte Erwerbsunfähigkeit des Chauffeurs J._____ (eine solche wurde auch nie geltend gemacht, denn der Lastwagen-Chauffeur blieb gemäss Polizeirapport unverletzt; Urk. 177/2 S. 3 [Unfallaufnahme-Protokoll]), noch ein fünf Tage andauernder Ausfall des beschädigten Lastwagens (Urk. 177/1-3). Im Gegenteil weist die Reparaturrechnung Mechanikerarbeit lediglich im Umfang von 7.10 Stunden aus und dass der Reparatur-Auftrag am 15. Mai 2008, somit am Tag nach der Kollision, erteilt worden war (Urk. ND 19/4/1/6 - 7). Wann die Reparatur stattfand, erschliesst sich jedoch nicht. Die geltend gemachten fünf Tage Arbeitsausfall sind jedenfalls nicht belegt. Schliesslich ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Tarif für einen Lastzug / Sattelzug berechnet wurde, handelte es sich doch gemäss den Akten beim Fahrzeug, das J._____ lenkte, um einen Lastwagen (z.B. Urk. ND 19/18/4/13 [Fotoblätter]), wofür gemäss den Allgemeinen Bedingungen des Schweizerischen Nutzfahrzeugverbandes ASTAG nur Fr. 195.– pro Stunde verrechnet werden könnten

- 337 - (Urk. ND 19/20/18/2 S. 6). Infolge Bestreitung des zugrunde liegenden Betrugs-sachverhaltes und fehlender Anerkennung des Schadens durch den Beschuldigten fehlt es vorliegend der Forderung der Privatklägerin 8 an Liquidität, weshalb sie auf den Zivilweg zu verweisen ist.

E. 4.2.2

a) Weiter liess die Eigentümerin des beschädigten Lastwagens und Arbeitgeberin von J._____ Fr. 2'000.– Genugtuung geltend machen, weil sie durch das Verfahren gegen ihren Chauffeur in ein eher schiefes Licht gebracht worden sei (Urk. ND 19/20/15 S. 2). Die Vorinstanz wies das Begehren ab mit der Begründung, es sei nicht ersichtlich, inwiefern eine Persönlichkeitsverletzung der Privatklägerin 8 als juristische Person gegeben sei, die eine Genugtuung rechtfertige (Urk. 159 S. 325 und S. 335 Ziff. 24 Abs. 2). Die Privatklägerin 8 verzichtete auf Anschlussberufung und das Stellen von Anträgen (Urk. 165 S. 2). b) Grundsätzlich ist nicht jedermann, der Ansprüche gegen die beschuldigte Person

geltend machen will, zur Erhebung der Adhäsionsklage berechtigt, sondern ausschliesslich die Privatklägerschaft. Darunter fallen die geschädigte Person und Angehörige des Opfers, wenn sie eigene Zivilansprüche geltend machen (Art. 122 Abs. 1 und 2 StPO i. V. m. Art. 118 sowie Art. 115, 116 und 117 Abs. 3 StPO). Nicht klageberechtigt sind durch die Straftat bloss indirekt geschädigte Personen, welche als Folge des Schadens einer direkt geschädigten Person einen sog. Reflexschaden erleiden, namentlich weil sie nicht unmittelbar in ihren Rechtsgütern verletzt sind (BSK StPO-Dolge, a.a.O., Art. 122 N 51 und 56). c) Bei dem durch die Privatklägerin 8 geltend gemachten Schaden handelt es sich um einen typischen Reflexschaden, so dass ihr dafür materiellrechtlich kein Ersatzanspruch gegenüber dem Beschuldigten A._____ zusteht. Dass sie dennoch als Privatklägerin am Verfahren teilnimmt, ist auf ihren Schadenersatzanspruch als direkt Betroffene zurückzuführen, der ihr wegen der Beschädigung ihres Lastwagens grundsätzlich zusteht. Darauf ist nachfolgend zurückzukommen. Die korrekte vorinstanzliche Abweisung des Genugtuungsanspruchs der Privatklägerin 8 bedeutet zivilrechtlich eine res iudicata, die nicht noch einmal anhängig gemacht werden kann (BSK StPO-Dolge, a.a.O., Art. 126 N 23). Daher würde ei-

- 338 - ne (nachträgliche) Verweisung des Anspruchs durch die Rechtsmittelinstanz auf den Zivilweg jedenfalls eine Verschlechterung des Dispositivs zulasten des Beschuldigten bedeuten, was schon infolge des Verbots der reformatio in peius (Art. 391 Abs. 2 StPO) unzulässig wäre. Somit hat es bei der vorinstanzlichen Abweisung des Begehrens zu bleiben.

E. 4.2.3

In subjektiver Hinsicht fällt das besondere finanzielle Motiv speziell ins Gewicht, denn der Beschuldigte beging diese Delikte als Mittel zum Zweck im Rahmen des dahinter stehenden grossen Betrugskonstruktes zulasten der CH._____. Er bereicherte sich damit in erster Linie, um sich durch weiteres strafbares Handeln in noch grösserem Stil auf Kosten anderer zu bereichern. Er offenbarte dadurch eine Geringschätzung der Vermögenswerte anderer und zudem eine beispiellose Rücksichtslosigkeit, indem er die finanzielle Notlage von AN._____ nicht nur für den Verkauf der AA._____ GmbH und den Abschluss des Leasinggeschäfts ausnützte, sondern sie zudem noch derart unter Druck setzte, dass sie trotz fehlenden finanziellen Möglichkeiten auch noch persönlich die Haftung für die Verbindlichkeiten aus dem Leasingvertrag übernahm. Das subjektive Verschulden vermag jedenfalls das objektive nicht zu relativieren.

E. 4.2.4

Dass die Tat bezüglich der Veruntreuung des Mercedes ML 63 AMG (ND 4) nicht zur Vollendung gelangte, sondern es beim vollendeten Versuch blieb, kann sich grundsätzlich im Sinne einer fakultativen Reduktion der verschuldens- angemessenen Strafe auswirken (Art. 22 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 48 Abs. 1 StGB;

- 303 - BGE 137 IV 113 E. 1.4.2). Das Mass der zulässigen Strafreduktion beim vollendeten Versuch hängt unter anderem von der Nähe des tatbestandsmässigen Erfolgs und den tatsächlichen Folgen der Tat ab. Die Reduktion der Strafe wird mit andern Worten umso geringer sein, je näher der tatbestandsmässige Erfolg und je schwerwiegender die tatsächlichen Folgen der Tat waren (Wiprächtiger/Keller in: Niggli/Wiprächtiger, BSK StGB I, a.a.O., Art. 48a N 24 mit Hinweisen; Mathys, Leitfaden, a.a.O. N 217 f.). Vorliegend hat der Beschuldigte B._____, dessen Handeln dem Beschuldigten A._____

zufolge der arbeitsteilig umgesetzten Tat- planung vollumfänglich anzurechnen ist, die Tathandlung zu Ende geführt und al- les von ihm aus Notwendige unternommen, um den Mercedes dem Verkaufsinte- ressenten DD._____ zu verkaufen. Dass es nicht dazu kam, entzog sich der Ein- flussmöglichkeit des Beschuldigten vollständig, so dass sich unter diesem Aspekt keine Strafreduktion aufdrängt. Allerdings weist die versuchte Tat eine grosse Dis- tanz zum tatbestandsmässigen Erfolg auf, da das Fahrzeug dank dem Eingreifen des Verkaufsinteressenten und Dritten dem Einflussbereich der Beschuldigten entzogen werden konnte und dadurch der Vermögensschaden deutlich minimiert wurde, da das Fahrzeug als Sicherheit der Leasinggeberin ungeschmälert erhal- ten blieb und nur der Ausfall der Leasingraten zu Buche schlug. Eine Reduktion der hypothetischen Einsatzstrafe für das vollendete Delikt ist daher trotzdem an- gebracht, wobei zu berücksichtigen ist, dass sich diese Reduktion angesichts der übrigen vollendeten Veruntreuungsdelikte nur marginal auswirken kann, so dass das Verschulden für diese Taten insgesamt jedenfalls als mittelschwer einzustu- fen ist.

E. 4.2.5

Angesichts der Strafandrohung gemäss Art. 138 Ziff. 1 Abs. 1 StGB von Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe und dem mittelschweren Verschulden ist die Einsatzstrafe für die mehrfache Veruntreuung asperierend um 2 Jahre zu erhöhen.

E. 4.2.6

Dass A._____ eine Beteiligung an der Anmietung der Baumaschinen und an ihrem Transport ins Ausland kategorisch abstrikt, vermag nicht zu über- zeugen und erscheint als reine Schutzbehauptung, zumal aus dem bisher Darge- legten klar wurde, dass er ständig, wiederholt und ohne Skrupel gegenüber Mitbe- teiligten und Behörden log und falsche Angaben machte. Dies trifft auch auf vor- liegenden Sachverhalt zu. So antwortete A._____ zum Beispiel auf die Frage, ob er im Jahre 2009 einmal mit einem oder mehreren Mitarbeitern der Firma H._____ AG Kontakt gehabt habe "ja einmal" und verwies auf das polizeilich dokumentierte Treffen auf der Autobahnraststätte EI._____ (Urk. 3/8 S. 3). Dass er nur einmal Kontakt mit der H._____ AG hatte, trifft nachweislich nicht zu, hatte er doch zuvor bereits etliche Male zwischen dem 14. April und 10. Juni 2009 telefonischen Kon- takt zur Firma H._____ AG, wie sich aus dem Ermittlungsbericht zur rückwirken- den Teilnehmeridentifikation ergibt. Es kann somit auf die Angaben von A._____ auch hier nicht abgestellt werden, sofern sie nicht durch objektive Beweise oder unabhängige übereinstimmende Aussagen gestützt werden.

E. 4.2.7

Ein weiteres Indiz nebst den Aussagen von AH._____ dafür, dass A._____ die Anmietung und die Weiterverwendung der Baumaschinen zuzurech- nen ist, ergibt sich aus den Aussagen von W._____, die in der ersten Einvernah- me nach ihrer Verhaftung auf die offene Frage, was sie über Baumaschinen wis- se, aussagte, Herr A._____ habe die Bagger etc. gemietet, weil es einen Aushub in BB._____ zu machen gegeben habe. Bei der Firma H._____ habe die T._____ keine Baumaschinen mehr erhalten, weil die Rechnungen nie bezahlt worden sei- en (Urk. 5/3 S. 7). Da die schlechte Finanzlage der T._____ GmbH anfangs 2009 unbestritten blieb, erklärt dies, warum A._____ die Baumaschinen für den Aushub in BB._____, der anerkanntermassen durch die EC._____ GmbH ausgeführt wur- de, via diese Firma bei der H._____ AG bestellte. Auch wenn W._____ ab ca. Mit- te Mai 2009 nicht mehr in der Firma T._____ GmbH arbeitete, hatte sie, mindes- tens bezüglich

des Bauvorhabens auf der von ihr und ihrem Ehemann gekauften Parzelle in BB._____, weiterhin Kontakt sowohl zu A._____ wie auch zu Q._____,

- 253 - was anerkannt und unbestritten blieb. Ausserdem wird dies auch durch die rückwirkende Teilnehmeridentifikation belegt, wonach sie sowohl im Mai als auch im Juni mittels der auf sie registrierten Telefonnummer 076 6... (Urk. 17/1 S. 5) in regem Austausch mit den A._____ zuzuordnenden Telefonnummern 076 3... und 076 2... stand, jedoch ab dem 30. Mai 2009 auch intensiven Kontakt mit der Telefonnummer 076 8... hatte (Urk. 188), die auf CM._____ registriert war (Urk. 17/3 S. 8), der nachmaligen Ehefrau von Q._____ (Urk. 40/11). Das lässt den Schluss zu, dass W._____ einerseits auch über das Ende ihrer Anstellung bei der T._____ GmbH hinaus durch den Austausch mit A._____ gut informiert und immer noch in dessen Geschäfte involviert war und andererseits die Verbindung über die Nummer von CM._____ effektiv zu Q._____ zustande kam. Dass sie mit Bezug auf den Verkauf der Liegenschaft von W._____'s Kontakt hatten, bestätigte Q._____ selbst ausdrücklich.

E. 4.2.8

Auch C._____ sagte glaubhaft aus, dass sie nach ihrer Entlassung aus der Haft von AF._____ gehört habe, dass A._____ Bagger verkauft habe, einen nach EO._____, einen in den O._____ und einen in der Schweiz (Urk. 6/5 S. 2).

E. 4.2.9

Insgesamt sprechen sowohl die eigenen Aussagen von AH._____, als auch die Angaben von AI._____ anlässlich der Anzeigeerstattung sowie der Umstand, dass AH._____ tatsächlich telefonischen Kontakt mit AI._____ zwecks Verlängerung des Mietvertrages hatte und diesen auf Vorhalt nachträglich unterzeichnete, zusammen mit den ersten Aussagen von AH._____ zur Anmietung, die sich - entgegen seiner späteren Darstellung - mit denjenigen von AI._____ decken, und der nicht korrekten Adresse der Firma EC._____ GmbH auf dem Mietvertrag dafür, dass A._____ im Namen der EC._____ GmbH und nachdem er dies mit AH._____ besprochen hatte, die Baumaschinen bei der H._____ AG anmietete, AH._____ selbst aber an der Anmietung der Baumaschinen zumindest mitbeteiligt war. Aufgrund der Ergebnisse der rückwirkenden Teilnehmeridentifikation steht zudem fest, dass A._____ telefonisch mit der H._____ AG in stetem Kontakt war. Die oben dargelegten Indizien verdichten sich derart zu einem zusammenhängenden Bild, dass auch angesichts der weitestgehenden Zugeständnisse von AH._____, der offenkundigen finanziellen Probleme seiner EC._____

- 254 - GmbH und dem Umstand, dass er glaubhaft darlegte, dass A._____ alles organisierte und er von diesem persönlich erfuhr, dass er die Baumaschinen gemietet habe (Urk. ND 12/10/2 S. 2 f.), kein unüberwindbarer Zweifel verbleibt, dass A._____ mittels Vorschubens der Firma EC._____ GmbH unter Mitwirkens von AH._____ die Anmietung inklusive Bezahlung des Mietvorschusses und den Transport der Baumaschinen auf die Baustellen BB._____ und BT._____ veranlasste, so wie das die Anklage im Detail schildert (Urk. 61/8 S. 32-34).

E. 4.3

Privatkläger 9 - J._____ (ND 19)

E. 4.3.1

Der Privatkläger 9, der sich rechtsgültig als Zivil- und Strafkörper konstituiert hatte, liess durch seinen Rechtsvertreter ein Genugtuungsbegehren im Betrage von Fr. 5'000.– nebst 5 % Zins seit dem 14. Mai 2008 stellen (Urk. ND 19/20/15 - 16). Die Vorinstanz sprach dem Privatkläger 9 zulasten des Beschuldigten A. _____ eine Genugtuung von Fr. 1'000.– zu, da er als Chauffeur durch das gegen ihn geführte Strafverfahren und die (sc. erstinstanzliche) Verurteilung in seiner Berufsehre betroffen gewesen sei, was zu einer immateriellen Unbill geführt habe. Sie setzte den Beginn des Zinsenlaufes auf den 3. Juni 2008 (Datum des Strafantrags von A. _____) fest und wies im Mehrbetrage das Genugtuungsbegehren ab (Urk. 159 S. 326 und S. 335 Ziff. 25). Der Privatkläger 9 stellte im Berufungsverfahren keine Anträge, auch nicht zu seiner Zivilforderung (Urk. 165 S. 2).

E. 4.3.2

a) Der Vorinstanz ist grundsätzlich darin zuzustimmen, dass der Privatkläger 9 durch das Strafverfahren und die erstinstanzliche Verurteilung, welche Folgen des strafbaren Handelns des Beschuldigten A. _____ (falsche Anschuldigung) waren, in seiner Persönlichkeit verletzt wurde und ihm daher grundsätzlich eine Genugtuung für diese immaterielle Unbill zusteht. Es ist ihr auch darin zu folgen, dass die Verletzung der Persönlichkeit namentlich in Anbetracht anderer möglicher durch eine Straftat herbeigeführte Persönlichkeitsverletzungen eher noch gering ist. Die Festsetzung der Genugtuung auf Fr. 1'000.– erscheint daher angemessen (Urk. 159 S. 326). b) Da das Gericht auch bei adhäsionsweise geltend gemachten Zivilforderungen die Prozessvoraussetzungen von Amtes wegen zu prüfen hat, besteht auch im Adhäsionsprozess ein Prozesshindernis, wenn eine identische Klage, d.h. eine

- 339 - Klage zwischen denselben Parteien über denselben Streitgegenstand, bereits in einem Zivilprozess rechtshängig ist oder darüber schon rechtskräftig entschieden wurde (BSK StPO-Dolge, a.a.O., Art. 122 N 80). Mit Urteil des Obergerichts, II. Strafkammer, vom 14. Januar 2011 wurde dem freigesprochenen J. _____ nebst einer Prozessentschädigung für anwaltliche Verteidigung auch eine Umtriebsentschädigung von Fr. 1'000.– für seine persönlichen Umtriebe aus der Gerichtskasse zugesprochen (Urk. 178/75 S. 15). Dieser Entscheid stellt somit keine res iudicata dar, denn es handelte sich dabei nicht um eine Genugtuung für seelische Unbill und es wurde zur Bezahlung auch nicht der Beschuldigte A. _____ verpflichtet. Der Zusprechung einer Genugtuung im vorliegenden Verfahren steht somit nichts entgegen. c) Da das Gericht über den Genugtuungsanspruch infolge Schuldspruch und Spruchreife abschliessend zu entscheiden hat, ist auch die vorinstanzliche Abweisung im Mehrbetrage nicht zu beanstanden. Nicht zuzustimmen ist jedoch der Vorinstanz, wenn sie den Zinsenlauf erst mit der Stellung des Strafantrages beginnen lässt. Wie sich aus der einlässlichen Begründung des Bundesgerichts ergibt, will der Beginn des Zinsenlaufes ab dem schädigenden Ereignis den Gläubiger so stellen, als wäre ihm der Geldbetrag bereits im Zeitpunkt der Persönlichkeitsverletzung bzw. der Entstehung der seelischen Unbill zugeflossen (BGE 129 IV 149 E. 4.2.). Die Vorinstanz hat offenbar das schädigende Ereignis beim Stellen des Strafantrages gegen J. _____ verortet, weshalb sie den Beginn des Zinsenlaufes ab dann festsetzte. Es kann offen bleiben, ob nicht auch hier das Datum der Straftat und damit die absichtlich herbeigeführte Kollision massgeblich wäre, da es auch hier der Privatklägerschaft überlassen bleibt, was und wieviel sie geltend machen will. Sie stellte indessen gegenüber dem vorinstanzlichen Urteil keine abweichenden Anträge, weshalb der Beschuldigte zu verpflichten ist, dem Privatkläger 9, J. _____, eine Genugtuung von Fr. 1'000.– zuzüglich 5

% Zins seit dem 3. Juni 2008 zu bezahlen. Im Mehrbetrag ist das Genugtuungsbegehren des Privatklägers 9 abzuweisen.

- 340 -

E. 4.3.3

Insgesamt ist die hypothetische Einsatzstrafe für die schweren Verkehrsregelverstösse asperierend um 6 Monate zu erhöhen.

- 321 -

E. 4.3.4

Auch bezüglich des Erstellens der fiktiven Rechnungen und der darauf basierenden Leistungsabrechnungen zuhanden der kreditgebenden CH._____ stützte sich die Vorinstanz auf die im Kern übereinstimmenden Aussagen von B._____ und W._____ sowie von AC._____, BA._____ und AO._____ (Urk. 159 S. 114-129, insb. S. 122 und 129). Dem ist - ebenfalls unter Hinweis auf das Ein-geständnis von A._____ hinsichtlich der fiktiven Rechnungen zugunsten der DE._____ GmbH - zuzustimmen. Ergänzend ist anzufügen, dass A._____ auf Vorhalt der Rechnungen der T._____ GmbH einräumte, diese zu kennen. Als er bei der T._____ GmbH gearbeitet habe, habe er schon gesehen, wie die (sc. W._____ und B._____) diese Rechnungen gemacht hätten. Er gab weiter an, beide hätten solche Rechnungen erstellt und dann an die Bank verschickt (Urk. ND 13/24 S. 29). Im Übrigen sagte er in dieser Einvernahme vor allem, die ihm vorgehaltenen Aussagen von B._____ und W._____ stimmten nicht und be-stritt, Entscheidungen in diesem Zusammenhang getroffen zu haben (Urk. ND 13/24). Trotzdem beschrieb er, wie er die Papiere (sc. Leistungsabrechnun-gen zuhanden der CH._____) schon gesehen habe, als Frau W._____ diese aus-gefüllt habe und dass B._____ sie informiert habe, wie sie diese Papiere ausfüllen müsse. Er gab zudem konkret an, B._____ habe ihr erklärt, welche Firma, welche Arbeit und welcher Betrag habe geschrieben werden müssen (Urk. ND 13/24 S. 32). Er machte zudem geltend, er habe bei der T._____ einfach gemacht, was B._____ ihm gesagt habe. Er habe immer zuerst B._____ fragen müssen, der sei sein Chef gewesen (Urk. ND 13/24 S. 36). Diese Aussagen sind namentlich vor dem Hintergrund, dass A._____ selbst, aber auch W._____ und C._____ über-

- 130 - einstimmend aussagten, B._____ habe vom Bauen nichts verstanden und A._____ habe ihm alles gesagt und ihn dabei unterstützt, völlig ungläubhaft. Dass B._____ wenig Ahnung von den Vorgängen hatte, ergibt sich auch aus seinen ei- genen Aussagen, wonach er zum Beispiel nicht einmal angeben konnte, in wel- cher Form resp. welcher Funktion die T._____ GmbH das Haus in CA._____ hät- te bauen sollen und keinerlei Angaben zum eingesetzten Fremdkapital, den Si- cherheiten und den erbrachten Leistungen machen konnte (Urk. ND 13/28 S. 4 ff.). B._____ bestätigte, dass sie Rechnungen für die Heizung, die Kanalisation etc. geschrieben hätten und verwies darauf, dass A._____ ja gewusst habe, wann er eine Rechnung habe schicken müssen und für was das gewesen wäre (Urk. ND 13/28 S. 10). Zudem wurde erstellt, dass die T._____ GmbH faktisch von A._____ geführt wurde und B._____ nur die Belange seiner Sanitärfirma eini- germassen selbständig handhabte (siehe oben 3. Teil B. I. 1.4, 2.1. und 4. sowie Urk. 159 S. 37-48; Urk. ND 13/17 S. 7 f. [W._____]). B._____ schilderte lebens- nah und detailreich, W._____ und A._____ hätten eine Art Plan gehabt, auf wel- chem Firmen enthalten gewesen seien, an die habe gezahlt werden sollen und dass jedes Mal, wenn es darum gegangen sei, vom GU-Konto Überweisungen zu machen, A._____ diesen Plan hervorgenommen habe und ihm dann

gesagt habe, er solle nun eine Rechnung im Namen der AE._____ in einem bestimmten Betrag schreiben (Urk. ND 13/29 S. 11). Diese Schilderung wird von W._____ deckungsgleich, jedoch mit eigenen Worten, bestätigt (Urk. ND 13/17 S. 21 ff.) und stimmt - abgesehen von der eigenen Beteiligung - im Kern sogar mit dem von A._____ selbst angegebenen Geschehen überein. Die Bestreitung der eigenen Beteiligung von A._____ ist angesichts seines unzuverlässigen Aussageverhaltens und der sonst im Wesentlichen übereinstimmenden Angaben als Schutzbehauptung zu qualifizieren. Dasselbe gilt für den Einwand von B._____, er habe die fraglichen Rechnungen der T._____ GmbH nie gesehen, damit hätten quasi nur A._____ und W._____ zu tun gehabt. Es erscheint aufgrund der übereinstimmenden Schilderungen, wie die Rechnungsstellung und das anschliessende Ausfüllen der Leistungsabrechnungsformulare in den Büroräumlichkeiten der T._____ GmbH in CN._____ abliefen, völlig ungläubhaft. Abgesehen davon ist aufgrund übereinstimmender Aussagen der Beteiligten und der Bankakten erstellt, dass die Bau-

- 131 - herrschaft, wozu auch B._____ gehörte, die Leistungsabrechnungsformulare jeweils zu Dritt unterzeichnete, so dass davon ausgegangen werden kann, dass er die dazugehörigen Rechnungen auch gesehen hat, was von W._____ glaubhaft entsprechend bestätigt wurde (Urk. ND 13/17 S. 27). Dass die Leistungsabrechnungsformulare zwar teilweise, aber nicht immer, im Voraus blanko unterzeichnet wurden, ergibt sich aus den übereinstimmenden Aussagen von AC._____ und W._____ (Urk. ND 13/14 S. 2 f. [AC._____]; Urk. ND 13/17 S. 26 f. [W._____]), womit ebenfalls erstellt ist, dass sie durchaus auch erst nach dem Ausfüllen von der Bauherrschaft, zumindest jedoch von B._____, unterzeichnet wurden. Schliesslich ergibt sich aus B._____'s Aussage mit Bezug auf die Rechnungen der T._____ GmbH, wonach sie, also mehrere Personen, Rechnungen für die Heizung, für die Kanalisation etc. geschrieben hätten (Urk. ND 13/28 S. 9 f.), dass er selbst daran auch beteiligt war. Damit ist seine Bestreitung bezüglich seines Mitwirkens bei den Rechnungen der T._____ GmbH als reine Schutzbehauptung zu werten. Angesichts dieser Beweislage verbleibt kein Zweifel, dass die Erstellung der Rechnungen für den Bau CA._____ der Firmen T._____ GmbH, AE._____ und DE._____ GmbH wie in der Anklage geschildert vonstattenging. Das trifft ebenso auf das Ausfüllen der Leistungsabrechnungen zuhanden der CH._____, deren Verbringen per Post oder durch Einwurf in den Briefkasten der Bank durch B._____, W._____ und A._____ zu (Urk. ND 13/17 S. 25 [W._____]; Urk. ND 13/28 S. 7 und ND 13/29 S. 13 [B._____]; Urk. ND 13/24 S. 29 und 33 [A._____]).

E. 4.3.5

Erstellt ist somit auch, dass der A._____ übergebene Bargelddbetrag zumindest im Umfang der fiktiven Leistungsabrechnungen von insgesamt Fr. 189'268.75 (Fr. 118'401.40 Rechnungen der T._____ GmbH / Fr. 22'920.70 Rechnungen der AE._____ / Fr. 47'946.65 Rechnungen der DE._____ GmbH) nicht für Leistungen am Hausbau in CA._____ verwendet wurde, da die Rechnungen in diesem Umfang für nicht erbrachte Leistungen (welche in der Anklageschrift einzeln und detailliert aufgelistet sind; Urk. 61/8 S. 40-42; Urk. 62/9 S. 34-35) ausgestellt worden waren. Von diesem Sachverhalt ging auch die Vorinstanz aus, der darin im Wesentlichen gestützt auf die übereinstimmenden und sich selbst nicht unerheblich belastenden und daher glaubhaften Aussagen von

- 132 - B._____ und W._____ zu folgen ist (Urk. 159 S. 108-114, insb. S. 113 f. und Urk. 159 S. 130-139, insb. S. 138 f.).

E. 4.4

Privatklägerin 10 - K._____ Versicherungs-Gesellschaft AG (ND 19)

E. 4.4.1

Die Privatklägerin 10, die K._____, machte unter der Referenz der Schaden-Nr. ... Schadenersatz im Umfang von Fr. 3'731.95 gegenüber dem Beschuldigten A._____ geltend und konstituierte sich als Privat- und Strafklägerin im vorliegenden Verfahren (Urk. ND 19/23/2 - 3). Gemäss den von ihr eingereichten Belegen belief sich die Reparatturrechnung für die Behebung des Sachschadens am kollisionsbeteiligten Lastwagen auf Fr. 3'615.50 (Urk. ND 19/23/4/2; siehe auch oben 3. Teil A. II. 4.2.1. d). Gemäss Angaben der K._____ bezahlte sie Fr. 3'360.20 an den Reparaturbetrieb, was dem Betrag gemäss Reparatturrechnung ohne die Mehrwertsteuer entspricht und Fr. 371.75 an die I._____ AG entsprechend deren Rechnung (Urk. ND 19/23/4/1 und ND 19/23/5). Im Hinblick auf das Berufungsverfahren stellte die Privatklägerin 10 keine Anträge.

E. 4.4.2

Bei der K._____ handelt es sich gemäss Polizeirapport um die Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung, bei dem das vom Beschuldigten A._____ benützte Fahrzeug versichert war (Urk. 177/1 S. 3 und 177/2 S. 2). Das wird durch die beim Beschuldigten anlässlich der Hausdurchsuchung im violetten Ordner sichergestellten Akten bestätigt (Urk. ND 19/5/181). Wie bereits beim Sachverhalt erwähnt, wurden diese Sachumstände vom Beschuldigten nicht bestritten (siehe oben 3. Teil A. II. 4.2.1. d). Dass die Privatklägerin 10 als obligatorische Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung vorleistungspflichtig ist, ergibt sich ohne weiteres aufgrund ihres gesetzlichen Auftrages. Ihr Schadenersatzanspruch gegenüber dem Beschuldigten ist damit rechtsgenügend belegt. Die Vorinstanz hat ihr Schadenersatzbegehren zu Recht gutgeheissen. Dass sie ausdrücklich keine Zinsforderung geltend machte, ist ihr unbenommen. Infolge des durch den Absichtsunfall entstandenen Sachschadens am kollisionsbeteiligten Lastwagen der I._____ AG ist der Beschuldigte zu verpflichten, der Privatklägerin 10 Fr. 3'731.95 zu bezahlen. 6. Teil: Einziehungen / Beschlagnahmen 1. Die Vorinstanz zog gestützt auf Art. 268 Abs. 1 lit. a StPO den beim Beschuldigten B._____ beschlagnahmten Bargeldbetrag in der Höhe von

- 341 - Fr. 2'252.75 und sein mittels Kontosperrung beschlagnahmtes Guthaben (samt Zinsen) bei der N._____ Bank AG, Zürich, zur Deckung der ihm auferlegten Verfahrenskosten mit der Begründung ein, diese könnten nicht einzelnen Geschädigten zugeordnet werden, weshalb eine Rückerstattung an diese im Sinne von Art. 73 StGB zu unterbleiben habe (Urk. 159 S. 327 und S. 333 Dispositiv Ziffern 14 und 15). Mit derselben Begründung zog sie das mittels Kontosperrung beschlagnahmte Guthaben (samt Zinsen) der Beschuldigten C._____ ebenfalls zur Deckung der Verfahrenskosten ein (Urk. 159 S. 327 und S. 333 Dispositiv Ziffer 16). 2. Der Verteidiger des Beschuldigten B._____ akzeptierte diese Anordnung im Grundsatz, verlangte jedoch die Herausgabe jenes Teils des mit Beschlagnahmten Vermögens, das die seiner Ansicht nach eventualiter höchstens gerechtfertigte Kostenbeteiligung des Beschuldigten in der Höhe von Fr. 2'500.- übersteige (Urk. 161 S. 3; Urk. 209 S. 57; Urk. 131 S. 113). Der Verteidiger der Beschuldigten C._____ focht die vorinstanzliche Regelung lediglich unter Verweis auf den von ihm für richtig erachteten Freispruch an, kritisierte die Anordnung aber nicht weiter (Urk. 162 S. 2 f.; Urk. 211 S. 1; Urk. 129 S. 10). 3. Die von der Vorinstanz getroffenen Anordnungen bezüglich der beschlagnahmten Vermögenswerte erfolgten in Übereinstimmung mit den gesetzlichen

Grundlagen und erscheinen in Anbetracht der bereits entstandenen Kosten so- wohl verhältnismässig als auch angemessen (per 16. August 2012 wies das Pri- vatkonto des Beschuldigten B._____ bei der N._____ Bank einen Saldo von Fr. 1'640.56 und dasjenige der Beschuldigten C._____ bei der P._____ einen sol- chen von Fr. 440.36 aus [Urk. EIZ 33 S. 14]) und sind daher ohne weiteres zu be- stätigen. Soweit sich die Appellation gegen die Kostenhöhe und -festsetzung rich- tet, ist sie gegebenenfalls unter dem Punkt Kosten- und Entschädigungsfolgen zu prüfen.

- 342 - 7. Teil: Kosten- und Entschädigungsfolgen A. Erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Kostenfolgen

E. 4.4.3

Betreffend die Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis Ziff. 1 StGB ist in objektiver Hinsicht zu berücksichtigen, dass vorliegend ohne Zweifel der Tatbe- stand erfüllt wurde, sich jedoch die kriminologisch typische Geldwäscherei da- durch auszeichnet, dass die schmutzigen Vermögenswerte von Verbrecherorga- nisationen stammen und durch systematischen Einsatz der Finanzmarktinstru- mente dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden entzogen werden (Trechsel/Af-

- 306 - folter-Eijsten in: Praxkomm. StGB, a.a.O., N 3 zu Art. 305bis). Die vorliegend vom Beschuldigten A._____ zusammen mit W._____ (siehe Urk. 67/17) vollendete Tathandlung steht nicht im Zusammenhang mit dem internationalen organisierten Verbrechen und auch nicht mit Drogenhandel oder Ähnlichem. Sein Tatbeitrag er- schöpfte sich im Begeben von Bargeld, um die illegale Herkunft zu verschleiern. Das Tatvorgehen war weder besonders raffiniert, noch bediente sich der Be- schuldigte besonderer Konstrukte, um den Tatbestand zu erfüllen. Auch ange- sichts des im Vergleich zu den typischen Geldwäschereidelikten eher geringen Betrages von Fr. 80'000.- ist das objektive Tatverschulden als noch leicht zu qua- lifizieren. Hinsichtlich der subjektiven Tatschwere ist auch hier einzig ein egoisti- sches Motiv ersichtlich, wollte der Beschuldigte A._____ doch mit W._____, deren Ehemann und Q._____ in BB._____ noch einmal einen gleichen Hypothekarkre- ditbetrug begehen wie zuvor in CA._____, wofür ebenfalls Eigenmittel zu beschaf- fen waren, die legal nicht vorhanden waren. Das ist zulasten des Beschuldigten zu würdigen. Dennoch bleibt das Verschulden angesichts des geschützten Rechtsgutes insgesamt noch leicht.

E. 4.4.4

Mit der Vorinstanz ist der durch die Sachbeschädigung bewirkte Scha- den vergleichsweise gering und steht ebenfalls in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Versicherungsbetrug. Auch hier war das Herbeiführen der Kollision mit der Folge des Sachschadens Mittel zum Zweck des Vermögensdelikts und hat verschuldensmässig keine eigenständige Bedeutung, so dass die Sachbeschädi- gung nur leicht strafferhöhend zu berücksichtigen ist.

E. 4.4.5

Die hypothetische Einsatzstrafe ist für diese Delikte gesamthaft und un- ter Beachtung des Asperationsprinzips um fünf Monate Freiheitsstrafe zu erhö- hen, wobei je zwei Monate auf die Anstiftung zum Erschleichen eines Ausweises und die Geldwäscherei entfallen und für die Sachbeschädigung ein weiterer Mo- nat einzusetzen ist.

E. 4.4.6

Gegen AH._____ als Verfasser der Zollschriften spricht in erster Linie, dass als erstellt zu betrachten ist, dass es A._____ war, der die Baumaschinen im Namen der EC._____ GmbH

anmietete und es keinen Sinn ergibt, dass AH._____, wäre er der Verfasser der Zollschriften gewesen, nicht seinen Original-Briefkopf mit den korrekten Kontaktnummern verwendet hätte, wenn er gleichzeitig den Brief mit seinem Originalstempel versah. Es ergibt indessen für A._____ als Verfasser einen Sinn, da er so diejenige Handynummer einfügen konnte, unter der er - und eben gerade nicht AH._____ - erreichbar war, oder zu-

- 258 - mindest jemand, der in die Verschiebung eingeweiht gewesen war. Andernfalls ist nicht nachvollziehbar, wieso AH._____ bei der Anmietung seine korrekten Telefonnummern angab, jedoch für die Verschiebung dann nicht. Ausserdem ist ebenfalls nicht nachvollziehbar, wieso AH._____, der ja den Mietvertrag unterzeichnete, die Zollschriften dagegen nicht hätte selbst unterzeichnen sollen. Diesbezüglich sind seine Aussagen, wonach die Unterschriften auf den Briefen nicht die seinen seien, durchaus glaubhaft. Die Unterschiede zwischen den Zollschriften und den an die H._____ AG gefaxten Schreiben stellen damit ein gewichtiges Indiz dafür dar, dass nicht AH._____ der Verfasser der Zollschriften war. Anders wäre die gleichbleibende Aussage von AH._____, die Baumaschinen seien nach EO._____ geschickt worden, nicht nachvollziehbar, da er ja dann als Verfasser der Zollschriften gewusst hätte, dass darin nicht EO._____, sondern der O._____ als Bestimmungsort angegeben worden war. Aufgrund der Tatsache, dass A._____ gewöhnlich 10 bis 20 nicht registrierte, resp. auf nicht existente Personen registrierte, Handynummern verwendete, und dem Umstand, dass es sich bei der auf den Zollschriften angegebenen Handynummer ebenfalls um eine nicht registrierte Telefonnummer handelte, ist davon auszugehen, dass A._____ der Verfasser ist. Das wird durch das weitgehende Geständnis von AH._____ und namentlich durch dessen Aussage gestützt, A._____ habe ihm dann mal einfach diese Schreiben - gemeint sind diejenigen, die am 3. Juli 2009 gefaxt wurden - ausgedruckt (Urk. ND 12/10/2 S. 7 oben). Dies war ja nur möglich, wenn sie im Computer von A._____ gespeichert waren. Aufgrund der Ähnlichkeit der Schriftarten und der Darstellung des Textes auf den Schreiben sowie den inhaltlichen Übereinstimmungen erscheint die Aussage von AH._____ äusserst glaubhaft, denn dergestalt war es A._____ ohne weiteres möglich, die bereits erstellten und den Zollpapieren beigelegten ursprünglichen Schreiben vom 17. Juni 2009 so abzuändern, wie sie dann am 3. Juli 2009 an die H._____ AG gefaxt wurden.

E. 4.4.7

B._____ sagte bezüglich der Bagger aus, ein FB._____, der mit A._____ verwandt sei, wisse auch, wo die Bagger seien (Urk. 4/8 S. 9 und Urk. 4/12 S. 1). Als er im O._____ gewesen sei, habe dieser FB._____ ihn angerufen und gefragt, ob A._____ diese Bagger nun verkauft habe. Der FB._____ von Deutschland suche A._____ auf jeden Fall, weil dieser ihm € 660'000.-

- 259 - schulde (Urk. 4/8 S. 9; Urk. 4/16 S. 6). Ausserdem wüssten ausser A._____ und FB._____ noch AF._____, W._____, Q._____, der FC._____, der auf der Baustelle in CA._____ die Bauführung innehatte und CR._____, wo sich die Baumaschinen befinden (Urk. 4/12 S. 1; Urk. 8/2 S. 36 ff.). AC._____ sagte diesbezüglich zunächst aus, A._____ habe ihm im Zusammenhang mit dem Bauprojekt CA._____ gesagt, er werde die Bagger zusammen mit seinem Bruder in den O._____ transportieren und dort verkaufen, er wisse aber nicht an wen (Urk. 7/7 S. 9). In der Konfrontationseinvernahme blieb AC._____ bei dieser Aussage und gab an, sein Bruder B._____ sei im Sommer 2009 zur medizinischen Behandlung im O._____ gewesen und während dieser Zeit sei A._____ wegen den Baggern

zu ihm gereist. Sie seien dann mit zwei Verwandten mit dem Auto von A._____ nach EO._____ gefahren. Allerdings seien weder B._____ noch A._____ zur Grenze gegangen, dies hätten statt dessen die Verwandten von A._____ getan. Anschliessend habe A._____ die Bagger in den O._____ bringen wollen (Urk. 8/4 S. 15). C._____ präzisierte bezüglich der Baumaschinen, dass zwei verschiedene Male Leute wegen Baggern zu ihr gekommen seien. Das zweite Mal sei im Juni (sc. 2009) gewesen sei, als ihr Ehemann im O._____ gewesen sei. Sie habe daher ins Büro angerufen, da Herr A._____ ja sowieso für die Bagger zuständig gewesen sei. W._____ habe daraufhin A._____ ans Telefon geholt, der mit der Person gesprochen habe, die bei ihr gewesen sei (Urk. 8/6 S. 10). AF._____ habe ihr nach ihrer Entlassung aus der U-Haft gesagt, dass A._____ einen Bagger in den O._____ nach FD._____ verkauft habe und einen in EO._____. Ein dritter sei in der Schweiz verkauft worden. Es sei A._____ gewesen, der die Bagger verkauft habe. Dies alles habe A._____ AF._____ erzählt (Urk. 6/5 S. 2; Urk. 8/6 S. 18 ff.). Dieser arbeite bei einer Transportfirma, mit der B._____ auch schon Material für das Schwimmbad in den O._____ habe schicken lassen. Sie glaube der Name sei FE._____. AF._____ habe ihr ausserdem erzählt, dass A._____ bei verschiedenen Verwandten in Deutschland insgesamt ca. € 600'000.- Schulden habe (Urk. 6/5 S. 2 f.).

- 260 - Alle diese Aussagen decken sich im Kerngehalt, weshalb glaubhaft erscheint, dass A._____ die Baumaschinen anmietete, um sie in EO._____ und im O._____ zu verkaufen und auch, dass er deren Transport ins Ausland organisierte. Die Aussage von AC._____ wird zudem durch den Transportauftrag von FF._____, einem Verwandten von A._____ (oder FF._____) gedeckt, der sich bei den Zollpapieren für den Kompaktbagger Caterpillar ... befindet (Urk. ND 12/2/3 S. 11- 12), und durch die Unterschrift von FF._____ unter dem Zolldeklarationsschreiben vom 22. Juni 2009 für die Einfuhr des Walzenzuges Caterpillar CAT ... am ... Zollamt [des Staates O._____] (Urk. ND 12/2/4 S. 12).

E. 4.4.8

Schliesslich bleibt noch auf die Orthographiefehler in den Schreiben vom 17. Juni 2009 hinzuweisen und auf die diesbezüglichen Erwägungen der Vorinstanz. Sie begründet detailliert und nachvollziehbar sowie im Vergleich mit den von A._____ im ND 19 verfassten Unfallmeldungen, dass die Ähnlichkeit der Art der Orthographiefehler ebenfalls ein Indiz für die Urheberschaft von A._____ für diese Schreiben vom 17. Juni 2009 darstellt (Urk. 159 S. 246-247). Dem ist beizupflichten, so dass aufgrund der gesamten Indizienlage und der glaubhaften Aussagen von AH._____ kein Zweifel daran verbleibt, dass A._____ der Verfasser der den Baumaschinen beigelegten Zollschreiben und der Fax-Schreiben an die H._____ AG, allesamt datiert vom 17. Juni 2009, war.

E. 4.4.9

Allerdings handelt es sich um eine Verwechslung, wenn die Vorinstanz erwägt, A._____ habe eingestanden, in BT._____ auf die Baumaschinen gewartet zu haben (Urk. 159 S. 247). Tatsächlich gab A._____ zu, bei der Firma E._____ AG einen roten Bagger für den Aushub auf der Baustelle BB._____, ...gasse, telefonisch bestellt zu haben, allerdings will er das auf Anweisung von B._____ für die Firma T._____ GmbH gemacht haben. Ausserdem habe er im Auftrag von B._____ einmal auf der Baustelle beim Bahnhof FG._____ einen Bagger der Firma E._____ in Empfang nehmen sollen, der aber gemäss dem Chef der Baggerfirma wieder mitgenommen worden sei (Urk. 3/1 S. 3 f.; Urk. 8/2 S.

34 f.). Wie der Anklageschrift zu entnehmen ist, sind diese Aussagen im Zusammenhang mit den im April 2009 ab den Baustellen CA._____ und BB._____ verschwundenen Bau-
- 261 - maschinen der Firma E._____ AG zu sehen (Urk. 61/8 S. 20 ff.; siehe dazu nach-
stehende Ziffer I. zu ND 5).

E. 4.4.10

Der Umstand, dass die ins Ausland verschobenen Baumaschinen gar nicht für die EC._____ GmbH im Einsatz waren und AH._____ zumindest die nach BT._____ gelieferten Baumaschinen gar nie sah, sowie der zeitliche Zu- sammenhang, wonach die Zollscheiben am 17. Juni 2009 bereits verfasst und den Maschinen zuhanden des Zolls mitgegeben worden waren, spricht zusam- men mit den im Kerngehalt übereinstimmenden Aussagen dafür, dass A._____ von Anfang an geplant hatte, die Baumaschinen - entgegen dem mündlich ver- einbarten Mietvertrag für drei Tage - ins Ausland zu schaffen, um sie zu verkau- fen. Dass er, wie die Zollscheiben vom 17. Juni 2009 Glauben machen, die Baumaschinen nach der "Arbeitsausleihe" wieder zurückbringen wollte (Urk. ND 12/2/3-4, je Seite 1), entsprach gemäss den vorliegenden übereinstim- menden Aussagen ohne Zweifel nicht seinen wirklichen Absichten. So sagte AH._____ diesbezüglich aus, die Schreiben, die er von A._____ verlangt gehabt und die dieser am 3. Juli 2009 an die H._____ AG gefaxt habe, hätten den Zweck gehabt, die H._____ AG zu vertrösten (Urk. ND 12/10/2 S. 7).

E. 4.4.11

Zusammenfassend ist aufgrund der vorliegenden Indizien der Sach- verhalt, wie er der Anklageschrift zu Nebendossier 12 zugrunde liegt, erstellt. II. Urkundenfälschung 1. Rechtsgrundlage Nach Art. 251 Ziff. 1 StGB erfüllt den Tatbestand der Urkundenfälschung unter anderem, wer in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an anderen Rechten zu schädigen oder sich oder einem anderen einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, eine Urkunde fälscht oder verfälscht, die echte Unterschrift eines an- deren zur Herstellung einer unechten Urkunde benützt, eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet oder beurkunden lässt oder eine Urkunde dieser Art zur Täuschung gebraucht. Urkunden sind nach der Definition in Art. 110 Abs. 4 StGB Schriften, die bestimmt und geeignet sind, oder Zeichen, die be- stimmt sind, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen. Die Aufzeich-

- 262 - nung auf Bild- und Datenträgern steht der Schriftform gleich, sofern sie demsel- ben Zweck dient. Rechtlich erheblich sind Tatsachen, welche allein oder in Verbindung mit anderen Tatsachen die Entstehung, Veränderung, Aufhebung oder Feststellung eines Rechts bewirken, aber auch Indizien, die den Schluss auf erhebliche Tatsachen zulassen und ebenso Hilfstatsachen, die für die Beurteilung des Werts oder der Beweiskraft eines Beweismittels von Bedeutung sind (BGE 113 IV 77 E. 3a mit Hinweisen). Die Urkundenfälschung im engeren Sinne erfasst das Herstellen einer unechten Urkunde, deren wirklicher Aussteller mit dem aus ihr ersichtlichen Urheber nicht identisch ist. Demgegenüber betrifft die Falschbeurkundung die Errichtung einer echten, aber unwahren Urkunde, bei der der wirkliche und der in der Urkunde enthaltene Sachverhalt nicht übereinstimmen. Die Tatbestände des Urkunden- strafrechts schützen das Vertrauen, welches im Rechtsverkehr einer Urkunde als einem Beweismittel entgegengebracht wird. Der Urkundencharakter eines Schrift- stücks ist relativ. Es kann mit Bezug auf bestimmte Aspekte Urkundenqualität ha- ben, hinsichtlich anderer Gesichtspunkte nicht. Nach der

Gerichtspraxis kann sich unmittelbar aus dem Gesetz oder aus der Verkehrsübung bzw. dem Sinn oder der Art des Schriftstücks ergeben, ob dieses zum Beweis einer bestimmten Tatsache bestimmt und geeignet ist (BGE 138 IV 130 E. 2.1 - 2.2.1). Gemäss BGE 120 IV 179 E. 1c stellt auch das vom empfangenden Telefaxapparat angefertigte Schriftstück eine Urkunde im Sinne des Tatbestandes dar, wenn das beim Absender verwendete Schriftstück, das fernkopiert wird, selber Urkundenqualität hat. 2. Subsumtion Hier ist zu beachten, dass Gegenstand der Anklage lediglich die am 3. Juli 2009 an die H._____ AG gefaxten Schreiben vom 17. Juni 2009 betreffend den Kompaktbagger und den Walzenzug darstellen (Urk. ND 12/6/1-2) und nicht auch jene ursprünglichen Schreiben vom 17. Juni 2009, die den Zollpapieren der ins Ausland transportierten Baumaschinen beilagen (Urk. ND 12/2/3-4, je Seite 1). Die

- 263 - zwei genannten Faxschreiben sind sowohl unecht als auch unwahr. Wie die Sachverhaltserstellung zeigte, sind sie nicht vom aus der Urkunde ersichtlichen Aussteller, der EC._____ GmbH, sondern von A._____ angefertigt worden. Sie entsprechen zudem auch inhaltlich nicht der Wahrheit, wurden die Baumaschinen doch zum Zwecke des Verkaufs ausgeführt und nicht zur "Ausleihe". Ausserdem war von vornherein die Nichtrückgabe der Baumaschinen an die Vermieterin (H._____ AG) zufolge Verkaufs derselben geplant. Der Vorinstanz ist darin zuzustimmen, dass es sich bei den Faxschreiben um Urkunden im rechtlichen Sinne handelt und damit der objektive Tatbestand der Urkundenfälschung im Sinne von Art. 110 Abs. 4 StGB erfüllt ist (Urk. 159 S. 255 und 284). Für den Nachweis des Vorsatzes kann sich das Gericht - soweit der Täter nicht geständig ist - regelmässig nur auf äusserlich feststellbare Indizien und auf Erfahrungsregeln stützen, die ihm Rückschlüsse von den äusseren Umständen auf die innere Einstellung des Täters erlauben. Aufgrund des gesamten Vorgehens des Beschuldigten A._____ kann kein anderer Schluss gezogen werden, als dass er mit Wissen und Willen die falschen Urkunden mit einem unwahren Inhalt herstellte und versendete, um den - ebenfalls falschen - Anschein zu erwecken, die Baumaschinen der H._____ AG würden nach Ablauf von drei Monaten wieder zurückgebracht. Dabei ist aufgrund des erstellten Sachverhaltes davon auszugehen, dass A._____ im Zeitpunkt der Erstellung dieser Faxschreiben bereits wusste, dass die beiden Baumaschinen verkauft waren (und daher nicht mehr zurückgebracht werden würden) und dass auch der Bestimmungsort resp. die Empfängeradresse nicht den Tatsachen entsprach. Dass die H._____ AG durch den Verlust der beiden Baumaschinen im Wert von Fr. 378'416.29 geschädigt wurde, steht fest, ebenso wie die damit einhergehende Bereicherung im gleichen Umfang auf Seiten von A._____, der über diese Maschinen eigenmächtig verfügte. Die auf subjektiver Seite bezüglich der Urkundenfälschung verlangte Bereicherungsbasis liegt ohne Zweifel vor, so dass mit der Vorinstanz festzuhalten ist, dass sämtliche Tatbestandselemente erfüllt sind, weshalb A._____ bezüglich des Nebendossiers 12 der Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB schuldig zu sprechen ist.

- 264 - III. Betrug, eventualiter Veruntreuung 1. Rechtsgrundlage Bezüglich der Legaldefinition des Betruges im Sinne von Art. 146 StGB sei zunächst auf die entsprechenden Erwägungen im 3. Teil B. IV. 3. und 3. Teil E. 2.2. 1. verwiesen. Zu betonen ist auch hier, dass die Vortäuschung des Leistungswillens grundsätzlich arglistig im Sinne von Art. 146 StGB ist, weil sie eine innere Tatsache betrifft, die vom Vertragspartner ihrem Wesen nach nicht direkt überprüft werden kann (Urteil des Bundesgerichts 6B_419/2014 vom 9. Januar 2015, E. 1.2.3 mit Hinweisen). Arglist scheidet

auch bei betrügerischen Machenschaften aus, soweit die Behauptung des Erfüllungswillens mittels Nachforschungen über die Erfüllungsfähigkeit überprüfbar ist und sich aus der möglichen und zumutbaren Prüfung ergeben hätte, dass der andere zur Erfüllung nicht fähig ist (Urteil des Bundesgerichts 6B_419/2014 vom 9. Januar 2015, E. 1.2.3 mit Hinweisen), jedoch gilt das nicht, wenn der Täter seine falschen Angaben mit gefälschten Urkunden im Sinne von Art. 251 StGB stützt, da im geschäftlichen Verkehr grundsätzlich auf die Echtheit von Urkunden vertraut werden darf. Anders kann es sich aber dann verhalten, wenn sich aus den vorgelegten Urkunden selbst ernsthafte Anhaltspunkte für deren Unechtheit ergeben (Urteil 6B_163/2016 vom 25. Mai 2016 E. 3.4.2). 2. Subsumtion

E. 4.5

Zwischenfazit Die Gesamtwürdigung aller genannten Delikte ergibt als Zwischenresultat eine Erhöhung der Einsatzstrafe (1 Jahr Freiheitsstrafe) um 6 Jahre und 7 Monate, so

- 307 - dass sich die hypothetische Gesamtstrafe gestützt auf das Tatverschulden auf 7 Jahre und 7 Monate Freiheitsstrafe bemisst. Da das Asperationsprinzip bereits bei allen zur Erhöhung der Einsatzstrafe führenden Delikten beachtet wurde und sich die Deliktsmehrheit deutlich strafehöhend bzw. strafscharfend auswirkt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_865/2009 vom 25. März 2010, Erw. 1.2.2), erscheint aufgrund der gesamten Tatschwere - und vor Berücksichtigung der tatfremden Strafzumessungsgründe - eine hypothetische Gesamtstrafe im Bereich von rund 8 Jahren Freiheitsstrafe als angemessen. 5. Täterkomponenten

E. 4.5.1

Die Vorinstanz beurteilte die Aussagen von W._____ als sehr glaubhaft, da sie ihre Angaben in weiteren Einvernahmen ohne erkennbare Widersprüche bestätigt habe und sich ihre Aussagen mit den erstellten Barbezügen durch C._____ im Betrage von Fr. 46'690.- und Fr. 33'000.- nur wenige Tage vor der Bargeldübergabe von Fr. 80'000.- am 29. Januar 2009 von A._____ an W._____ deckten. Da zudem die Investition dieses Betrages in den Erwerb der Liegenschaft BB._____ durch die Eheleute W/CO._____ mittels Bankbelegen erhärtet sei, hielt die Vorinstanz fest, dass der angeklagte Sachverhalt erstellt sei (Urk. 159 S. 140-142).

E. 4.5.2

Ergänzend ist festzuhalten, dass die entsprechenden widerspruchsfreien Aussagen von W._____ und ihr diesbezügliches Geständnis (Urk. 5/10 S. 11; Urk. EIZ 5/1 S. 2 ff.; Urk. 5/13 S. 8 ff. und S. 22 ff.) im anfänglich auch gegen sie selbst geführten und nachträglich abgetrennten Strafverfahren zu ihrer rechtskräftigen Verurteilung führten (Urk. 67/17).

E. 4.5.3

W._____ sagte zu den Fr. 80'000.- und einer allfälligen Rückzahlung an A._____ aus, das sei kein Thema gewesen. A._____ hätte dann einfach das Geld wieder aus der Hypothek erhalten, welche sie und ihr Ehemann für ihr Bauprojekt in BB._____ erhalten hätten. Diese Hypothek sei ja dann aber zum Glück von der CH._____ ... gestoppt worden. Das Grundstück sei nur erschlossen worden und diese Kosten in der Höhe von ca. Fr. 14'000.- seien aus dem Baukonto der CH._____ bezahlt worden (Urk. ND 13/19 S. 3).

E. 4.5.4

a) Ausserdem werden die Aussagen auch von B._____ bestätigt, welcher auf die Frage, wohin das Geld aus dem Hypothekarkredit geflossen sei,

- 141 - spontan BA._____, W._____ und AO._____ bezeichnete (Urk. ND 13/29 S. 9). Bezüglich W._____ wurde B._____ noch deutlicher und sagte explizit aus, dass der Betrag von Fr. 80'000.– gestützt auf eine Leistungsabrechnung vom 6. April 2009 an sie gegangen sei, damit sie dieses Geld für das Haus, das von ihr gebaut werden sollte, verwende (Urk. ND 13/29 S. 22). b) Die von B._____ genannte Leistungsabrechnung weist Leistungen im Umfang von Fr. 80'359.85 zulasten der T._____ GmbH aus (Urk. ND 13/34/4 [Zahlungsauftragsformular CH._____ ... mit "Gebucht"-Stempel vom 8. April 2009]). Gemäss edierten Bankunterlagen überwies die CH._____ ... per 8. April 2009 entsprechend dieser Leistungsabrechnung Fr. 60'215.40 auf das CG._____ -Konto der T._____ GmbH, Fr. 20'030.– an die DE._____ GmbH und Fr. 114.20 an die DK._____ (Urk. ND 13/34/3 S. 3; Urk. ND 13/34/6). C._____ bezog gleichentags ab dem CG._____ -Konto den Barbetrag von Fr. 60'000.– und weitere Fr. 26'520.– am 21. April 2009 nach einer Gutschrift seitens der CH._____ über Fr. 26'320.20 (Urk. ND 13/34/6). c) Die Aussagen von B._____ decken sich nur scheinbar nicht mit den vorinstanzlichen Feststellungen. Aufgrund der glaubhaften Aussagen von W._____ ist davon auszugehen, dass der Bargeldbetrag wie von der Vorinstanz dargelegt am 29. Januar 2009 übergeben und gleichentags von W._____ auf ihr DL._____ Privatkonto eingezahlt wurde (Urk. EIZ 3 S. 67 f.). Das Bargeld kann daher nicht aus der Vergütung der von B._____ genannten Leistungsabrechnung vom 6. April 2009 stammen. Da jedoch der Kredit der CH._____ ... für das Bauprojekt BB._____ gestoppt wurde und die erste und einzige Zahlung aus dem Baukredit in der Höhe von Fr. 53'000.– am 7. April 2009 erfolgt war (Urk. EIZ 3 S. 64), drängt sich der Schluss geradezu auf, dass die Fr. 80'000.– gestützt auf frühere Leistungsabrechnungen und entsprechende Bargeldbezüge ab dem Konto der T._____ GmbH zusammen gekommen sind. Aus den Akten des akzessorischen Einziehungsverfahrens ergibt sich folgendes: Unmittelbar vor der Einzahlung der Fr. 80'000.– am 29. Januar 2009 hob C._____ am 27. Januar 2009 Fr. 33'000.– und am 23. Januar 2009 Fr. 46'680.– (zusammen Fr. 76'680.–) vom CG._____ -Konto der T._____ GmbH ab, nachdem B._____ bereits am 30. Dezember 2008

- 142 - Fr. 60'000.– bar ab demselben Konto bezogen hatte (Urk. EIZ 4/5 [Geldmittelflüsse]). Zudem gab A._____ zu, die am 22. Januar 2009 an die DE._____ GmbH Fr. 24'700.– in bar von BA._____ zurück erhalten zu haben. Somit ist aufgrund dieses Beweisergebnisses die Aussage von W._____ ohne weiteres untermauert, abgesehen davon, dass es an der Glaubhaftigkeit ihrer diesbezüglich sich selbst erheblich belastenden Aussagen keinerlei Zweifel gibt. Die Aussage von B._____ ist vielmehr im Zusammenhang mit dem geplanten Rückfluss dieses Betrages an A._____ zu sehen. Dass ein solcher Rückfluss an A._____ aus einer Hypothek vorgesehen war, sagten B._____ und W._____ übereinstimmend und glaubhaft aus. Ihre diesbezüglichen Aussagen werden zudem gestützt durch die Bankunterlagen, wonach sich der Betrag von Fr. 80'000.– ohne weiteres aus dem Barbezug von Fr. 60'000.– ab dem CG._____ -Konto der T._____ GmbH plus der Fr. 20'000.– aus der Rückzahlung resp. der Weitergabe dieses Betrages durch BA._____ an AO._____ ergibt. Damit erweist sich als erstellt, dass der von W._____ auf ihr DL._____ Konto einbezahlte Betrag von Fr. 80'000.– aus dem Hypothekarkredit für das Bauprojekt "AG._____ " CA._____ stammte.

E. 4.5.5

Mit dieser Ergänzung kann somit der vorinstanzlichen Sachverhaltserstellung gefolgt werden. Der unter Ziffer X. in der Anklage gegen A. _____ (Urk. 61/8) und - damit identisch (mit Ausnahme der Rechnungen der DE. _____ GmbH und des Geldwäschereivorwurfs) - unter Ziffer IX. in der Anklage gegen B. _____ aufgeführte Sachverhalt ist damit erstellt, wovon für die rechtliche Würdigung auszugehen ist.

E. 4.6

C. _____ machte schon im Januar 2009 und damit vor ihrer Verhaftung zu diesem Nebendossier Aussagen, die sie später bestätigte. So sei ihr Mann mit den Papieren für das Leasing des fraglichen BMW nach Hause gekommen und dort habe sie diese im Vertrauen in ihren Mann einfach unterschrieben, ohne die Details zu kennen und weil die Firma auf ihren Namen gelaufen sei. Ihr Mann habe ihr gesagt, sie bräuchten ein Auto für die Firma T. _____ GmbH und er habe in DO. _____ einen BMW gesehen, der gut wäre. Sie sagte von allem Anfang an aus, dass sie von einem Weiterverkauf des Fahrzeugs nichts gewusst habe bis die Männer der Garage D. _____ zu ihr nach Hause gekommen seien und das Auto heraus verlangt hätten. Das sei alles hinter ihrem Rücken passiert und sie habe auch heftig mit ihrem Mann gestritten, weil er ein so teures Auto geleast habe (Urk. 6/1 und Urk. 6/4 S. 6 ff.; Urk. 6/4 S. 8). B. _____ bestätigte diese Sachdarstellung: Er habe seine Frau nach Stunden schliesslich überzeugen können, den Leasingvertrag zu unterzeichnen, indem er ihr gesagt habe, er hätte es verdient, ein besseres Auto zu fahren (Urk. 4/7 S. 3). Weiter sagte er aus, sie seien zwei Mal bei der D. _____ Garage gewesen. Das erste Mal hätten sie die Verträge mit nach Hause genommen und das zweite Mal hätten sie diese zur Garage zurückgebracht und auch gleich das Auto in Empfang genommen (Urk. 4/7 S. 3). Das deckt sich mit seiner Schilderung in seiner allerersten Befragung, wo er eine Probefahrt erwähnte und dass ihn jeweils der gleiche Kollege begleitet habe (Urk. 4/1 S. 1), von dem inzwischen bekannt ist, dass es sich um den Beschuldigten

- 171 - A. _____ handelte. C. _____ sagte auch klar aus, ihr Mann habe den BMW verkauft. Sie habe nie gewusst, was in der T. _____ GmbH gemacht worden sei (Urk. 6/2 S. 6 und 8) und sie habe jedenfalls mit dem Verkauf nichts zu tun (Urk. 6/4 S. 1 und 8). Es ist bezeichnend, dass C. _____ bezüglich des Zeitraumes nach dem September 2008 bis März 2009 (sc. Ehevertrag Gütertrennung) über ihren Ehemann B. _____ sagte, er habe zu dem Zeitpunkt "ganz komische Sachen" gemacht, er habe alles verkaufen wollen und immer gemacht, was ihm Herr A. _____ gesagt habe (Urk. 6/2 S. 9). Auch diese frühe Aussage deckt sich mit den späteren, obwohl sie damit ihren Ehemann klarerweise auch stark belastete. Wie oben unter dem 3. Teil B. I. 4.2. und 6. dargelegt (Seite 97 f.), sind die Aussagen von C. _____ durchaus authentisch, schlüssig und widerspruchsfrei, so dass auf sie abgestellt werden kann.

E. 4.6.1

Nach eigenen Angaben, die unbestritten blieben, hatte die Beschuldigte C. _____ keinerlei Erfahrung im Führen eines Geschäftes wie der T. _____ GmbH im Bereiche Bau, als sie diese übernahm, um ihrem Mann zu helfen, der angeblich selbst neben seinen Firmen keine weitere Firma haben sollte (Urk. 6/2 S. 3; Urk. 6/4 S. 10; Urk. 6/10 S. 3; Urk. 8/6 S. 8). Die T. _____ GmbH habe sie auf Bitten ihres Ehemannes lediglich pro forma "auf dem Papier" übernommen und sie habe sich nicht um die geschäftlichen Belange gekümmert (z.B. Urk. ND13/33 S. 10), bzw. solche nur auf Anweisung ihres Ehemannes oder von

- 143 - A._____ erledigt, keine Handlungen hinterfragt und letztlich vollumfänglich ihrem Ehemann vertraut, von dem sie gewusst habe, dass dieser wiederum A._____ vertraute und machte, was dieser ihm sagte (Urk. ND 13/33 S. 14, 18 f.). Sie habe die Schule teils in der Schweiz, teils im O._____ abgeschlossen, habe aber keine Ausbildung anfangen können. Nachdem sie mit ihrem Ehemann in die Schweiz gekommen sei, habe sie zuerst als Reinigungskraft gearbeitet, damit aber aufgehört, als sie mit ihrem Sohn, der am tt.mm.2008 geboren wurde, im zweiten Monat schwanger gewesen sei. Seither sei sie Mutter und Hausfrau (Urk. 6/2 S. 2). Sie habe nach einer längeren Mutterschaftspause als Verkäuferin im DM._____ gearbeitet (Urk. 6/4 S. 11; Urk. 6/10 S. 3 und Prot. I S. 13 ff.). Die Beschuldigte C._____ gibt weiter an, nie gewusst zu haben, was in der Firma gemacht worden sei, sie habe auch nie irgendwelche Arbeiten für die Firma beschafft, da sie gar nicht wisse, wie das geht. Die Buchhaltung habe Frau W._____ gemacht und die Geschäftsunterlagen seien in Zürich-... in einem Büro gewesen, weshalb wisse sie nicht (Urk. 6/2 S. 4, S. 6; Urk. 6/4 S. 12). Die Buchhaltungsunterlagen habe sie nie bekommen und auch vor der Übernahme der Firma nicht eingesehen. Sie habe daher nicht gewusst, ob die Firma gewinnbringend gewesen sei oder ob sie Schulden bzw. Beteiligungen gehabt habe. Sie habe sich nie danach erkundigt, wie es um die Firma gestanden habe, sie habe nur ihrem Ehemann vertraut (Urk. 6/4 S. 14; Urk. 6/10 S. 3). Sie sagte zudem aus, nicht gewusst zu haben, wer in ihrer Firma welche Tätigkeiten ausführte. Sie habe nur gewusst, dass Herr A._____ der Boss gewesen sei (Urk. 6/4 S. 13).

E. 4.6.2

Ihre Aussagen zur ihrer nicht bestehenden Tätigkeit im Büro der T._____ GmbH werden durch die Akten und die Aussagen von B._____ und AC._____, W._____, A._____ sowie von CP._____ bestätigt (Urk. 8/2 S. 16; Urk. 5/5 S. 3; Urk. 4/5 S. 6; Urk. 7/11/5 S. 5 ff.). Auch ist, wovon offenbar auch die Vorinstanz ausging (Urk. 159 S. 288 i.V.m. S. 132 f.), aufgrund der entsprechenden glaubhaften Aussagen von C._____ erstellt, dass sie die Firma T._____ GmbH ohne jegliche Kenntnisse über die Geschäftsführung übernahm. Aufgrund ihrer Zugaben und den Akten ist ebenfalls erstellt, dass sie diverse Unterschriften für die T._____ GmbH im Zusammenhang mit Bankkontoeröffnungen, Verträgen, Rechnungen etc. leistete, ohne über die Vorgänge informiert zu sein, teilweise

- 144 - ohne gelesen zu haben, was genau sie unterzeichnete und ohne je eine Quittung zu verlangen, weil ihr Mann ihr gesagt habe, sie solle das sein lassen (z.B. Urk. ND 13/33 S. 13 f., S. 15, 27). Diese Aussagen werden zudem gestützt durch gleichlautende Aussagen von W._____ und B._____ (Urk. 5/5 S. 2 f. und S. 11; Urk. 8/1 S. 14; Urk. ND 13/17 S. 10 [W._____]; Urk. 4/3 S. 9 [B._____]).

E. 4.6.3

C._____ hob insgesamt Fr. 330'379.65 an Bargeld zulasten der T._____ GmbH ab, das aus dem Hypothekarkredit auf das Konto der T._____ GmbH bei der CG._____ und auf ihres bei der P._____ geflossen war und übergab es anschliessend an A._____ (siehe oben 3. Teil C. I. 4.3., insb. 4.3.2. - 4.3.3.). Dass solche Transaktionen kein übliches Geschäftsgebaren darstellen, musste ihr klar gewesen sein. So räumte sie denn auch ein, dass sie versucht habe, die Bargeldübergaben zu verweigern und Anzeige zu erstatten, jedoch dem Flehen ihres Ehemannes nachgegeben habe und hinsichtlich der Anzeige keine Unterstützung, insbesondere keine Beweise, gehabt habe (Urk. 6/10 S. 14 f.). Sie führte auch aus, ihren Ehemann auf die Autos aus den Leasingverträgen angesprochen zu haben,

jedoch nie richtige Antworten erhalten zu haben und nach- dem sie im März (sc. 2009) bemerkt habe, dass ihr Mann alles Geld, auch das Mutterschaftsgeld von ca. Fr. 10'000.– genommen und A._____ gegeben habe, sei sie ausgeflippt und habe die Gütertrennung gewollt und dass er die Firma übernimmt, weil er alles Vermögen vernichtet habe (Urk. 6/4 S. 15; Urk. 6/10 S. 4). Auch habe sie Angst bekommen, als fremde Leute wegen Geschäftlichem zu ihr privat nach Hause gekommen seien (Urk. 6/4 S. 14; Urk. 6/10 S. 3; Urk. 8/6 S. 16 f.). In der Folge sei sie dann im März 2009 mit ihrem Ehemann zum Notar in DJ._____ gegangen, um den Ehevertrag auf Gütertrennung notariell beurkunden zu lassen (Urk. 6/4 S. 14; Urk. 8/6 S. 11). Dies wird einerseits durch die öffentli- che Urkunde vom 31. März 2009 (Urk. 49/13) und andererseits durch die Aussa- gen von W._____ bestätigt, wonach C._____ mit ihrem Ehemann Stress gehabt habe, weil sie das Vertrauen in ihn verloren habe (Urk. 8/1 S. 14). Die Aussagen von C._____, wonach sie zunächst im Vertrauen in ihren Ehemann handelte und die ihr vorgelegten Verträge unterschrieb und erst ca. im März 2009 das Vertrau- en in ihren Ehemann verloren habe, sind glaubhaft und im Kontext nachvollzieh- bar. Sie werden im Übrigen durch entsprechende Handlungen wie die Errichtung

- 145 - der Gütertrennung und die Übertragung der Firma T._____ GmbH am 26. März 2009 an ihren Ehemann B._____ (Urk. 1/6-7; Urk. 6/10 S. 3 f.) bekräftigt, was sie umso glaubhafter machen. Im Übrigen kann diesbezüglich auch auf die Erwägungen unter dem 3. Teil B. I.

E. 4.7

W._____ sagte allgemein zu den Leasinggeschäften in der Hafteinver- nahme aus, die Idee dazu, Autos zu leasen und dann zu verkaufen, sei von A._____ ausgegangen, B._____ sei aber auch involviert gewesen (Urk. 5/4 S. 3). Aus dem Schwimmbadgeschäft im O._____ habe B._____ Fr. 600'000.– Schul- den bei A._____ gehabt. Dieser habe dann B._____ gesagt, er wisse, wie er ihm die Schulden wieder zurückzahlen könne. Daher sei die Firma T._____ GmbH an B._____ verkauft worden und A._____ habe B._____ vorgeschlagen, dass man Autos leasen und anschliessend verkaufen könne. B._____ habe dann mitge- macht, denn er habe ja den Druck von den Schulden gehabt; ansonsten wäre ihm das Schwimmbad weggenommen worden. Innerhalb der T._____ GmbH seien, so W._____, ja auch zwei Fahrzeuge geleast und verkauft worden, ein Nissan und ein BMW (Urk. 5/4 S. 5).

E. 4.7.1

Bezüglich der in der Anklageschrift dargelegten Details zum Abschluss und den Verpflichtungen der T._____ GmbH aus dem Werkvertrag mit der Bau- herrschaft B._____ (Bauprojekt CA._____) und zu den gestützt auf die Rechnun- gen der T._____ GmbH ausgelösten Hypothekarteilzahlungen von insgesamt Fr. 254'030.95 auf das CG._____-Konto und von Fr. 76'433.55 auf das CH._____-GU-Konto, wovon die Beschuldigte C._____ insgesamt Fr. 253'970.– bzw. Fr. 76'409.65 bar bezog und an A._____ übergab, sowie zu den beiden Lea- singverträgen der T._____ GmbH betreffend einen BMW X5 und einen Nissan Cabstar gilt es vorab festzustellen, dass diese Details samt und sonders erstellt sind.

E. 4.7.2

a) C._____ sagte wiederholt aus, sie sei davon ausgegangen, dass von dem Bargeld, das sie A._____ jeweils übergab, Material und Löhne der Arbei- ter für das Haus in CA._____

bezahlt würden (Urk. ND 13/33 S. 9, 12, 17; 21 ff.). Auch sagte sie - was aufgrund ihrer übrigen sich als glaubhaft herausgestellten Aussagen ebenfalls glaubhaft erscheint - aus, sie habe nie im Leben solche Kontoauszüge der CG._____ vom Konto der T._____ nach Hause geschickt bekommen (Urk. ND 13/33 S. 11). Als Leute zu ihr nach Hause gekommen seien, die ihr Geld für Arbeiten auf der Baustelle in CA._____ hätten haben wollen und die sie auch bedroht hätten, habe sie - das sei im Januar oder Februar 2009 gewesen - Verdacht geschöpft, dass etwas nicht stimmen könne (Urk. ND 13/33 S. 29). b) Ähnliches wird von W._____ geschildert, die angab, so etwa im Februar 2009 hätten die Kunden angefangen anzurufen und nach dem Geld zu fragen und da habe sie gemerkt, dass etwas mit der T._____ nicht stimme (Urk. 5/4 S. 7).

- 146 - c) B._____ sagte zur finanziellen Situation der T._____ GmbH aus, sie sei im Zeitpunkt des Kaufs von A._____s (sc. 18. August 2008) stillgelegt gewesen, d.h. mit ihr sei noch nie gearbeitet worden (Urk. 8/2 S. 13). Die T._____ GmbH habe auch über kein Geld verfügt; jedenfalls sei die Firma ohne Fr. 20'000.- drin an ihn übergeben worden (Urk. 4/5 S. 3). Am 10. November 2008 (Leasing Nissan Cabstar; ND 7) habe die Firma nicht über die erforderlichen liquiden Mittel verfügt, um die Anzahlung von Fr. 13'000.- für den Nissan leisten zu können. Daher sei vorgesehen gewesen, dass A._____ die Leasingraten hätte bezahlen sollen. Es sei ja auch die Post umgeleitet gewesen nach BB._____, so dass er auch nie Mahnungen gesehen habe. Die Post sei wegen des Hausbaus in CA._____ zu A._____ umgeleitet gewesen, da A._____ keine Zeit gehabt habe, zu ihm zu kommen, wenn es etwas Wichtiges zu besprechen gegeben habe. A._____ habe ihm erklärt, er sage ihm dann schon, wenn es etwas Interessantes gäbe. Ausserdem sei er selbst ja nicht immer hier gewesen (Urk. 4/6 S. 6 f.). d) Dem Auszug aus dem Betreibungsregister des Betreibungsamtes Männedorf vom 7. November 2011 über die T._____ GmbH für die Periode vom 1. September 2008 bis 7. November 2009 ist zu entnehmen, dass am 27. Februar 2009 eine erste Betreibung über Fr. 1'498.45 von der SVA eingeleitet wurde, jedoch im März 2009 dann namhafte Betreibungen der DN._____ AG über Fr. 32'471.85 und der D._____ AG über Fr. 69'746.50 folgten und jedenfalls Ende März 2009 bereits 7 offene Betreibungen über eine Gesamtsumme von Fr. 113'638.45 registriert waren (Urk. 1/8 S. 2). Mit dem Betreibungsauszug stimmt auch die Kreditauskunft der Creditreform an die CT._____ vom 4. Juni 2009 überein, wonach zulasten der T._____ GmbH im Jahre 2009 bis dato 9 Betreibungen in der Höhe von gesamthaft Fr. 275'297.- verzeichnet waren (ND 7/5/30). e) Diesen Betreibungen stand jedoch kein entsprechendes liquides Vermögen der T._____ GmbH gegenüber, wie sich aus den edierten Bankakten ergibt: Mit Ausnahme der Gutschrift von Fr. 31'900.- vom Baukonsortium AG._____ vom 9. Dezember 2008 wurde das Baukonto 1... der CH._____ ... nach dem Erwerb des Grundstückes und bis zum 20. April 2009, ab welchem die Hypothekarteilzahlungen erfolgten, ausschliesslich aus der gewährten Hypothek der Bank mit ins-

- 147 - gesamt Fr. 673'000.- alimentiert (Urk. EIZ 25/36 S. 1 und 2; Urk. EIZ 25/38 S. 1 und 2 sowie Urk. 25/33 S. 1), wobei durch die Auszahlung der Hypothek im Umfang von Fr. 32'000.- am 17. April 2009 die gewährte Kreditlimite von Fr. 705'000.- ausgeschöpft wurde (Urk. EIZ 25/38 S. 2 und Urk. EIZ 25/34 Basiskreditvertrag). Das Konto der T._____ GmbH bei der P._____ ... wies einen Anfangssaldo von Fr. 0.-, einen Schlussaldo am 31. Dezember 2008 von minus Fr. 15.- und am 30. April 2009 einen Schlussaldo von Fr. 9.95 auf (Urk. EIZ 21/21). Das Kontokorrentkonto der Firma T._____ GmbH bei der CG._____ verzeichnete ab der Eröffnung am 1. Oktober 2008 jeweils Ende

Monat einen Saldo von Fr. 12.01 (Dezember 2008), Fr. 12.01 (Januar 2009), Fr. 1.86 (Februar 2009), minus Fr. 12.87 (März 2009) und Fr. 2.73 (April 2009), obwohl in dieser Zeit insgesamt Fr. 413'030.95 an Vergütungen eingingen, jedoch unmittelbar nach Eingang bei der CG. _____ BF. _____ bar bezogen wurden (Urk. EIZ 19/18). f) Die edierten Bankunterlagen bestätigen demnach die Aussagen von B. _____ zur finanziellen Situation der Firma T. _____ GmbH, wovon für die rechtliche Würdigung auszugehen ist. Allerdings ist festzuhalten, dass C. _____ gemäss den edierten Bankunterlagen, insbesondere auch der Kopie ihres Personalausweises, der zur Identifikation zu den Akten genommen worden war, noch am 9. April 2009 Fr. 60'000.– abhob (Urk. 19/20/1.3), obwohl sie doch gemäss eigenen Angaben bereits im Januar oder Februar 2009 Verdacht geschöpft hatte, dass etwas nicht stimmt. Ebenso ist die entsprechende Aussage von W. _____ mit Vorbehalt zu würdigen, da sie am 24. Februar 2009 (zusammen mit ihrem Ehemann) das Grundstück in BB. _____ kaufte, mithin als sie schon bemerkt hatte, dass etwas nicht stimmt. Aufgrund der gesamten Umstände, namentlich der Art und Weise der Finanzierung des Bauprojektes BB. _____ und der engen Verknüpfung von W. _____ in das Geschehen betreffend Rechnungstellung zuhanden der CH. _____ für das Bauprojekt CA. _____, ist davon auszugehen, dass W. _____ im Wissen um die vertragswidrige Verwendung der Hypothekar-Teilzahlungen aus dem Projekt CA. _____ davon profitieren und in der gleichen Art und Weise bei dem Projekt BB. _____ mitwirken wollte. Es drängt sich daher der Schluss auf,

- 148 - dass sie die Signale von den reklamierenden Gläubigern genauso wenig beachtete und in ihren Handlungen weiterfuhr, wie das auch auf C. _____ zutrifft. Diese hatte nach eigenen Angaben nicht einmal ab dem Zeitpunkt ihres ersten Verdachts Kontrollen hinsichtlich der Verwendung der Gelder angestellt, sondern vertraute weiterhin den Angaben ihres Ehemannes. Weiter ist erstellt, dass sich C. _____ zu keinem Zeitpunkt darüber informierte, ob die T. _____ GmbH ihre Verpflichtungen erfüllen kann, die sie in ihrem Namen eingegangen war, zum Beispiel durch Konsultation der Kontoauszüge, die sie anlässlich ihrer Bargeldbezüge ohne weiteres hätte verlangen können. II. Betrug, eventualiter Veruntreuung 1. Rechtsgrundlage

E. 4.8

AF. _____ sagte zunächst aus, das Auto von B. _____ gekauft zu haben, nachdem sie sich zufällig beim Autowaschen in BG. _____ getroffen hätten und B. _____ ihm gesagt habe, dass er das Auto verkaufen wolle. Er habe seinen Mercedes GL verkaufen und mit diesem Geld den BMW kaufen wollen, da er ihm gefallen habe. Er habe ca. zwei Wochen beide Autos gehabt, sei dann mit dem BMW X5 in den O. _____ gefahren, wo er ihn dann nach weiteren ca. zwei Wochen an eine Privatperson verkauft habe. Der Interessent für den Mercedes habe

- 172 - diesen dann aber nicht mehr kaufen wollen und seine Frau habe den Mercedes behalten wollen, weshalb er den BMW verkauft habe. Er habe B. _____ den Gesamtbetrag von Fr. 75'000.– bei der Übergabe des Autos in bar übergeben (Urk. ND 3/15/9 S. 1 f.). In der zweiten Befragung sagte er dann, er habe B. _____ Fr. 30'000.– in die Hand gegeben, mehr habe er auch nicht bezahlen können. Erst als er dann den X5 einem Kollegen habe verkaufen können, habe er ihm dann noch Euro 30'000.– gegeben. B. _____ sei mit dem Auto zu ihm gekommen und sie hätten es dann zusammen eingelöst, worauf B. _____ nach Hause gegangen sei, wie wisse er nicht mehr. Der Vertrag sei im Auto vor seiner Wohnung unterzeichnet worden (Urk. ND 3/15/10 S. 3 f.). Schliesslich blieb er dabei, dass

er den Kaufvertrag bei sich zuhause unterzeichnet habe, nachdem B._____ mit dem Auto, dem ungültig gestempelten Fahrzeugausweis und dem Vertrag zu ihm gekommen sei. Dort habe er ihm die Hälfte bezahlt. Dann habe er das Fahrzeug eingelöst und die zweite Hälfte bezahlt, nachdem er es weiterverkauft habe (Urk. ND 3/15/11 S. 3). Es fällt auf, dass AF._____ seine früheren Angaben den jeweiligen Vorhalten zunehmend anpasste: So bezüglich der Bezahlung des Kaufpreises, des Kaufdatums, der Fahrzeugübergabe und der Umstände des EinlöSENS des Fahrzeugs (Urk. ND 3/15/11 S. 3 f.). Er korrigierte zum Beispiel seine Aussage, B._____ habe das Fahrzeug eingelöst, dahingehend, er sei zusammen mit B._____ auf dem Strassenverkehrsamt gewesen und er habe dort den Fahrzeugausweis ungültig gestempelt und gleich auf seinen Namen überschrieben. Auch änderte er seine Aussage bezüglich der Übergabe und dem Vertrag und gab an, er habe das Auto am gleichen Tag erhalten, wie der Ausweis ungültig gestempelt worden sei, den Kaufvertrag jedoch erst ein paar Tage später (Urk. ND 3/15/11 S. 4). Schliesslich räumte er ein, dass bei der Vertragsunterzeichnung auch AC._____ dabei gewesen sei (Urk. ND 3/15/11 S. 5), was dieser auch bestätigte und sich im Übrigen mit den späteren Aussagen von B._____ deckt, worauf die Vorinstanz zu Recht hinwies (Urk. 159 S. 168). Die Aussagen von AF._____ erweisen sich durch die deutlichen Lügensignale und sein anpassendes Aussageverhalten als äusserst unzuverlässig, so dass auf sie nicht ohne weiteres abgestellt werden kann.

- 173 -

E. 4.9

A._____ bestritt zunächst beharrlich jegliche Beteiligung am Tatverhalten bezüglich des Leasings von Fahrzeugen und deren Weiterverkauf, räumte einzig ein, B._____ herumgefahren zu haben (Urk. 3/3 S. 2 f.; Urk. 3/4 S. 15 ff.; Urk. 3/5 S. 1 ff.). Rund drei Jahre später sagte er dann aus, die Sache mit den Leasingfahrzeugen sei alles die Idee von B._____ gewesen. Er habe ihm nur geholfen, die Fahrzeuge zu verkaufen. Da die Leute B._____ nicht vertraut hätten, sei er immer mit B._____ unterwegs gewesen. B._____ habe ihm dann mal Fr. 135'000.- gegeben, von welchen er denke, sie stammten aus den Leasingfahrzeugen bzw. aus den Immobilien. Er selber habe das Geld dann Q._____ übergeben, im Zusammenhang mit einem Bauprojekt in BB._____ (Urk. 3/14 S. 11 f.). Dass ihm B._____ nach dessen Angaben vor dem Kauf der Liegenschaft CA._____ Fr. 180'000.- zur Abzahlung der Schulden aus dem Schwimmbadkauf übergeben habe, stritt A._____ dann an anderer Stelle jedoch ab (Urk. 3/5 S. 12; Urk. 8/2 S. 11).

E. 4.10

Die vorinstanzliche Würdigung der Aussagen von B._____ hinsichtlich seiner Unkenntnis über die Bedeutung von Leasing angesichts des sich in den Akten befindlichen, aus dem Jahre 2006 stammenden und auf B._____ lautenden leasingähnlichen Vertrages über den Opel Astra und des im entsprechenden Fahrzeugausweis eingetragenen Codes 178 "Halterwechsel verboten" (Urk. ND 11/7/5 [Sammelbeilage]) als sinngemäss völlig unglaubhaft (Urk. 159 S. 263), ist schlüssig und zutreffend. Es ist ihr darin zu folgen, dass erstellt ist, dass B._____ solche Verträge über Autos mit Eigentumsvorbehalt bekannt waren und er wusste, dass er über solcherart "gekaufte" oder geleaste Fahrzeuge nicht frei verfügen durfte, da sie bis zur Bezahlung der letzten Rate noch im Eigentum der "Verkäuferin" resp. der Leasinggeberin standen. Aufgrund der eigenen Aussagen von B._____ hinsichtlich der zwei Garagenbesuche zusammen mit A._____, die von

AQ._____ bestätigt wurden, und dem zeitlichen Zusammenhang, wonach gemäss Infocar der fragliche BMW X5 am 27. Oktober 2008 zunächst auf die T._____ GmbH eingelöst, dann ausser Verkehr genommen und noch gleichentags auf AF._____ eingelöst worden war, der dieses Fahrzeug bereits am 7. November 2008 im O._____ weiter verkaufte, drängt sich

- 174 - der zwingende Schluss auf, dass dieses Vorgehen durch B._____ und A._____ von Anfang an abgesprochen war, da sie ja erstelltermassen geplant hatten, durch den Verkauf von geleasteten Autos Geld für den Grundstückkauf und Hausbau in CA._____ zu erhalten (siehe oben 3. Teil C. I. 4.4.2.). Dieser Schluss wird zudem durch die diesbezüglichen klaren und glaubhaften Aussagen von W._____ bestätigt. Ebenso wird dieser Indizienschluss durch die Aussagen von A._____ bekräftigt, wonach er den Käufer AF._____ vermittelte, von dem er wusste, dass er mit Luxusautos handelte. Da die Übergabe des Fahrzeugs durch die Garage D._____ AG an A._____ und B._____ am gleichen Tag erfolgte wie die abschliessende Überschreibung an AF._____, muss das Zusammenwirken zweifelsfrei vorgängig unter den Beteiligten abgesprochen worden sein. Schliesslich spricht für diesen Schluss auch noch das starke Indiz, dass AF._____ den Strafbefehl wegen Hehlerei unangefochten liess, so dass davon ausgegangen werden kann, dass er wusste bzw. zumindest annehmen musste, dass dieser BMW deliktisch erlangt worden war (Beizugsakten C-3/2011/783, Strafbefehl vom 10. Juni 2013 S. 3; siehe auch oben 2. Teil B.). Angesichts der finanziellen Probleme, die B._____ wegen dem Schwimmbadkauf bei A._____ hatte (siehe dazu oben 3. Teil B.I. 3.), erscheint auch seine Angabe, wonach er das Geld für die Anzahlung und die erste Rate von A._____ erhalten habe, nachvollziehbar und schlüssig. Aufgrund seiner weiteren Aussagen, wonach alles, was in der T._____ GmbH von Aufträgen und Sanitärarbeiten hereingekommen sei, an A._____ übergeben resp. an seine Schulden bei ihm angerechnet worden sei (Urk. 8/2 S. 10, 12, 46 und 48), erscheint es höchst unwahrscheinlich und nicht glaubhaft, dass B._____ einen solchen Geldbetrag hätte bar beibringen können, zumal er selbst aussagte, wegen zu wenig Geld in der Krise gewesen zu sein. Ausserdem steht seine Aussage, wonach er das Geld von A._____ erhalten habe, inmitten weiterer Aussagen zum Ablauf der Tat, die sich als zutreffend und richtig erwiesen, wie zum Beispiel, dass der BMW "gerade im Anschluss an den Kauf" verkauft worden sei, was sich mit dem Eintrag im Infocar deckt. Es gibt somit keinen Anlass, an den übrigen an dieser Stelle von B._____ gemachten Aussagen zu zweifeln. Es verbleibt daher - unter Einbezug der Erwägungen der Vorinstanz, wonach das gleichartige Vorgehen in den ND 8 und 11 ein gewichtiges Indiz dafür darstelle,

- 175 - dass dem Beschuldigten B._____ bezüglich des Vorschusses durch A._____ zu glauben sei (Urk. 159 S. 165) - kein unüberwindbarer Zweifel, dass A._____ nicht nur das Vorgehen mit B._____ plante und die Sache durchführte, sondern ihm auch das Bargeld für die Anzahlung und die erste Leasingrate übergab, damit er dies bei der Übergabe des Fahrzeugs an den Mitarbeiter der D._____ AG aushändigen konnte. Ebenfalls muss gestützt auf die authentischen ersten Aussagen von B._____, die mit den ersten Aussagen von AF._____ im Kern übereinstimmen, davon ausgegangen werden, dass AF._____ B._____ für den BMW X5 Fr. 80'000.- bar bei der Übergabe am 27. Oktober 2008 bezahlte. Dieser Schluss wird zudem dadurch untermauert, dass B._____ just am 29. Oktober 2008 und damit nur zwei Tage später zwei namhafte Bargeldbeträge auf seine Konten einzahlte, nämlich Fr. 35'000.- auf sein P._____ Konto und Fr. 45'000.- auf sein N._____ Bankkonto (siehe oben 3. Teil C. I. 4.2.2. d), so dass aufgrund der Aussagen und

des zeitlichen Zusammenhangs kein Zweifel verbleibt, dass dieser Bargeldbetrag aus dem Verkauf des BMW X5 stammte. Schliesslich bleibt eine letzte Anmerkung zum Sachverhalt zu machen: Sowohl C._____ wie auch B._____ sagten aus, der BMW X5 sei - vordergründig - für die Firma T._____ GmbH geleast worden, auch wenn tatsächlich der Leasingvertrag auf die Geschäftsführerin C._____ persönlich ausgestellt wurde. Dass die Firma T._____ GmbH aber im Zusammenhang mit dem Leasing des BMW eine Rolle spielte, ergibt sich unmittelbar aus dem Fahrzeugausweis, wonach das Auto per

E. 5

Die von der Vorinstanz in Bezug auf den heutigen Beschuldigten A._____ aufgeworfene Frage, ob die Zeugeneinvernahme zu seinen Lasten verwertbar sei oder nicht (Urk. 159 S. 21), ist grundsätzlich ebenfalls nach dem damals geltenden kantonalen Strafprozessrecht zu entscheiden. Gemäss § 128 StPO/ZH war ausdrücklich auch der Geschädigte verpflichtet, vor der Untersuchungsbehörde als Zeuge auszusagen. Der Geschädigte war nach dem damals geltenden Recht per definitionem in § 395 Abs. 1 Ziff. 2 StPO/ZH die Person, welcher durch das Delikt unmittelbar ein Schaden zugefügt wurde oder zu erwachsen drohte (Niklaus Schmid, Strafprozessrecht [kurz: Schmid StPO/ZH], 4.A. Zürich 2004, Rz 502). Die Untersuchungsbehörde musste nach kantonalem Verfahrensrecht Personen, welche das Zeugnis verweigern durften, hierauf aufmerksam machen und davon im Protokoll Vormerk nehmen (§ 132 Abs. 1 StPO/ZH). § 131 Abs. 1 StPO/ZH sah denn auch vor, dass der Zeuge die Beantwortung von Fragen verweigern durfte, die ihn oder einen der in § 129 genannten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aussetzen würde. Vor ihrer Einvernahme waren die Zeugen unter Hinweis auf die Strafe des falschen Zeugnisses an ihre Pflicht zu erinnern, nur die Wahrheit zu sagen und nichts zu verschweigen, was zur Sache gehört (§ 141 StPO/ZH). Gemäss § 10 Abs. 6 StPO/ZH war der Geschädigte jedoch nur soweit einzuvernehmen, als es zur Abklärung des Sachverhalts nötig war. Schliesslich sah bereits damals § 15 StPO/ZH vor, dass Einvernahmen von Zeugen, Auskunftspersonen oder Sachverständigen, bei welchen die Vorschriften von § 14 (Teilnahmerechte) nicht eingehalten wurden, nichtig waren und nicht hatten beachtet werden dürfen, soweit sie den Angeschuldigten belasteten.

- 28 - Statt als Zeuge musste nach § 149 a StPO/ZH als Auskunftsperson einvernommen werden, wer (unter anderem) ohne selber der abzuklärenden Straftat beschuldigt oder dringend verdächtig zu werden, als Täter oder Teilnehmer der Tat oder einer mit ihr im Zusammenhang stehenden anderen strafbaren Handlung nicht ausgeschlossen werden konnte. Die Auskunftsperson musste vom Untersuchungsbeamten über das Recht zur Aussageverweigerung sowie die Bedeutung ihrer Aussage belehrt und ohne Hinweis auf die Straffolgen von Art. 307 StGB aufgefordert werden, die Wahrheit zu sagen. Ausserdem musste er die Auskunftsperson auf die Strafbarkeit von falscher Anschuldigung, Irreführung der Rechtspflege und Begünstigung gemäss Art. 303-305 StGB aufmerksam machen (§ 149 b Abs. 3 StPO/ZH). Lehre und Rechtsprechung waren sich einig, dass nach kantonalem Verfahrensrecht eine Person nur unter bestimmten, im Gesetz abschliessend genannten Gründen (insbesondere § 149 a StPO/ZH) ausnahmsweise nicht als Zeuge, sondern als Auskunftsperson zu befragen war und in den übrigen Fällen die Beweiserhebung zwingend nach den gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere § 141 StPO/ZH) über die Zeugeneinvernahme zu erfolgen hatte (SB080572 Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 30. März 2009 E. 2.2.5.2 mit Hinweisen). Ob eine Person anstatt als Zeuge als Auskunftsperson einzuvernehmen war, entschied der einzuvernehmende Beamte anhand

der Aktenlage im Zeitpunkt der Einvernahme, wobei davon auszugehen war, dass ohne konkrete Hinweise eine Person am zu untersuchenden Straftatbestand unbeteiligt zu erachten war und demnach primär als Zeuge in Betracht fiel (ZR 112/2013 Nr. 24 E. 3.2.2. a) mit Hinweisen; Schmid, StPO/ZH, Rz 659h).

E. 5.1

Zum Vorleben und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten B._____ kann auf die diesbezüglichen Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 159 S. 305 und 308). Aufgrund der Ausführungen des Beschuldigten anlässlich der Berufungsverhandlung ergaben sich folgende Veränderungen in seinen persönlichen Verhältnissen: Nachdem der Beschuldigte ein paar Monate angestellt war, machte er sich im Oktober 2016 erneut mit einer GmbH selbständig. Zwar wurde diese noch nicht liquidiert, doch gab der Beschuldigte seine Selbständigkeit bereits nach kurzer Zeit wieder auf und ist seit dem 1. März 2017 bei der FT._____ AG als Bauleiter Monteur angestellt (Prot. II S. 19 ff.).

E. 5.2

Der Beschuldigte B._____ verfügt gemäss aktuellem Strafregisterauszug über keine Vorstrafen (Urk. 199). Zu Recht erkannte die Vorinstanz, dass sämtliche Täterkomponenten keinen Einfluss auf die Strafzumessung haben und somit neutral zu werten sind (Urk. 159 S. 305 f.). 6. Verletzung des Beschleunigungsgebotes

E. 5.8

2008 einb: Reservation Parz. bis 12.9. 2008 bei Anzahlung von ND 13/6/5 Fr. 2'500.–

E. 5.11

2008 schluss Kaufvertrag; dann Verhandlung mit Zweitinteres- ND 13/6/14 senten

E. 6

Der heutige Beschuldigte A._____ wurde im Verfahren betreffend fahrlässige Körperverletzung gegen den Unfallbeteiligten J._____ von der Staatsanwaltschaft in Beachtung sämtlicher damals geltender Verfahrensvorschriften korrekt als Zeuge einvernommen, nachdem er von der Kantonspolizei bereits ein erstes Mal am 19. Mai 2008 noch ohne ausdrückliche Qualifikation, aber unter Hinweisen wie bei einem Angeschuldigten und unter Vorhalt einer Verzeigung, befragt worden war (siehe oben Erw. II. C. 3.1.). Dabei wurde auch der kassationsrichter-

- 29 - lichen Vorgabe nachgelebt und dem Zeugen nicht einfach seine früheren vor der Polizei gemachten Aussagen vorgehalten, sondern der Zeuge angehalten, seine Aussagen zur Sache ohne Vorhalt ganz spontan zu machen (Entscheid des Kassationsgerichts des Kantons Zürich AC030105 vom 19. Mai 2004), wie sich aus dem Protokoll ergibt (Urk. 177/18 S. 3 ff.). Im Zeitpunkt dieser Zeugeneinvernahme war es von der Sachlage her logisch und zwingend, den heutigen Beschuldigten als Zeugen einzuvernehmen, war er doch Geschädigter im Sinne des Gesetzes und kam er bezüglich des zu untersuchenden Tatbestandes der fahrlässigen Körperverletzung anlässlich einer Kollision seines Fahrzeuges mit demjenigen des Unfallbeteiligten weder als Täter noch als Teilnehmer der Körperverletzung in Frage. Die Untersuchungsbehörde hatte im damaligen Zeitpunkt auch noch keinen Anlass, an den Aussagen des heutigen Beschuldigten zu zweifeln, was sich auch darin zeigt, dass der damalige angeschuldigte Unfallbeteiligte J._____ erstinstanzlich am 10. März 2010 der fahrlässigen Körperverletzung schuldig gesprochen wurde (Urk.

177/52). Diese Zweifel ergaben sich erst später im Rahmen der Strafuntersuchung betreffend Betrug gegen den heutigen Beschuldigten A._____ selbst, wie aus dem Fax der Kantonspolizei Zürich an den Statthalter des Bezirks Uster vom 7. Mai 2010 hervorgeht, in welchem sie den Verdacht äussert, der heutige Beschuldigte habe den Verkehrsunfall absichtlich herbeigeführt (Urk. ND 19/8). Am 8. Juli 2010 folgte schliesslich der Ermittlungsauftrag mit Delegationsverfügung der Staatsanwaltschaft an die Kantonspolizei Zürich gegen den heutigen Beschuldigten betreffend falsche Anschuldigung (Urk. ND 19/9-10), welche Gegenstand der vorliegenden Anklage bildet (Urk. 61/8 S. 51 f.), nachdem der Unfallbeteiligte J._____ am 14. Januar 2011 rechtskräftig vom Vorwurf der fahrlässigen Körperverletzung freigesprochen worden war (Urk. 178/75). Die Zeugen- einvernahme des heutigen Beschuldigten A._____ war somit fehlerfrei und die Rollenzuteilung wurde zum damaligen Zeitpunkt korrekt vorgenommen. Damit sind die Aussagen des heutigen Beschuldigten anlässlich der polizeilichen Befragung vom 19. Mai 2008 vollumfänglich und damit auch zu seinen Lasten verwertbar.

E. 6.1

Auch die Verteidigung des Beschuldigten B._____ rügte die Verletzung des Beschleunigungsgebots, denn das Verfahren habe wegen des Gerichtsstandsstreits zwischen den Strafverfolgungsbehörden des Kantons Zürich und des Kantons Aargau seit dem Ermittlungsverfahren bis und mit dem erstinstanzlichen Hauptverfahren insgesamt über sechs Jahre gedauert, was unangemessen und daher strafmindernd zu berücksichtigen sei (Urk. 209 S. 52 ff., Urk. 131 S. 6 ff. und S. 105 f.).

E. 6.2

Die Vorinstanz erwog unter Verweis auf die Ausführungen zur Strafzumessung bezüglich A._____, dass zwar nicht von einer übermässig langen Verfahrensdauer gesprochen werden könne, reduzierte aber dennoch die hypothetische Gesamtstrafe wegen Verletzung des Beschleunigungsgebotes um rund ■ resp. um fünf Monate bzw. um 20 Tagessätze (Urk. 159 S. 309).

E. 6.3

Bezüglich der äusseren Umstände des Verfahrensgangs und des Gerichtsstandsverfahrens kann auf die diesbezüglichen vorstehenden Erwägungen verwiesen werden (oben 4. Teil B. 6.4.1. und 6.4.2.). Was die Umsetzung auf die konkrete Strafzumessung für B._____ betrifft, ist festzuhalten, dass nicht sein Verhalten zur erneuten Prüfung des Gerichtsstandes führte, sondern ausschliesslich dasjenige von A._____. Eingedenk des grossen Aktenumfangs und der komplizierten Verhältnisse, welche selbst die Verteidigung von B._____ einräumt (Urk. 131 S. 9), ist eine lange Verfahrensdauer auf die konkreten Umstände des Falles zurückzuführen und insofern hinzunehmen. Mit Blick auf die gesamte Verfahrensdauer (inklusive des Berufungsverfahrens) erscheint jedoch gerade beim Beschuldigten B._____, der die Gerichtsstandsauseinandersetzung nicht zu beantworten hat, eine Strafminderung von 11 Monaten als angemessen, was im Verhältnis zur Höhe seiner hypothetischen Gesamtstrafe eine in Bezug auf A._____ vergleichsweise stärkeren Berücksichtigung entspricht. 7. Zeitablauf mit Wohlverhalten

E. 6.11

2008 Eröffnung Kontokorrentkonto T._____ GmbH CH._____ EIZ 25/27/3 10.11. 2008 3. Leasingvertrag Nissan Cabstar II ND 7 Produktevereinbarung Baukonto in Ergänzung zum

Ba- 13.11. 2008 siskreditvertrag Hypothek vom 13.11. 2008 zw. CH.____ ND 13/4/9 ↔
B.____, AC.____ und AD.____

E. 7

Schliesslich bleibt noch die Frage zu klären, ob dem Beschuldigten A.____ im damaligen Verfahren materielle Beschuldigteneigenschaft zukam (siehe hierzu

- 30 - Schmid, StPO/ZH, Rz 460) und ob sich dies gegebenenfalls auf die Verwertbarkeit seiner Zeugenaussage auswirkte. Nach Auffassung von Schmid war der betreffende Zeuge, bei welchem die Voraussetzungen für die Einvernahme als Auskunftsperson erst nach der Zeugeneinvernahme erfüllt wurden (indem z.B. der Beschuldigte nachträglich eine Strafanzeige wegen falscher Anschuldigung gegen den Zeugen einreichte oder Tatsachen ans Tageslicht kamen, die eine Tatbeteiligung des Zeugen als nicht ausgeschlossen erscheinen liessen), grundsätzlich fortan als Auskunftsperson zu befragen. Dabei blieben die früheren Zeugenaussagen nur gültig, wenn sich die betreffende Person später nicht als materiell Beschuldigter erwies (Schmid, StPO/ZH, Rz 659h). In gleichem Sinne entschied das Obergericht am 24. April 2013 (ZR 112/2013 Nr. 24). Der vorliegende Fall unterscheidet sich von jenem, welcher dieser Obergerichtsentscheid zugrunde lag insofern wesentlich, als sich dort der zunächst als Zeuge einvernommene Beschwerdeführer im Laufe des Strafverfahrens als an der fahrlässigen Tötung von A beteiligt dringend verdächtig herausstellte (a.a.O. S. 91 E. 3.2.2. b). Betreffend den Tatvorwurf der fahrlässigen Körperverletzung lagen zum Zeitpunkt der Einvernahme als Zeuge am 24. September 2009 keine konkreten Verdachtsgründe vor, die für eine strafrechtlich relevante Mitwirkung (Täterschaft, Anstiftung, Gehilfenschaft, Nachtäterschaft wie Hehlerei, Begünstigung, Geldwäscherei) des heutigen Beschuldigten A.____ an der (eigenen) Körperverletzung sprachen, so dass A.____ im Verfahren gegen J.____ auch keine materielle Beschuldigteneigenschaft zukam. Somit bleiben auch seine als Zeuge im Verfahren gegen J.____ gemachten und allenfalls ihn selbst belastenden Aussagen verwertbar. Selbst wenn man zum gegenteiligen Ergebnis der Unverwertbarkeit der Aussagen von A.____ gelangen würde, fiel das Beweisergebnis in ND 19, wie nachfolgend aufgezeigt wird, nicht anders aus (vgl. 3. Teil Ziff. A.I.4). 4. Nebendossier 12 1. Die Vorinstanz beurteilte die von ihr hinsichtlich ND 12 einzeln aufgeführten Einvernahmen von AH.____, B.____, AI.____ und AJ.____ nicht zufolge falscher Rollenverteilung oder fehlerhafter Vorhalte als nicht verwertbar, sondern zufolge fehlender Teilnahmemöglichkeit des Beschuldigten A.____ (Urk. 195

- 31 - S. 236), was bezüglich der vor dem 1. Januar 2011 erfolgten Einvernahmen wie oben dargelegt anhand der kantonalen Strafprozessordnung und der damals geltenden Rechtsprechung zu prüfen ist. Einzig in Bezug auf die polizeiliche Einvernahme von AH.____ vom 23. Juni 2011 (Urk. ND 12/10/3) und die staatsanwaltschaftliche Einvernahme von B.____ vom 26. März 2013 (Urk. 4/23 [= ND 12/10/10]) sind die Bestimmungen der eidgenössischen Strafprozessordnung anzuwenden (Art. 448 Abs. 1 StPO). 2. Nach § 14 Abs. 1 StPO/ZH war dem Angeschuldigten und seinem Verteidiger Gelegenheit zu geben, den Einvernahmen von Zeugen beizuwohnen und an sie Fragen zu richten. Das Recht, Fragen an die Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen, wird auch von der Europäischen Menschenrechtskonvention garantiert (Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK). Der Beschuldigte muss demnach in der Lage sein, die Glaubhaftigkeit einer Aussage zu prüfen und ihren Beweiswert in kontradiktorischer Weise auf die Probe und in Frage zu stellen. Eine belastende Aussage eines Beschuldigten in einem getrennt geführten

Strafverfahren oder eines Belastungszeugen war daher grundsätzlich nur verwertbar, wenn der Beschuldigte wenigstens einmal während des Verfahrens angemessene und hinreichende Gelegenheit hatte, die ihn belastenden Aussagen in Zweifel zu ziehen und Fragen an den Beschuldigten in getrennten Verfahren, resp. den Zeugen, zu stellen (BGE 140 IV 172 E. 1.3 und BGE 133 I 33 E. 2.2, zum bisher anwendbaren kantonalen Recht, je mit Hinweisen). Die Konfrontation konnte entweder im Zeitpunkt der Aussage des Belastungszeugen oder des Beschuldigten in getrennten Verfahren erfolgen oder auch in einem späteren Verfahrensstadium, wobei es grundsätzlich genügte, wenn der Angeschuldigte im Verlaufe seines Strafverfahrens wenigstens einmal Gelegenheit erhielt, den ihn belastenden Personen Ergänzungsfragen zu stellen (Urteile des Bundesgerichts 6B_529/2014 vom 10. Dezember 2014 E. 4.2.1 [nicht publ. in BGE 140 IV 196]; 6B_436/2014 vom 2. März 2015 E. 2. und 6B_1160/2014 vom 19. August 2015 E. 4., je mit Hinweisen). Diese Rechtslage gilt auch weiterhin seit Inkrafttreten der eidgenössischen Strafprozessordnung: Gemäss Art. 147 Abs. 1 StPO steht den Parteien, das heisst der beschuldigten Person, der Privatklägerschaft und der Staatsanwaltschaft (Art. 104

- 32 - Abs. 1 StPO), ein Teilnahme- und Mitwirkungsrecht bei Beweiserhebungen durch die Staatsanwaltschaft und die Gerichte zu. Der gesetzliche Anspruch auf Teilnahme an den Beweiserhebungen im Untersuchungs- und Hauptverfahren gilt grundsätzlich auch für die Einvernahme von Mitbeschuldigten. In getrennt geführten Verfahren kommt den Beschuldigten im jeweils anderen Verfahren jedoch keine Parteistellung zu, weshalb kein gesetzlicher Anspruch auf Teilnahme an den Beweiserhebungen im eigenständigen Untersuchungs- und Hauptverfahren der anderen beschuldigten Person besteht. Allerdings ist auch nach geltendem Recht dem Konfrontationsrecht Rechnung zu tragen, wenn sich die Strafverfolgungsbehörden auf Aussagen eines Beschuldigten aus einem getrennt geführten Verfahren abstützen, wobei auch hier die einmalige angemessene und hinreichende Gelegenheit zur Befragung der belastenden Person im Verlaufe des Verfahrens genügt. Gemäss Art. 178 lit. f StPO ist der Beschuldigte in einem anderen Verfahren als Auskunftsperson einzuvernehmen (BGE 141 IV 220 E. 4.5; Urteil 6B_611/2015 vom 17. Dezember 2015 E. 1.3 mit Hinweisen). Die Bestimmung erfasst gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung Mittäter oder Teilnehmer der abzuklärenden Tat, die in einem anderen Verfahren beurteilt werden, wobei das selbst für den Fall zutrifft, dass in beiden Verfahren nicht gleiche, aber konnexe Straftaten verfolgt werden (BGE 140 IV 172 E. 1.2 - 3., mit Hinweisen). Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts kann auf das Konfrontationsrecht verzichtet werden, was namentlich dann anzunehmen ist, wenn der Beschuldigte es unterlassen hat, rechtzeitig und formgerecht Anträge für eine entsprechende Befragung zu stellen (Urteil des Bundesgerichts 6B_877/2014 vom 5. November 2015 E. 2.4, [nicht publ. in BGE 141 IV 465]). 3. a) Wie sich aus den Akten ergibt, wurden dem Verteidiger des Beschuldigten A._____ die polizeilichen Einvernahmen von AH._____ vom 17. Juli 2009 und vom 11. Februar 2010 (Urk. ND 12/10/1-2) vorgängig der Konfrontationseinvernahme vom 2. Juni 2010, welche gemäss Vorladung und der Seitennummerierung in der Kopfzeile wohl tatsächlich am 18. Mai 2010 stattfand (Urk. ND 12/10/13 [= Urk. 8/8], S. 2 ff.; Urk. 51/24, 51/26 und 51/28), auf welches Datum auch in der späteren Konfrontationseinvernahme Bezug genommen wurde (Urk. 3/12 S. 20 [= Urk. ND 12/10/6]), zugestellt (Urk. 27/24 und Urk. ND 12/10/23

- 33 - S. 2). Der Beschuldigte A._____ konnte diese einsehen, mit seinem Verteidiger besprechen und anlässlich der darauf folgenden Konfrontationseinvernahme mit AH._____

hatte er Gelegenheit, Stellung zu dessen Aussagen zu nehmen und diesem direkt Ergänzungsfragen zu stellen, von welchem Recht er auch Gebrauch machte (Urk. ND 12/10/13). Diese Einvernahmen genügen somit den gesetzlichen Vorschriften ohne weiteres, weshalb sie vollumfänglich verwertbar sind. Die delegierte polizeiliche Einvernahme von AH._____ vom 23. Juni 2011 fand ebenfalls in Abwesenheit des Beschuldigten A._____ und von dessen Verteidiger statt (Urk. ND 12/10/3). Mittels Aktenzustellung vom 3. Dezember 2012 erhielt er jedoch nachweislich Kenntnis auch von dieser Einvernahme (Urk. 27/37). Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 27. Mai 2013 bestätigte denn auch der Beschuldigte A._____, dass er sich bezüglich des Nebendossiers 12 mit seinem Verteidiger besprechen konnte und verzichtete ausdrücklich auf eine ergänzende Stellungnahme und auf die Stellung von Beweisanträgen (Urk. 3/12 S. 7 und 23). Selbst im vorinstanzlichen Gerichtsverfahren rügte der Verteidiger keine Verletzung des Konfrontationsanspruchs und stellte auch keine entsprechenden Beweisanträge (Urk. 93, Prot. I S. 11-12 und S. 88; Urk. 133 S. 26-28). Das Berufungsverfahren beruht grundsätzlich auf den Beweisen des Vorverfahrens und des erstinstanzlichen Hauptverfahrens (Art. 389 Abs. 1 StPO). Da eine Beweisabnahme im Sinne von Abs. 2 der genannten Bestimmung von Amtes wegen vorliegend nicht angezeigt erscheint und auch keine besonderen Umstände ersichtlich sind, die bei gegebener einmaliger Konfrontation einen Anspruch auf erneute Konfrontation ergäben, ist auch die delegierte polizeiliche Einvernahme von AH._____ vom 23. Juni 2011 vollumfänglich, somit auch zu Lasten des Beschuldigten A._____, verwertbar. b) Gleich wie bezüglich AH._____ verhält es sich hinsichtlich der Konfrontation des Beschuldigten A._____ mit den polizeilichen Einvernahmen von B._____ vom

E. 7.1

Die Verteidigung des Beschuldigten B._____ machte überdies neben der Verletzung des Beschleunigungsgebotes die weitere Strafmilderung infolge Zeitablaufs und daher fehlenden Strafbedürfnisses gemäss Art. 48 lit. e StGB für die SVG-Delikte geltend (Urk. 131 S. 106).

E. 7.2

Nach Art. 48 lit. e StGB hat das Gericht die Strafe zu mildern, wenn das Strafbedürfnis in Anbetracht der seit der Tat verstrichenen Zeit deutlich vermindert

- 323 - ist und der Täter sich in dieser Zeit wohlverhalten hat. Laut Bundesgericht ist dieser Strafmilderungsgrund (bei Wohlverhalten) zu beachten, wenn zwei Drittel der Verjährungsfrist verstrichen sind (BGE 140 IV 145 E. 3.1 = Pra 104 [2015] Nr. 50 E. 3.1). Die Verjährungsfrist für die Strassenverkehrsdelikte beträgt gemäss Art. 97 Abs. 1 lit. c aStGB (in der am 1. Oktober 2008 gültigen Fassung) 7 Jahre. Im vorliegenden Fall liegen die Tathandlungen rund acht Jahre zurück. Damit ist die Verfolgungsverjährungsfrist seit der Tatbegehung vollumfänglich verstrichen, wenn auch die Verjährung zufolge des erstinstanzlichen Urteils vom 27. März 2015 gemäss Art. 97 Abs. 3 aStGB (in der am 1. Oktober 2008 gültigen Fassung) nicht mehr eintreten konnte. Dem Gericht sind keine Umstände bekannt, wonach sich der Beschuldigte seit Begehung der ihm vorgeworfenen Taten nicht wohlverhalten hätte. Eine Anwendung von Art. 48 lit. e StGB und eine deutliche Strafreduktion im Umfang von 4 Monaten erscheint daher angezeigt. 8. Fazit Gesamtfreiheitsstrafe Aufgrund der vorstehenden Erwägungen erscheint die Bestrafung des Beschuldigten B._____ mit einer Gesamtstrafe in der Höhe von 4 ½ Jahren Freiheitsstrafe

als seinem Verschulden und seinen persönlichen Verhältnissen angemessen. In- folge des Verschlechterungsverbot nach Art. 391 Abs. 2 StPO hat es bei der von der Vorinstanz festgesetzten Sanktion zu bleiben, da sich diese gegenüber der von der erkennenden Kammer als angemessen beurteilten Freiheitsstrafe insgesamt als milder erweist, so dass der Beschuldigte B._____ mit 36 Monaten Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe von 130 Tagessätzen zu bestrafen ist. 9. Tagessatzhöhe der Geldstrafe

E. 7.8

2008 DF._____ → A._____: Reservationsvereinbarung ND 13/6/6 A._____ unterzeichnet Reservationsvereinbarung mit ND 13/6/7;

E. 8

September 2009 und 17. November 2009 (Urk. ND 12/10/8-9 [= Urk. 4/3 und 4/11]): Die beiden polizeilichen Einvernahmen waren dem Verteidiger des Be- schuldigten A._____ im Hinblick auf die Konfrontationseinvernahme mit B._____ vom 1. März 2010 zugestellt worden (Urk. 27/21), worauf zu Beginn dieser Kon-

- 34 - frontationseinvernahme ausdrücklich hingewiesen wurde (Urk. 8/2 S. 2). Sie ge- nügen ohne Zweifel den gesetzlichen Anforderungen betreffend den Konfrontati- onsanspruch und sind daher vollumfänglich verwertbar. Die Verhandlungsanzeige zur letzten Einvernahme des Beschuldigten B._____ durch die Staatsanwaltschaft, die auf den 26. März 2013 angesetzt war, wurde auch dem Verteidiger des Beschuldigten A._____ zugestellt (Urk. 51/54). Er ver- zichtete indessen auf eine Teilnahme, wie aus dem Einvernahmeprotokoll vom 26. März 2013 ersichtlich ist, denn er erschien trotz Kenntnis des Termins nicht (Urk. ND 12/1010 [= Urk. 4/23]). Inhaltliche Angaben zum Nebendossier 12 mach- te der Beschuldigte B._____ anlässlich dieser Einvernahme ohnehin nicht. Seine Aussage beschränkte sich auf eine pauschale Bestreitung (Urk. ND 12/10/10). Mangels einer inhaltlichen Aussage wurde diese reine Bestreitung dem Beschul- digten A._____ in seiner darauffolgenden Einvernahme vom 27. Mai 2013 nicht eigens vorgehalten (Urk. 3/12 S. 19-23), lässt sich doch aus ihr nichts Neues zu seinen Lasten entnehmen. Eine Verletzung des Konfrontationsrechts liegt damit auch hier nicht vor. c) Bei der polizeilichen Einvernahme von AI._____ vom 22. Juni 2009 handelt es sich um dessen erklärende Ausführungen anlässlich der Anzeigeerstattung im Namen der Privatklägerin 7, der Firma H._____ AG (Urk. ND 12/10/14). Die Be- fragung von AI._____ diente denn auch im Wesentlichen der sachdienlichen Er- mittlung. Mit den inhaltlich-sachlichen Vorwürfen, namentlich auch seitens des Mitbeschuldigten B._____, wurde der Beschuldigte A._____ denn auch sehr wohl regelkonform konfrontiert (Urk. ND12/10/11). Im Übrigen ist mangels eines bis heute erfolgten Antrages der Parteien auf Konfrontation mit AI._____ von einem konkludenten Verzicht einer solchen auszugehen. d) Die polizeiliche Einvernahme von AJ._____ vom 16. Februar 2010 (Urk. 7/6) erfolgte noch während der ersten Ermittlungsphase gegen den Beschuldigten A._____. Nach Vorliegen der Ergebnisse der rückwirkenden Teilnehmeridentifika- tion (Urk. 17/1) wurde auch der Beschuldigte A._____ zu seinen Handys und Te- lefonnummern befragt, und zwar am 23. Februar 2010 (Urk. 17/2). Dabei wurde er mit der polizeilich festgestellten Tatsache konfrontiert, dass anlässlich der Befra-

- 35 - gung von AJ._____ im Kontaktordner unter der Telefonnummer 078 1... der Na- me 'AK._____' erschien. Ausserdem wurde er mit den diesbezüglichen Aussagen von AJ._____ konfrontiert. Dabei bestätigte er, AJ._____ zu kennen, wollte aber nichts davon wissen,

mittels dieser Nummer mit AJ._____ telefoniert zu haben (Urk. 17/2 S. 6 und S. 5-9). Mit dem Ergebnis der rückwirkenden Teilnehmeridentifikation bezüglich der vorgenannten Nummer wurde der Beschuldigte A._____ im Übrigen anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 27. Mai 2013 nochmals konfrontiert (Urk. 3/12 S. 15), nachdem ihm resp. seinem Verteidiger die gesamten Akten am 3. Dezember 2012 zugestellt worden waren (Urk. 27/37 und Urk. 61/2/5 S. 2). In der Folge verzichtete der Beschuldigte dies- bezüglich auf eine Beweisergänzung (Urk. 3/12 S. 16 und S. 23). Wie vorstehend unter 3.a) erwähnt, rügte der Verteidiger auch im vorinstanzlichen Gerichtsverfahren keine Verletzung des Konfrontationsanspruchs und stellte auch keine entsprechenden Beweisanträge (Urk. 93, Prot. I S. 11-12 und S. 88; Urk. 133 S. 26- 28). Damit hat er gültig auf eine separate Konfrontationseinvernahme zwischen dem Beschuldigten A._____ und AJ._____ verzichtet, was ohne weiteres zulässig und zu beachten ist. Die polizeiliche Einvernahme von AJ._____ ist daher uneingeschränkt verwertbar. 5. Nebendossier 5 1. Die Vorinstanz erwog, dass die von ihr zum ND 5 einzeln aufgeführten Einvernahmen von W._____ und C._____ mangels Teilnahmemöglichkeit beider Beschuldigten ebenfalls unverwertbar seien (Urk. 159 S. 222), obwohl dies von Seiten der Verteidigung nicht geltend gemacht worden war.

E. 8.1

2008 3'700.- 31.1.2008 3'250.- 8'006.96 1.2.2008 2'507.50 - 348.19 31.3.2008 0.- 0.- - 668.19 10.4.2008 1'131.75 23.4.2008 2'263.60 30.4.2008 1'131.85 764.26 21.5.2008 1'800.- 28.5.2008 2'168.20 3'532.36 4.6.2008 1'131.85 11.6.2008 913.60 18.6.2008 2'283.25 26.6.2008 2'488.- 30.6.2008 221.30 3'315.76 25.7.2008 4'975.95 5'139.01 26.8.2008 4'975.95 4'861.06 26.9.2008 5'145.95 3'436.31

- 124 - Aber auch auf dem P._____ -Privatkonto von C._____, das auf den Rechnungen der Firma AE._____ als Zahlungsadresse angegeben war (und worauf die CH._____ ... die entsprechenden Vergütungen vornahm; Urk. EIZ 4/5), schwankten die monatlichen Gutschriften in der Zeit vor Ende September 2008 stark (Urk. EIZ 21/18): - Monate (2008) in CHF - Februar 6'238.20 - März 2'983.50 - April 6'229.45 - Mai 974.50 - Juni 0.- - Juli 3'382.50 - August 1'365.10 - September 700.- - Oktober 7'192.70 Somit steht jedenfalls fest, dass B._____ aus seinen Einkünften weder Hypothekenzinsen bezahlen noch andere namhafte Ausgaben daraus bestreiten konnte. e) Die Aussagen von C._____ erweisen sich gestützt auf die oben erwähnten Bankbelege als weitestgehend zutreffend, sowohl hinsichtlich der Übergabe von ca. Fr. 50'000.- an B._____ als auch hinsichtlich der Kreditaufnahme und Übergabe dieser Fr. 30'000.- ebenfalls an B._____. Auffällig jedoch ist, dass der zeitliche Bezug nicht mit dem übrigen Beweisergebnis übereinstimmt, denn der Barbezug von Fr. 42'500.- und die Kreditaufnahme von Fr. 30'000.- erfolgten bereits im April 2008, mithin in einem Zeitpunkt, als gemäss übereinstimmenden Aussagen der Beteiligten vom Bauprojekt CA._____ noch nicht die Rede war, und nicht erst im Juli/August 2008. Trotzdem war das Geld gemäss C._____s Aussagen explizit für den Hausbau gedacht. Wie unter dem 3. Teil E. I. 4.2. aufgezeigt werden wird, ist erstellt, dass der Verkaufserlös des Nissan Cabstar I von Fr. 38'000.- (ND 11) via das Konto von AD._____ direkt auf das Konto des Baukonsortiums AG._____ floss. Damit erweist sich die Aussage von B._____ über das Darlehen von CR._____ und die Aufteilung dieses Geldes auf die Bauherrschaft zwecks Einbringens von Eigenmitteln als falsch. Bezüglich der Aussagen von AC._____ fällt auf, dass er diese betreffend das Darlehen über Fr. 130'000.- von CR._____ sofort nach der Konfrontation mit den entsprechenden Aussagen

seines Bruders B. _____ an dessen ihm nun bekannte Geschichte anpasste. Angesichts des famili-

- 125 - liären Verhältnisses und der Zugabe der Brüder, dass sie eine sehr gute, enge Beziehung zueinander haben (Urk. 9/3 S. 3) sowie der Aussage von AC. _____, dass sie einander helfen würden (Urk. 9/3 S. 5), kann nicht ohne weiteres auf die geänderten Aussagen von AC. _____ abgestellt werden, und zwar bereits nicht auf diejenigen der Konfrontationseinvernahme mit B. _____, weil ihm dort die Aussagen seines Bruders bekannt wurden, bevor er dazu befragt wurde (Urk. 9/3 S. 3) und jene vom 4. Mai 2010 deshalb nicht, weil zu dem Zeitpunkt B. _____ bereits aus der Haft entlassen worden war, so dass sich die Brüder im Hinblick auf die Konfrontationseinvernahme zwischen A. _____ und AC. _____ ohne weiteres absprechen konnten. Da sich die erste deponierte Aussage von AC. _____ bezüglich der Kreditaufnahme durch C. _____ für den Hausbau mit der eigenen Aussage von C. _____ deckt, können diese Angaben als glaubhaft beurteilt werden. Nachvollziehbar, authentisch und anhand der Bankakten durchaus glaubhaft erweist sich auch AC. _____s erste Aussage hinsichtlich der gänzlich fehlenden Eigenmittel von ihm und seiner Ehefrau für einen solchen Hausbau, ebenso wie seine Aussage, sie hätten beide nichts eingebracht. Das ist bezüglich AD. _____ wie erwähnt via die Weiterleitung des Verkaufserlöses vom Nissan Cabstar nachgewiesen. Zudem ist auf ihre glaubhaften Aussagen zum ND 11 hinzuweisen (siehe hierzu auch 3. Teil E. I.), wonach sie im Oktober 2008 gar nicht gearbeitet und nichts verdient habe und ihr Mann erst im Oktober 2008 wieder bei der DI. _____ zu arbeiten begonnen habe, nachdem er zuvor arbeitslos gewesen sei (Urk. ND 11/5/11 S. 9 ff.), wovon auch die Vorinstanz ausging (Urk. 159 S. 147 f.). Die erste Aussage von AC. _____ betreffend Nichtleistung eigener Mittel muss deshalb als glaubhaft, weil zutreffend, beurteilt werden, so dass dies ebenfalls ein Indiz dafür darstellt, dass seine zweite Aussage nicht mehr authentisch und an die Angaben seines Bruders angeglichen war. Das deckt sich im Übrigen mit dem Beweisergebnis, dass es von Anfang an die Absicht von A. _____ und B. _____ war, die Eigenmittel via Verkauf von geleasteten Autos erhältlich zu machen (siehe 3. Teil E. I. 4.2.2.). Die von B. _____ angeführte Geschichte mit dem von CR. _____ erhaltenen Darlehen über Fr. 130'000.- erweist sich daher als nicht glaubhaft, so dass davon - entgegen der Vorinstanz (Urk. 159 S. 95) - nicht ausgegangen werden kann.

- 126 - Aufgrund der glaubhaften und sich mit den Bankakten deckenden Aussagen verfügten die Bauherren AD. _____, AC. _____ und B. _____ mit Ausnahme der Fr. 42'500.-, die C. _____ ihrem Ehemann für den Hausbau übergeben hatte, über keine Eigenmittel, die sie zwecks Finanzierung der Hypothek einbringen konnten. Dass diese Fr. 42'500.- von C. _____ tatsächlich für den Hausbau verwendet wurden, lässt sich nicht erstellen. Im Gegenteil ist davon auszugehen, dass dies gerade nicht der Fall war und statt dessen das Geld für den Kauf des Schwimmbades verwendet wurde, weil dieser gemäss übereinstimmenden Aussagen nachgerade in ebendiesem Monat April 2008 stattfand und wofür sie mindestens Fr. 300'000.- an A. _____ bezahlten (3. Teil B. I 3.). Die gleiche Verwendung ist für die Fr. 30'000.- vom Kredit der Bank CD. _____ AG anzunehmen, denn ansonsten hätte ihr Mann entweder Fr. 42'500.- oder gar 72'500.- (und nicht nur Fr. 35'000.-, die er erst am 29. Oktober 2008 auf sein Konto einbezahlt erhielt) auf das Konto des Baukonsortiums eingezahlt. Aufgrund des unmittelbaren zeitlichen Bezugs und des erstellten Planes, die Eigenmittel eben genau auf diese Weise bereit zu stellen, verbleibt allerdings kein unüberwindbarer Zweifel, dass die Zahlungseingänge auf den beiden

Konten von B._____ am 29. Oktober 2008 vom Verkaufserlös des BMW X5 stammen müssen (siehe unten 3. Teil D. I. 4.10.). Auch AC._____ verfügte nach glaubhaften eigenen Aussagen über keine Eigenmittel und gab konstant und widerspruchsfrei zu, Fr. 40'000.– von A._____ und B._____ erhalten zu haben, um damit "seine" Eigenmittel einzubringen, was er gemäss Bankakten auch tat. In Würdigung der gesamten Umstände, namentlich des geplanten Erhalts der effektiv fehlenden Eigenmittel durch den Verkauf geleaster Autos und des Nachweises, dass dies bezüglich AD._____, C._____ und B._____ auch tatsächlich so bewerkstelligt wurde, verbleibt kein Zweifel, dass die von AC._____ genannte Barschaft von Fr. 40'000.–, die er von A._____ und B._____ erhielt, zumindest zu einem Grossteil (Fr. 34'500.–) ebenfalls aus dem Verkauf eines geleasteten Fahrzeuges stammte, wurde doch der zweite Nissan Cabstar (ND 7) am 13. November 2008 bei der Garage AP._____ AG abgeholt und damit an dem Tag, an dem AC._____s Einzahlung auf das Baukonto erfolgte (siehe unten 3. Teil E. I. 4.2.4.). Gestützt auf seine erste Aussage ist zudem erstellt, dass weder er noch

- 127 - AD._____ einen Kredit aufgenommen haben, um das Bauprojekt CA._____ zu finanzieren.

E. 8.8

2008 DF._____, worin er mit seiner Privatadresse als Käufer EIZ 32/1/16044 aufgeführt ist 11.8. 2008 A._____ bezahlt 2'500.– an DF._____ per Posteinzahlung ND 13/6/8 18.8. 2008 T._____ GmbH von A._____ → C._____ 1/6-7

E. 9

September 2008 ausgefüllt an L._____ zurück (Urk. ND 19/12/25; ND 19/11 S. 13), welche gemäss der beim Beschuldigten A._____ beschlagnahmten Original-Akten den Eingang seiner Schadenanzeige am 22. September 2008 bestätigte (Urk. ND 19/5/193). Auch laut dem anlässlich der Hausdurchsuchung beschlagnahmten, sich im violetten Ordner (Urk. ND 19/5) zuhinterst im Abgriff 'L._____' befindlichen, ärztlichen Zeugnis der Praxis BQ._____ vom 18. Juli 2008, das von Dr. med. BR._____ unterzeichnet ist (jedoch keinen Adressaten enthält), wird bestätigt, dass die Lumboischialgie, an welcher A._____ gelitten habe, vollkommen abgeheilt sei und der Patient seit Juni 2006 auf Grund der Lumboischialgie nicht mehr arbeitsunfähig gewesen sei (Urk. ND 19/5/210). Gemäss Wikipedia ist die Lumboischialgie eine Kombination aus einer Lumbago (landläufiger Hexenschuss) und einer Ischialgie und bezeichnet Schmerzen im Areal einer lumbalen Nervenwurzel, fast immer des fünften Lendenwirbels und des darunter liegenden

- 67 - Kreuzbeinwirbels (Internet <https://de.wikipedia.org/wiki/Ischialgie> vom 5. April 2016) und somit Schmerzen am unteren Rücken. Nebst dem Inhalt dieses Arztzeugnisses, dem kein Hinweis auf die aktuelle Behandlung der Unfallfolgen vom

E. 9.1

Während das Gericht die Zahl der Tagessätze nach dem Verschulden des Täters bemisst, wobei sich in der Anzahl Tagessätze das Strafmass niederschlägt (BGE 134 IV 60 E. 5.2 - 5.3), bestimmt es gemäss Art. 34 Abs. 2 StGB die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum. Ausgangspunkt für die Bemessung des Tagessatzes bildet das Einkommen, das dem Täter durchschnittlich an

einem Tag zufließt. Was gesetz-

- 324 - lich geschuldet ist oder dem Täter wirtschaftlich nicht zufließt, ist abzuziehen, so die laufenden Steuern, die Beiträge an die obligatorische Kranken- und Unfallversicherung, sowie die notwendigen Berufsauslagen (BGE 134 IV 60 E. 6.1). Das Nettoeinkommen ist weiter um die Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge zu reduzieren, soweit der Verurteilte ihnen tatsächlich nachkommt. Anderweitige finanzielle Lasten können nur im Rahmen der persönlichen Verhältnisse berücksichtigt werden (BGE 134 IV 60 E. 6.4). Fehlendes Vermögen stellt insoweit kein Grund dar, die Höhe des Tagessatzes zu senken, ebenso wenig wie vorhandenes Vermögen zu einer Erhöhung führen soll (BGE 134 IV 60 E. 6.2).

E. 9.2

Die Vorinstanz setzte den Tagessatz für den Beschuldigten B._____ auf Fr. 30.– fest. Angesichts der an der Berufungsverhandlung geschilderten veränderten finanziellen Verhältnisse des Ehepaars B/C._____ drängt sich jedoch eine Erhöhung des Tagessatzes auf. Der Beschuldigte ist seit dem 1. März 2017 100 % bei der FT._____ AG als Bauleiter Monteur angestellt und verdient netto durchschnittlich zwischen Fr. 5'500.– und Fr. 6'000.– pro Monat, zuzüglich eines 13. Monatslohns. Auch seine Ehefrau arbeitet wieder und ist seit Mitte 2015 im Stundenlohn im Verkauf bei DM._____ angestellt. Vermögen weist der Beschuldigte zwar keines auf, aber inzwischen hat er die meisten seiner Schulden abbezahlt (Prot. II S. 22 ff.). In Anbetracht des Einkommens des Beschuldigten sowie seiner familiären Unterstützungspflichten erscheint, bei Berücksichtigung eines Pauschalabzugs von 25% für Steuern und Krankenkasse, von 15% für das erste und 12.5% für das zweite Kind, eine Tagessatzhöhe von Fr. 80.– als angemessen.

E. 9.3

Das Verbot der reformatio in peius steht einer Erhöhung des Tagessatzes nicht entgegen, denn gemäss dem expliziten Wortlaut von Art. 34 Abs. 2 StGB hat das Gericht die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils zu bestimmen. Das Gericht hat die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit möglichst aktuell und genau zu ermitteln und zwar im Hinblick auf den Zeitraum, in dem die Geldstrafe zu zahlen sein wird. Daraus folgt, dass künftige Einkommensverbesserungen oder Einkommensverschlechterungen zu berücksichtigen sind, jedoch nur, wenn sie konkret

- 325 - zu erwarten sind und unmittelbar bevorstehen (BGE 134 IV 60 E. 6.1 mit Hinweisen, Urteil des Bundesgerichts 6B_436/2014 vom 2. März 2015 E. 4.4.2). Könnte der Tagessatz infolge des Verschlechterungsverbots nicht angepasst werden, wenn sich die finanzielle Lage des Beschuldigten verbessert hat, so erlitte der Beschuldigte auch bei vollumfänglicher Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils nicht mehr dieselbe Strafe. Dies würde Sinn und Zweck der gesetzlichen Bestimmung widersprechen, wonach eine Geldstrafe sowohl den finanzstarken wie auch -schwachen Täter bei gleichem Verschulden gleich hart treffen soll.

E. 9.4

Die Höhe des Tagessatzes ist daher auf Fr. 80.– festzusetzen und der Beschuldigte B._____ demzufolge nebst 36 Monaten Freiheitsstrafe mit einer Geldstrafe von 130 Tagessätzen zu Fr. 80.– zu bestrafen. 10. Anrechnung der erstandenen Haft Die vom

Beschuldigten B._____ erstandene Haft beläuft sich gemäss zutreffen- den Ausführungen der Vorinstanz auf 180 Tage (Urk. 159 S. 313), welche in An- wendung von Art. 51 StGB an die vorliegend ausgefallte Freiheitsstrafe anzu- rechnen sind. 11. Vollzug 10.1. Die Vorinstanz hat den Vollzug der dreijährigen Freiheitsstrafe im Umfang von 30 Monaten aufgeschoben und die Probezeit auf drei Jahre festgesetzt (Urk. 159 S. 332). Da der zu vollziehende Teil bei einer teilbedingt ausgesproche- nen Freiheitsstrafe gemäss Art. 43 Abs. 3 StGB mindestens sechs Monate betra- gen muss und nur der Beschuldigte zu seinen Gunsten Berufung erhob, ist der vorinstanzliche Entscheid schon aufgrund des Verschlechterungsverbot (Art. 391 Abs. 2 StPO) ohne Weiteres zu bestätigen. 10.2.1. Nach der Rechtsprechung kann die Geldstrafe bei kumulierten un- gleichartigen Strafen unabhängig von der Höhe der gleichzeitig ergangenen Frei- heitsstrafe bedingt oder teilbedingt ausgesprochen werden, wenn die übrigen Vor- aussetzungen hierfür erfüllt sind (BGE 138 IV 120 E. 6 und Urteil des Bundesge- richts 6B_165/2011 vom 19. Juli 2011, E. 2.3.4 und 3.3). Nachdem vorliegend

- 326 - kumulativ zur Freiheitsstrafe eine Geldstrafe von 130 Tagessätzen zu Fr. 80.– ausgefällt wurde, ist über deren Vollzugsform separat und unabhängig von der Freiheitsstrafe zu entscheiden. 10.2.2. Die Vorinstanz hat die Kriterien, die bezüglich der Prüfung, ob ein be- dingter oder teilbedingter Vollzug der ausgesprochenen Geldstrafe in Frage kommt, zutreffend dargelegt (Urk. 159 S. 315 f.). Im Gegensatz zur Beurteilung der Legalprognose durch die Vorinstanz können dem Beschuldigten zum jetzigen Zeitpunkt keine Vorstrafen mehr entgegen gehalten werden (Urk. 159 S. 316 f.). In Betracht zu ziehen ist jedoch, dass dem Beschuldigten für die Freiheitsstrafe der teilbedingte Strafvollzug gewährt wird. Nicht aufgeschoben wird lediglich das gesetzliche Minimum von 6 Monaten Freiheitsstrafe, welche der Beschuldigte je- doch bereits erstanden hat. Im Lichte der Legalprognose erscheint es daher not- wendig, die Geldstrafe zu vollziehen. D. Beschuldigte C._____ 1. Strafrahmen Die Strafe ist innerhalb des Strafrahmens von Art. 165 Ziff. 1 StGB, welcher von einem Tagessatz bis zu 360 Tagessätzen Geldstrafe bzw. bis zu fünf Jahren Frei- heitsstrafe reicht, nach dem Verschulden der Beschuldigten festzusetzen. Davon ging auch die Vorinstanz aus (Urk. 159 S. 312). 2. Konkrete Strafzumessung

E. 9.9

2008 A._____ bestätigt Kaufabsicht ohne Baubewilligung ND 13/6/9 2. Kaufvertragsentwurf DF._____ → A._____; Käufer:

E. 9.12

2008 karkonto Nr. 1), ltd. auf B._____, AC._____ und ND 13/4/14 AD._____; Eröffnung bei CH._____ Erhöhung Darlehenszusicherung CH._____ auf 22.12. 2008 ND 13/4/6 Fr. 705'000.– Unterschrift von B._____ für alle 3 Miteigentümer unter 12.1. 2009 ND 13/4/5 Pfandvertrag

E. 14

Mai 2008 zu entnehmen ist, ist auch dessen Datum bezeichnend, denn es wurde erst gut zwei Monate nach dem Absichtsunfall ausgestellt und bestätigt dennoch eine Beschwerdefreiheit seitens der Lumboischialgie, und zwar ohne je- de Einschränkung. Auffallend ist weiter, dass der Beschuldigte A._____ diese Be- stätigung nicht von den ihn im Zeitpunkt Juli 2008 behandelnden Ärzten Dr. med. BO._____ (Urk. ND 19/3/6, ND 19/3/8a, ND 19/3/40) und Dr. med. BJ._____ (Urk. ND 19/3/3, ND 19/3/40 und ND

19/3/63) erhältlich machte, sondern von einer Assistenzärztin in der Praxis BO._____ (Urk. ND 19/3/43 Briefkopf). Der Beschuldigte lässt sich folglich eine Bestätigung über seine Beschwerdefreiheit bezüglich der Lumboischialgie ausstellen, obwohl er gleichzeitig geltend macht, seit dem Unfall vom 14. Mai 2008 ununterbrochen erwerbsunfähig zu sein und in ärztlicher Behandlung zu stehen. Auch gab er gegenüber der Staatsanwaltschaft am 24. September 2009 an, die Medikamente Tonopon gegen Kopfschmerzen, Sarotens gegen Depression und Stilnox gegen Schlafstörungen sowie zwei weitere Medikamente erst seit dem Unfall vom 14. Mai 2008 eingenommen zu haben und nebst ärztlicher Behandlung durch die Hausärztin seit drei Monaten zu einem Schmerzspezialisten ins Spital Baden und weiterhin sowohl zur Physio- als auch zur Psychotherapie zu gehen (Urk. 177/18 S. 2). Somit ist offensichtlich und belegt, dass der Beschuldigte A._____ gegenüber seinen Versicherern unwahre Angaben machte, indem er ihnen wesentliche Fakten - jeweils andere - vorenthielt und damit die Situation namentlich auch hinsichtlich seiner Beschwerden massgeblich falsch darstellte.

E. 14.1

2009 GB-Anmeldung Erhöhung Inhaberschuldbrief ND 13/4/7 ND 13/7/3-4;

E. 14.11

2008 4. Leasingvertrag BMW X5 ND 8 Zusicherung Grundpfanddarlehen von DF._____ → 19.11. 2008 ND 13/4/4 B._____, AC._____ und AD._____ über Fr. 605'000.- Abschluss schriftl. Kaufvertrag DF._____ ↔ B._____, 26.11. 2008 ND 13/6/15 AC._____ und AD._____ Werkvertrag zwischen B._____, AC._____ und 4.11.-27.11.08 ND 13/8/5 AD._____ ↔ T._____ GmbH / C._____ Baukonto Nr. 1 (und damit zusammenhängend Hypothek)

E. 15

Oktober 2008 gelöscht worden war (Urk. 182 und ND19/19/20 sowie Urk. 133 S. 5 f.). Somit war der Personenwagen Ford Mondeo im Zeitpunkt des Unfalls und mithin rund drei Wochen nach erfolgter Konkurseröffnung Eigentum der Konkursmasse der S._____ und der Beschuldigte A._____ nicht mehr für die konkurssite Firma handlungsberechtigt (Art. 204 Abs. 1 SchKG). Indem er trotzdem mit

- 70 - der K._____ eine Vertragsänderung aushandelte und diese nicht über die wahren Besitz- und Verfügungsberechtigungen aufklärte, wovon ausgegangen werden kann, da die Versicherungsgesellschaft andernfalls wohl kaum einer Vertragsänderung zugestimmt hätte, täuschte er - erneut wider besseres Wissen - den Bestand der Firma und seine Handlungsfähigkeit für diese vor, was von Seiten der Versicherungsgesellschaft nicht leicht überprüfbar war, denn die Publikation der Konkurseröffnung erfolgte im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) erst am 11. Mai 2008, mithin am Tag der Ausfertigung der geänderten Police (Urk. ND 19/5/172 Fussnote). c) Gemäss Art. 28 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) haben die Versicherten und ihre Arbeitgeber beim Vollzug der Sozialversicherungsgesetze unentgeltlich mitzuwirken (Abs. 1) und wer Versicherungsleistungen beansprucht, muss unentgeltlich alle Auskünfte erteilen, die zur Abklärung des Anspruchs und zur Festsetzung der Versicherungsleistungen erforderlich sind (Abs. 2). Ausserdem ist nach Art. 31 Abs. 1 ATSG jede wesentliche Änderung in den für eine Leistung massgebenden Verhältnissen von den Bezügerinnen und Bezüger, ihren Angehörigen oder Dritten, denen die Leistung zukommt, dem Versicherungsträger oder dem jeweils zuständigen Durchführungsorgan zu

melden. In Ergänzung zum ATSG sieht das Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) in Art. 112 Abs. 1 vor, dass mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Busse bestraft wird, wer sich durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise der Versicherungs- oder der Prämiempflicht ganz oder teilweise entzieht. Schliesslich hat der Antragsteller auch nach Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) dem Versicherer an Hand eines Fragebogens oder auf sonstiges schriftliches Befragen alle für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsachen, soweit und so wie sie ihm beim Vertragsabschlusse bekannt sind oder bekannt sein müssen, schriftlich mitzuteilen. Dabei sind gemäss Abs. 2 der Bestimmung diejenigen Gefahrstatsachen erheblich, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder zu den vereinbarten Bedingungen abzuschliessen, einen Einfluss auszuüben.

- 71 - Das Wissen über diese gesetzlichen Bestimmungen ist wie immer zu vermuten und dem Beschuldigten A._____ entgegen zu halten. Dies gilt umso mehr, als die Verpflichtung des Versicherten, alle Angaben zum Schadenfall und sämtliche Tatsachen, die die Feststellung der Schadenumstände beeinflussen, vollständig, inhaltlich korrekt und freiwillig mitzuteilen, was auch für Aussagen gegenüber der Polizei, Behörden, Sachverständigen und Ärzten gilt, in Art. A 7.3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die Fahrzeugversicherung des Ford Mondeo bei der K._____, Ausgabe 01.2006, ausdrücklich enthalten ist. Sie ist zudem mit der Androhung verbunden, dass die Versicherungsgesellschaft die Leistungen verweigern kann, wenn der Versicherte diesen Verpflichtungen nicht nachkommt (Urk. ND 19/5/187 i.V. m. Urk. ND 19/5/186; Urk. ND 19/5/176 i.V.m. Urk. ND 19/5/172). Dem Beschuldigten A._____ als einzelzeichnungsberechtigter Geschäftsführer der Versicherungsnehmerin S._____ ist auch das Wissen um diese Vertragsbedingungen anzurechnen, zumal sich diese tatsächlich in seinem Besitz befanden (Urk. ND 19/5 [violetter Ordner]). Somit steht fest, dass sich der Beschuldigte A._____ in mehrfacher Hinsicht gegenüber den Versicherungsgesellschaften vertragswidrig verhielt, sei es weil er wesentliche Umstände hinsichtlich einer von ihm beabsichtigten Vertragsänderung (K._____ und L._____ AG) verschwieg, sei es weil er im Zusammenhang mit dem Schadenfall vom 14. Mai 2008 falsche und unvollständige Angaben machte, die die Leistungspflicht des Versicherers beeinflussten.

E. 15.9

2008 ND 13/6/10-11 A._____

- 114 - E-Mail von A._____ → DF._____: neuer Käufer: ND 13/6/12; 30.9. 2008 DG._____ EIZ 32/1/16036 21./ 22.10. 1. und 2. Leasingvertrag NissanCabstar I und BMW X5 ND 11 und ND 3 2008 22.10. 2008 DF._____ → A._____: Kaufvertragsentwurf mit DG._____ EIZ 32/1/16026-28 B._____, AC._____ und AD._____ unterzeichnen Unterkarte 25/31/1-3; 27.10. 2008 schriftkarten der Mitglieder des Baukonsortiums ND 13/4/10 "AG._____" der CH._____ E-Mail DF._____ → A._____: Frist bis 6. 11. 2008 für Ab-

E. 20

November 2007 der Konkurs eröffnet und sie in der Folge am 24. Juni 2008 gelöscht wurde (Urk. ND 9/2/6-7, Prot. I S. 46-49 und S. 59). Fast gleichzeitig mit der Übertragung der R._____ an Q._____ gründete der Beschuldigte A._____ die S._____ GmbH (kurz: S._____), und zwar gemäss Handelsregisterauszug am 3. Juli 2007 (Urk. 182). Laut einem Schreiben der BS._____ Lohnbuchhaltung an die Krankentaggeldversicherung der S._____

vom

- 76 -

E. 24

November 2007 und 21. April 2008 über eine Summe von insgesamt Fr. 121'591.60 betrieben worden (Urk. ND 19/4/4/2). Andererseits gab es bezüglich des Baus an der CJ.____-Strasse ..., bei welchem er die Bauleitung inne hatte, Probleme mit der Sicherheit der Gerüste: Nachdem auf der Baustelle CJ.____-Strasse ... in Zürich durch das Amt für Baubewilligungen der Stadt Zürich erhebliche Mängel beim Baugerüst festgestellt worden waren, die auch nach

- 81 - schriftlichen Ermahnungen nicht behoben wurden, so dass ein Verbot des Betretens des Gerüsts mittels Plakaten vor Ort ausgesprochen werden musste, reichte die M.____ ... mit Schreiben vom 14. März 2008 Strafanzeige gegen den Beschuldigten A.____ und eventuell weitere Verantwortliche der Firmen S.____ GmbH, U.____ GmbH sowie R.____ GmbH wegen Zuwiderhandlungen gegen die Regeln der Baukunde und die Vorschriften über die Arbeitssicherheit bei der Stadtpolizei Zürich bezüglich der Baustelle CJ.____-Strasse ... in Zürich ein (Urk. ND 16/2 und ND 16/3/18 sowie Urk. ND 16/5/1 [Beschuldigter A.____]).

E. 27

Oktober 2008 und damit per Übergabetag durch die D.____ AG auf ebendiese Firma eingelöst wurde (Urk. ND 3/8). Letztlich bleibt dies aber für die rechtliche Würdigung unerheblich, da B.____ das Fahrzeug mit Wissen und mit Vollmacht seiner Frau übernahm und infolge Fehlens des Codes 178 im Fahrzeugausweis, der ihm durch die Garage mit dem Fahrzeug ausgehändigt worden war, darüber auch tatsächlich verfügen konnte. In diesem Sinne ist der Anklagesachverhalt zu diesem Nebendossier erstellt.

- 176 - II. Rechtliche Würdigung 1. Rechtsgrundlage

E. 31

sowie Urk. 62/9 S. 26 und 30). Am 20. März 2009 sei B.____ in Absprache mit A.____, resp. auf dessen Veranlassung, mit dem Mercedes ML 63 AMG nach ... zum Autohändler DD.____ gefahren, welchem er - entgegen der ausdrücklichen vertraglichen Vereinbarung im Leasingvertrag - das Fahrzeug für Fr. 65'000.- unter Vorweisung des erschlachtenen Fahrzeugausweises ohne Code 178 zum Kauf angeboten habe, wobei sowohl er als auch A.____ von der geplanten Veräusserung hätten profitieren wollen. Da der Kaufinteressent wegen des tiefen Preises misstrauisch geworden sei und via einen Kollegen telefonische Rücksprache mit der DW.____ Garage AG genommen habe, sei es nicht zum Verkauf des geleasteten Fahrzeugs gekommen und das Auto sei in der Folge seinem rechtmässigen Eigentümer überbracht worden. Damit hätten A.____, B.____ und W.____ beabsichtigt, jedenfalls zumindest billigend in Kauf genommen, dass das Vermögen der Bank CD.____ AG im Umfang des Fahrzeugwertes von 99'800.- (abzüglich der bei der Fahrzeugübergabe geleisteten Zahlungen) vermindert und andererseits ihr Vermögen im selben Umfang direkt bzw. indirekt vermehrt würde (Urk. 61/8 S. 27 f. i.V.m. S. 26; Urk. 62/9 S. 26 f. i.V.m. S. 25 f.). Den BMW X6 habe W.____ gestützt auf die vorgenannte Vereinbarung mit A.____ und B.____ Letzterem wahrscheinlich im Frühling / Sommer 2009 überlassen, worauf hin der BMW X6 - entgegen der ausdrücklichen vertraglichen Vereinbarung mit der Leasinggeberin - zumindest auf Veranlassung von A.____ bzw.

B._____ auf unbekannte Art und Weise an einen unbekanntem Ort verbracht,
- 224 - bzw. höchstwahrscheinlich weiterverkauft worden sei. Damit hätten A._____,
B._____ und W._____ beabsichtigt, jedenfalls zumindest billigend in Kauf ge-
nommen, dass das Vermögen der F1._____ Leasing im Umfang des Fahrzeug-
wertes von 116'120.– (abzüglich der bei der Fahrzeugübergabe geleisteten Zah-
lungen) vermindert und andererseits ihr Vermögen im selben Umfang direkt bzw. indirekt vermehrt würde (Urk.
61/8 S. 32 i.V.m. S. 31; Urk. 62/9 S. 31 i.V.m. S. 30).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.